



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

**Lederer, Weißgerber und Sämischmacher. Alltag und Akteure,  
Normen und Technik im frühneuzeitlichen Gerberhandwerk mit  
Beispielen aus Steyr und einer Darstellung der Gerberei in Ternberg**

verfasst von / submitted by

Erich Buchberger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Lehramtsstudium UniStG  
UF Deutsch;  
UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg.

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz



# Inhalt

Vorwort .....	4
Einleitung .....	6
1. Arbeitsprozesse – Von der Haut zum Leder, vom Leder zum Schuh .....	11
1.1 Handwerksberufe in der Ledergerbung und Spezialisierung .....	11
1.1.1 Lohgerber/ Rotgerber .....	13
1.1.2 Weißgerber und Sämischmacher .....	13
1.2 Bezugsquellen für Rohstoffe .....	14
1.2.1 Die Gerbstoffe .....	14
1.2.2 Rohhaut- und Ledermärkte.....	19
1.2.2.1 Exkurs Ochsenhandel .....	21
1.3 Absatz des Leders.....	23
1.3.1 Auswahl von lederverarbeitenden Handwerkern .....	23
1.3.2 Ledersorten und ihre Anwendung .....	26
1.4 Krankheit und Gefahren .....	27
2. Obrigkeitliche und zunftinterne Normierungen und deren Auswirkungen auf das Leben der Handwerker .....	31
2.1 Die Handwerksordnungen der Lederer und Weißgerber aus Steyr.....	34
2.2 Lehrjungen .....	37
2.2.1 Aufdingen und Freisagen .....	39
2.3 Gesellen .....	44
2.3.1 Mobilität der Gesellen .....	46
2.4 Die Meisterschaft .....	49
2.4.1 Meisterfrauen .....	52
2.4.2 Meistertöchter und Meistersöhne .....	54
2.5 Zunftangelegenheiten und Finanzen .....	56
2.6 Religiöses .....	59
2.7 Produktions- und Marktkontrolle .....	62
2.7.1 Weitere Vorschriften .....	64

3. Gerberhaus und Gerberviertel. Wohn- und Arbeitsräume	
der Gerberfamilien, ihrer Gesellen und Lehrlinge .....	65
3.1 Charakteristik der Gerberei als Bautyp .....	65
3.1.1 Die Wasserwerkstatt.....	65
3.1.2 Trockenräume.....	67
3.1.3 Zurichtwerkstatt .....	67
3.2 Das Gerberviertel in der Stadt .....	69
3.3 Weitere Infrastruktur. Knoppfern-, Loh-, Stampfmühle .....	72
4. Die Ledererwerkstatt in Ternberg vom 16. bis ins 20. Jahrhundert.....	74
4.1 Die Nöte des vorindustriellen Landhandwerks –	
Krätauersche Meister kontra die Steyrer Zeche .....	80
4.2 Vom Ledererhandwerk zum Gerbereigewerbe –	
Die Gerberdynastie Schlußmayr .....	83
4.3 Arbeitsweise und Kunden .....	89
Zusammenfassung .....	94
Bibliographie.....	98
Siglen- und Abkürzungsverzeichnis.....	98
Gewichte, Maße, Währung.....	98
Literaturverzeichnis.....	99
Ungedruckte Quellen.....	99
Gedruckte Quellen.....	99
Literatur .....	101
Online .....	106
Anhang .....	108
Edition der Handwerksordnungen.....	108
Ordnung der Weißgerber in Steyr (1727) .....	109
Ordnung der Weißgerber in Steyr (1751) .....	119
Ordnung der Lederer in Steyr (1730).....	129
Abstract .....	145

## Vorwort

Eine von meinem Großvater, Gerbermeister Paul Schlußmayr, ausgehändigte, sorgfältig in einer Truhe aufbewahrte Ansammlung von Dokumenten, Urkunden, handschriftlichen Protokollen, Briefen und Fotos, die allesamt dem ehemaligen Gerbereibetrieb der Familie Schlußmayr entstammen, nahm ich zum Anlass, das Thema meiner Diplomarbeit dem Gerberhandwerk zu widmen. Mit diesem Vorhaben, der wissenschaftlichen Darstellung des Gerberhandwerks, bin ich gewiss nicht der Erste. Dennoch will ich diese Quellen nicht einfach außer Acht lassen, zumal diese bereits schon vor mir von Maria Schlußmayr (1901–1995) für die Nachwelt aufbewahrt und um ein Selbstzeugnis ergänzt wurden. Nach neun durchgehend aufeinanderfolgenden Generationen von Rotgerbern endete 1965 der gewerbsmäßige Betrieb der 400-jährigen Geschichte der Gerberei in Ternberg. Die vorliegende Arbeit stellt sozusagen das letzte, zusammenfassende Kapitel der Gerberdynastie Schlußmayr dar und wird meiner Familie als Dank für die Unterstützung im Studium gewidmet. Anita, meiner lieben Ehefrau, danke ich für das Verständnis und die Bestärkung in der Entscheidung zum Studium sowie die motivierende Unterstützung in den Jahren des Studierens. Meinem sehr geschätzten „Lehrmeister“, Univ. Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz, am IÖG der Universität Wien, danke ich an dieser Stelle ganz besonders für die Betreuung der Arbeit und auch für die vielen Seminareinheiten während des Studiums, in denen ich die inspirierendsten Momente erfahren durfte. Aufrichtiger Dank gebührt auch dem Stadtarchivar von Steyr, Dr. Raimund Ločičnik, für die freundliche Unterstützung bei der Quellenrecherche.

Kleinreifling/OÖ, im Mai 2018

Erich Buchberger



## Einleitung

In der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt klagten die Leute immer wieder über „pestilenzialischen Geruch“ in den Gerbervierteln, der angeblich so streng war, „daß man den Athem halten muss, um hindurch zu kommen, und die Pferde kaum vorbei bringen kann“.<sup>1</sup> Die ebenfalls an Flüssen angesiedelten Müller hatten ihre liebe Not mit den im Mühlrad verwickelten Häuten, die wieder einmal den flussaufwärts liegenden Gerbern davon geschwommen waren.<sup>2</sup> Probleme dieser oder ähnlicher Art traten so häufig auf, dass sie sprichwörtlich geworden sind. Als ortsgebundenes Handwerk an Gewässern hatten die Gerbermeister untereinander ihre Probleme zu regeln. Konflikte zwischen Stadt- und Landhandwerk oder ansässigen und auswärtigen Meistern beschäftigten die Zechmeister wie auch die Obrigkeit. Die zusätzliche Unterteilung des ledererzeugenden Handwerks nach Spezialisierung der Herstellungsverfahren verlangte nach formellen Ordnungen, die entweder vom Landesfürst, der Stadt oder dem Handwerk selbst zu Papier gebracht wurden.<sup>3</sup>

In der vorliegenden Diplomarbeit wird es also im Allgemeinen um das ledererzeugende Handwerk der Frühen Neuzeit gehen. Im Besonderen wird die Situation am Beispiel der Lederer und Weißgerber in der Stadt Steyr und des angrenzenden Umlands dargestellt. Folgende Forschungsfragen stehen dabei im Zentrum der Analyse: Inwiefern konnten sich im frühneuzeitlichen Ledergewerbe spezialisierte Handwerksberufe hinsichtlich der unterschiedlichen Herstellungsverfahren des Leders etablieren? Welche Ausbildungswege konnten angehende Lederhandwerker einschlagen? Welche Sorten von Leder wurden von den lederverarbeitenden Gewerben für welche Produkte und Verwendungen verlangt? Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen Handwerk und Obrigkeit? Welche Strukturen lassen sich aus den Handwerksordnungen für die Organisation der Zunft ableiten? Die Quellengrundlage dazu bilden die Handwerksordnungen der Steyrer Weißgerber und Sämischmacher von 1727 und 1752 sowie jene der Lederer von 1730 aus dem Stadtarchiv Steyr. Die soziale Stellung der Zunftmitglieder mit entsprechenden Rechten und Pflichten innerhalb des Handwerks und der städtischen Gesellschaft sollen ebenso Gegenstand der Analyse sein, wie auch etwaige Konflikte mit anderen Zünften oder der Obrigkeit. Josef Ehmer bekräftigte Anfang des neuen Jahrtausends neuere sozialgeschichtliche Ansätze in der

---

<sup>1</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 69; N. N., Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1838/39, 18.

<sup>2</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 67.

<sup>3</sup> GRÜLL, Die Linzer Handwerkszünfte, 265.

Zunft- und Handwerksforschung und ermutigte zur Verknüpfung der Institutionengeschichte der Zunft mit der Sozialgeschichte des Handwerks.<sup>4</sup> Ausgehend von der in den Handwerksordnungen abgebildeten Struktur der Zunft werden nach Möglichkeit auch die Akteure des Handwerks in den Blick genommen: die Meister mit ihren Familien, die Gesellen und Lehrlinge. Zudem soll auch auf die architektonischen Besonderheiten der Gerberhäuser und -viertel eingegangen werden. Zur Identifizierung der Lage von Gerberhäusern und Werkstätten in der Stadt wird die „Österreichische Kunsttopographie“<sup>5</sup> und der „Österreichische Städteatlas“<sup>6</sup> herangezogen. Etwas ausführlicher kann dabei auf die ehemalige Gerberei Schlußlmayr in Ternberg eingegangen werden, vor allem was die Architektur betrifft, darüber hinaus auch auf die Mobilität von Gerberfamilien und den Betrieb einer Landgerberei. Anhand der im Rahmen dieser Arbeit zur Verfügung stehenden Quellen allein erschließen sich diese Fragen bei weitem nicht, es wird daher zur Überbrückung dieser Lücken der Rückgriff auf gedruckte Arbeiten zu diesem Thema unumgänglich sein. Zum Gerberhandwerk der Stadt Steyr liegen bis auf einen recht knappen Artikel von Friedrich Berndt<sup>7</sup> in den „Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr“ keine umfassenderen Arbeiten vor. Gustav Otruba und Johann A. Sagoschen erwähnen in einem Heft des „VÖLT“<sup>8</sup> „Gerberzünfte in Österreich“<sup>9</sup> zumindest die Gerber von Steyr, gehen aber nicht näher darauf ein, wenn auch das Werk insgesamt einen guten Überblick über das mittelalterliche und frühneuzeitliche Gerberhandwerk im Raum des heutigen Österreich bietet. In einem weiteren VÖLT-Heft „Sage mit Gunst“<sup>10</sup> werden die Gesellenordnungen der Wiener Gerber zur Darstellung von Zunft ritual und Brauchtum in den Gesellenvereinigungen interpretiert. Die jüngst erschienene Quellenedition des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung über „Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555)“<sup>11</sup> von Markus Gneiß vereint erstmals die Handwerksordnungen aller Handwerke der Stadt Wien über einen Zeitraum von knapp 200 Jahren in einem umfassenden Werk, was nicht nur für die Handwerksforschung erhebliche Erleichterungen bringt. Für diese Arbeit sind die 47 Einträge betreffend das ledererzeugende und -verarbeitende Handwerk bedeutend. In Diplomarbeiten

---

<sup>4</sup> EHMER, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit.

<sup>5</sup> HAJÓS (Hg.), Steyrdorf. Wehrgraben – Wieserfeld.

<sup>6</sup> <<http://mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/>>.

<sup>7</sup> BERNDT, Die Weiß-Ircher oder Weißgerber und Sämischmacher von Steyr.

<sup>8</sup> VÖLT (Verein Österreichischer Leder Techniker).

<sup>9</sup> OTRUBA/ SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich.

<sup>10</sup> OTRUBA/ SAGOSCHEN, Sage mit Gunst.

<sup>11</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555).

wurden die frühneuzeitlichen Gerber der Städte Knittelfeld,<sup>12</sup> Salzburg<sup>13</sup> und Wien<sup>14</sup> dargestellt. Ein Artikel zu den Welser Lederern von Kurt Holter gibt Aufschluss über den Stellenwert der Gerber innerhalb der Stadt Wels.<sup>15</sup> Jutta Nordone und Wilhelm Riess interpretierten die Welser Lederertafel von 1652, ein Triptychon mit Abbildungen aus dem Arbeits- und Zunftleben der Welser Gerber.<sup>16</sup> Zum städtischen Gerberhandwerk im geographischen Raum des heutigen Deutschland gibt es im Gegensatz zum österreichischen Raum einige Monographien. Doris Bulach veröffentlichte 2013 ihre Dissertation „Handwerk im Stadtraum“<sup>17</sup> über die Gerber in den deutschen Hansestädten, worin in drei Hauptkapiteln der Rechts-, der Wirtschaftsraum und der religiöse Raum, dieses für die Hanse bedeutenden Handwerks, als eine das Stadtbild prägende Gruppe, diskutiert werden. Das Handwerk der Augsburger Gerber und Schuhmacher im Zeitraum 1500–1800 erforschte Claus-Peter Clasen.<sup>18</sup> Johannes Cramer widmete 1981 der mittelalterlichen Architektur von Gerberhäusern und Gerbervierteln von über neunzig deutschen Städten eine Monographie.<sup>19</sup> In eine ähnliche Kerbe schlägt Reiner Wessels mit einem Aufsatz über das ehemalige Gerberhaus von Coburg.<sup>20</sup> Über stadttarchäologische Befunde versucht der Architekt Arbeitsmethoden und -bedingungen zu interpretieren. Reinhold Reith sieht in diesem Zugang eine sehr fruchtbare Methode und betont den unverzichtbaren Stellenwert der Stadtarchäologie für die Handwerksgeschichte. Gerade was Arbeitsweisen und Techniken betrifft, lassen die schriftlichen Quellen vieles im Verborgenen, durch „Zuhilfenahme des Spatens“ aber, könne man neue Erkenntnisse zu Tage fördern.<sup>21</sup> Auf das Gerberhandwerk mit seinen charakteristischen Funktionsbauten trifft diese Aussage besonders zu, denn vielerorts überdauerten Reste von Rohstoffen und Werkzeugen in verschütteten und überbauten Gerbgruben. Die Gerbstoffe trugen ihr Übriges zur Konservierung bei.<sup>22</sup> Archäologische Funde von Lederprodukten – Schuhe, Bekleidung oder sonstige Erzeugnisse – lassen Rückschlüsse auf die Arbeitstechniken und Einsatzmöglichkeiten zu.

---

<sup>12</sup> PINTAR, Das Ledererhandwerk in der Steiermark mit besonderer Berücksichtigung von Knittelfeld.

<sup>13</sup> BRANDSTÄTTER, Die Gerber und die „Gerberzeile“ in Salzburg von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert

<sup>14</sup> JANIK, Das Gerbereigewerbe zu Wien von den Anfängen bis ins Jahr 1900.

<sup>15</sup> HOLTER, Die Welser Lederer.

<sup>16</sup> NORDONE/ RIEß, Die Welser Lederertafel.

<sup>17</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum.

<sup>18</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher in Augsburgs Vergangenheit 1500–1800.

<sup>19</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel.

<sup>20</sup> WESSELS, Das ehemalige Gerberhaus Schenk gasse 4.

<sup>21</sup> REITH, Praxis der Arbeit, 17.

<sup>22</sup> WESSELS, Das ehemalige Gerberhaus Schenk gasse 4, 190–195.

Autobiographien von Handwerkern aus der Frühen Neuzeit sind spärlich gesät, umso bedeutender für diese Arbeit ist jene des Rotgerbers Christoph David Kämpf aus Schwäbisch Hall aus dem 18. Jahrhundert, die von Andreas Maisch 2013 ediert wurde.<sup>23</sup> Der Steyrer Färbermeisters Jakob Zetl hielt die für ihn bedeutenden Ereignisse der Zeit von 1612 bis 1635 in einer Chronik fest.<sup>24</sup> Als Färber hatte er berufsbedingt engen Kontakt zu den Lederern. Eine weitere von einem Weißgerbergesellen verfasste Beschreibung der Wanderjahre wurde bereits 1751 in einem Buch veröffentlicht.<sup>25</sup> Sigrid Wadauer legte vor einigen Jahren eine Monographie über „Die Tour der Gesellen“<sup>26</sup> vor. Indem sie von der „Tour“ ausgeht – somit die als Teil der Ausbildung verstandene Wanderung in den allgemeineren Rahmen der Mobilität stellte und mit Biographien von wandernden Gesellen abglich – kam sie zum Befund, dass die Wanderschaft weitaus mehr bedeutete, als die bislang von älterer Handwerks- und Zunftforschung angenommene, in engen Formen institutionalisierte, erweiterte fachliche Ausbildung. Anhand der Biographien von wandernden Gesellen erschließen sich für Wadauer weitere Motive wie das Reisen in fremde Länder, die persönliche Bildung, das Abenteuer, die Arbeitsmigration und eben auch die Ausbildung im Handwerk.

Im ersten Kapitel sollen die unterschiedlichen Gerbverfahren der spezialisierten Handwerkszweige dargestellt werden. Die „Enzyklopädie“ von Krünitz<sup>27</sup> ist dazu eine ergiebige Quelle, auch hinsichtlich der Ledersorten und der spezifischen Verwendungszwecke des Leders. Im zweiten Kapitel werden erstmals die Handwerksordnungen aus dem Stadtarchiv Steyr interpretiert, nachdem sie zur weiteren Bearbeitung zuvor transkribiert worden waren und in edierter Form vorliegender Arbeit angefügt sind. Zur inhaltlichen Interpretation der Handwerksordnungen wurden die Artikel nach folgenden Kategorien eingeteilt: Lehrlinge, Gesellen und Meister; religiöse Bestimmungen; Produktions- und Marktkontrolle; Zunftangelegenheiten und Finanzen. Dieser Kategorisierung folgen mehr oder weniger sämtliche Arbeiten älteren und aktuelleren Datums zur Handwerks- und Zunftgeschichte mit unterschiedlicher Reihenfolge und Benennung. Das erscheint auch wenig verwunderlich, bilden doch diese Kategorien das Grundgerüst der General- und Reichshandwerksordnung von 1732. Auch noch so innovativ erscheinende Zugänge folgen schlussendlich doch wieder dieser Einteilung, alles andere wäre demnach weniger sinnvoll.

---

<sup>23</sup> MAISCH, *Simplem Leben. Die Autobiographie des Christoph David Kämpf 1728–1811.*

<sup>24</sup> EDLBACHER, *Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612–1635.*

<sup>25</sup> KLENNER, *Der Reisende Gerbergeselle.*

<sup>26</sup> WADAUER, *Die Tour der Gesellen.*

<sup>27</sup> KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie.*

Im Vergleich mit anderen bereits in Edition vorliegenden Handwerksordnungen des Gerberhandwerks – besonders jener des Wiener Handwerksordnungsbuches – soll zum einen das Steyrer Handwerk in Relation zu anderen Städten gesetzt werden, mit dem Ziel, etwaige Unterschiede oder auch Überschneidungen zu erschließen. Zum anderen soll auch eine allgemeine Aussage über die Zunftstruktur getroffen werden. Die Architektur von Gerberhäusern und die Lage innerhalb der Stadt werden im dritten Kapitel dargestellt. Überleitend zum vierten Kapitel wird auch das noch bestehende Ensemble aus Werkstätten und Wohngebäuden der Gerberei Schlußmayr auf architektonische Charakteristika hin analysiert, bevor in einer Art Ausblick der Betrieb anhand des vorhandenen Quellenmaterials rekonstruiert wird.

# 1. Arbeitsprozesse – Von der Haut zum Leder, vom Leder zum Schuh

## 1.1 Handwerksberufe in der Ledergerbung und Spezialisierung

Kaum ein Handwerk in der Frühen Neuzeit war hinsichtlich der Endprodukte und Herstellungsmethoden so vielseitig untergliedert, wie jenes der Gerberei. Bereits in antiken Hochkulturen entwickelte sich aus empirischer Probe, permanenter Erweiterung und Professionalisierung überlieferter Methoden der Beruf des Gerbers. Der Klosterplan von St. Gallen aus dem Jahr 830, auf dem, neben anderen Werkstätten für Handwerker, auch eine Gerberei eingeplant wurde, gilt als frühester Beleg eines etablierten Gerberhandwerks in Mitteleuropa.<sup>28</sup> Je nach Art des zu fertigenden Leders und der damit einhergehenden Herstellungsverfahren splittete sich im Mittelalter das Gerberhandwerk auf drei Zweige auf, die sich vor allem durch die Gerbstoffe<sup>29</sup> voneinander unterschieden: Lohgerber, Weißgerber und Sämischgerber.<sup>30</sup> Der eigentliche Gerbprozess, der tief in verschlossenen Lohgruben oder in mit trüber Flüssigkeit gefüllten Bottichen langsam vor sich ging, blieb den Gerbern lange Zeit ein Geheimnis. Ihnen erschloss sich die ausgelöste chemische Reaktion wohl erst allmählich durch die aufgeklärten Naturwissenschaften, wobei bis heute die Wirkung der diversen Gerbstoffe nicht restlos geklärt ist. Vereinfacht dargestellt werden während des Gerbprozesses die Eiweißmoleküle im Hautgewebe durch Gerbstoffmoleküle ersetzt, was der natürlichen Verwesung des organischen Gewebes entgegenwirkt und im Gegensatz zu luftgetrockneten, spröden Häuten einen geschmeidigen, strapazierfähigen, langlebigen Werkstoff für vielseitigste Verwendungen ergibt – Leder, in allen Varianten.<sup>31</sup>

In der langwierigen Herstellung von Leder forderten die ersten Arbeiten in der Wasserwerkstatt den Meistern, ihren Gesellen und Lehrlingen einiges an Anstrengung ab. Zunächst galt es, die rohen Häute in natürlichen Flussläufen, künstlich angelegten Kanälen oder Fässern gründlich zu „weichen“, um den Schmutz und das zur Konservierung aufgetragene Salz auszuwaschen und gleichzeitig die Poren zu öffnen. Dazu mussten die

---

<sup>28</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 6.

<sup>29</sup> Vegetabilische Gerbstoffe: Lohe, ein Granulat aus Baumrinde und Früchten von Bäumen  
Mineralische Gerbstoffe: Alaun, ein im Bergbau gefördertes Aluminiumsalz  
Fettgerbung: Konservierung mittels Fischöl, Fisch- und Waltran.

<sup>30</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 84.

<sup>31</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 6.

Häute „angefasst“ werden, d. h. man band die Häute an Seilen oder Stangen fest und hängte sie über Nacht in die Strömung.<sup>32</sup> Je weicher und mineralstoffreicher das Wasser war, umso bessere Lederqualität erzielte man.<sup>33</sup> Ob das Wasser überhaupt zur Gerbung geeignet war, ließ sich mit einfachen Proben ermitteln, die in einem Lehrbuch von 1793 erstaunlich detailliert beschrieben wurden.<sup>34</sup> Quellwasser verhielt sich völlig anders als Regenwasser, Flusswasser im Sommer wirkte anders als in Kesseln geschmolzenes Eis.<sup>35</sup> Über den Schabe- oder Gerberbaum gebeugt, schabte am nächsten Tag der Gerber mit dem Scherdegen subkutane Fettschichten und Fleischreste, den sogenannten „Gneist“, von der Haut ab, eine typische Arbeit, die sich im Zunftzeichen des Gerberhandwerks widerspiegelt.<sup>36</sup> Dabei musste mit äußerster Sorgfalt gearbeitet werden, damit nicht zu tief in die Haut geschnitten wurde und später, am fertigen Leder, Schnitte auftauchten.<sup>37</sup> Immer wieder klagten Gerber über die schlampige Arbeit der Fleischhacker, weil diese schlecht gehäutete oder gar beschädigte Häute anlieferten und somit den Gerbern die Arbeit unnötig erschwerten.<sup>38</sup> Als nächstes wurden die Häute etwa zehn Monate in die Äschergruben „eingestoßen“, damit sich in der alkalischen Lösung der Kalkbrühe die Haare von der Haut lösten.<sup>39</sup> Auf dem Schabebaum stieß man danach mit dem stumpfen Schabeisen in kräftigen Schüben die gelockerten Haare und die oberste Narbenschicht, die Epidermis, von der Haut ab, sodass nur die innerste, feste Lederhaut, das Corium, freigelegt wurde. Da in reinem Weißkalkäsker die Haare nicht angegriffen wurden, konnte man sie an die Filz- und Pinselerzeuger verkaufen.<sup>40</sup> Abermals wässerte man die Häute, die nun als „Blößen“ bezeichnet wurden, um Asche- oder Kalkrückstände auszuspülen.<sup>41</sup> Ältere Methoden der Haarlockerung waren die Behandlung mit Urin oder das Räuchern in aufgeheizten „Schwitzkammern“, worin mittels Hitze der Fäulungsprozess ausgelöst wurde, was die Haut „lassig“ machte und die Haare lockerte,<sup>42</sup> nebenbei auch den berüchtigten, beißenden Gestank verströmte. Der letzte Arbeitsgang in der Wasserwerkstatt war das Beizen der Häute. Mit gebrauchter Lohe, Gerstenmalz, Urin, Hunde- oder Taubenkot verlieh man den durch das Äschern bleich gewordenen Blößen wieder die

---

<sup>32</sup> KINZ, Die Wasserstiefel der Fischer und der Wasserbauschiffleute, 139.

<sup>33</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 22–25.

<sup>34</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 29f.

<sup>35</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 23–29.

<sup>36</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 86.

<sup>37</sup> KINZ, Die Wasserstiefel der Fischer und der Wasserbauschiffleute, 141.

<sup>38</sup> JANIK, Das Gerbereigewerbe zu Wien, 19.

<sup>39</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 56–58.

<sup>40</sup> KINZ, Die Wasserstiefel der Fischer und der Wasserbauschiffleute, 140.

<sup>41</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 65–71.

<sup>42</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 85f.

gewünschte Farbe und brachte die Poren zum Aufquellen, sodass später die Gerbstoffe eindringen konnten und das Leder eine gewisse Stärke erhielt.<sup>43</sup> Die Bearbeitung der Häute in der Wasserwerkstatt verlief, bis auf wenige spezialisierte Gerbmethoden, grundsätzlich in allen drei Gerbmethoden ähnlich. Erst nach den Vorbereitungen zur Gerbung zerfiel das Handwerk in folgende drei Gerbverfahren.

### 1.1.1 Lohgerber/ Rotgerber

Die Lederer verfrachteten die Blößen in Versatzgruben. Beim „Einsetzen“ bestreuten sie jede Haut mit einer feinen Schicht Lohe aus Baumrinde und stapelten so Schicht für Schicht in den bis zu drei Meter tiefen Gruben die Häute übereinander. Die Bezeichnung Rotgerber leitete sich von der rötlichen Farbe des Leders ab, das mit Eichenlohe gegerbt wurde. Mit Pfosten abgedeckt und beschwert mit Steinen verblieben die Häute zwei bis drei Monate in der mit Wasser aufgefüllten Grube. Danach hob man sie heraus und versetzte sie in der nächsten Grube mit frischer Lohe. Drei bis vier Mal wiederholte sich dieser Vorgang. Nach etwa einem Jahr konnte man aus dem letzten Satz starkes und strapazierfähiges Leder heben.<sup>44</sup> Mit Walzen und Pressen wurde das stark zerknitterte Leder geglättet und danach für den Verkauf an Sattler, Riemer und Schuster dementsprechend zugerichtet.<sup>45</sup> Aufwendig ausgestattete Werkstätten, Häute- und Gerbstoffeinkauf sowie lange Arbeitsprozesse – starke Rindhäute verblieben sogar drei Jahre in den Gruben – setzten ein überaus hohes Betriebskapital voraus, welches, wenn vorhanden, die Lohgerber in den wohlhabenderen Handwerkskreis situierte.<sup>46</sup>

### 1.1.2 Weißgerber und Sämischmacher

Die Weißgerber hingegen führten die Blößen der mineralischen Gerbung mit Alaunsalzen in Gerbbottichen zu, was ein wesentlich schnellerer Prozess von höchstens drei Monaten war. Sie erzeugen aus Kalb-, Ziegen- und Schaffellen weiches und geschmeidiges Bekleidungsleder.<sup>47</sup> Eine weitere Art, derer sich auch die Weißgerber bedienten, war die Sämischgerbung von kleineren Fellen und hochwertigen Wildfellen. Die Konservierung

---

<sup>43</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 73f.

<sup>44</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 131–134.

<sup>45</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 84.

<sup>46</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 86.

<sup>47</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 84.

erfolgte mittels eines Fischöls, das in Walkmühlen in die Poren der Haut eingewalkt wurde. Ein wesentlicher Unterschied bei Schaffellen war, dass man die Felle zum Enthaaren, anstatt sie in die Äschergruben einzustoßen, auf der Fleischseite mit Kalkbrühe „anschwödete“. Auf diese Weise wurde die wertvolle Wolle schonend und rasch entfernt und ging nicht in den Äschergruben verloren.<sup>48</sup> Die Zurichtung von weiß- und sämischgarem Leder war aufwendiger als in der Lohgerberei. Durch das Alaunbad und die Walkmühle schrumpften die Felle stark zusammen, mussten auf Rahmen gespannt, auf dem Stolleisen erst wieder geschmeidig gemacht und mit Bimssteinen samtig glatt geschliffen werden, damit sie ihre angenehmen Trageeigenschaften als Hosen, Handschuhe und Kappen entfalten konnten.<sup>49</sup>

## 1.2 Bezugsquellen für Rohstoffe

### 1.2.1 Die Gerbstoffe

Je nach Gerbverfahren und Ledersorte benötigte man die verschiedensten Gerbstoffe. Ein Zusammenhang zwischen klimatisch bedingten Verbreitungsgebieten bestimmter gerbstoffhaltiger Gehölze und für einen geographischen Raum typischen Ledersorten zeichnete sich schon im Mittelalter ab. In der ehemals maurischen Stadt Córdoba fertigten Gerber in ihren Werkstätten am Fluss Guadalquivir mittels arabischer Technik einerseits sehr geschmeidiges und dehnbares Leder, andererseits auch starkes und festes Leder, das am gesamten Kontinent als „Corduan“ bekannt und gefragt war.<sup>50</sup> Die Einzigartigkeit dieses hochwertigen und teuren Leders lag in der Zusammensetzung der Lohe aus gemahlener Rinde des Mastix-, Sumach- und Myrtenstrauches – weit verbreitete Gehölze an der iberischen Mittelmeerküste. Über das Mischverhältnis konnten die gewünschten Eigenschaften des Leders bestimmt werden.<sup>51</sup> Der Bedarf war derart hoch, dass Pflanzungen in der Sierra von Córdoba bzw. in Weingärten und Olivenhainen verpachtet oder verkauft wurden. Die Ernte erfolgte jährlich zwischen April und Juni an zuvor vom Rat der Stadt freigegebenen Flächen. Mit handlichen Beilen schälten die „corteceros“ (Rindenschneider) die Rinde von den Sträuchern, die in den Lohmühlen später zu feinem Pulver gemahlen wurde.<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 364–371.

<sup>49</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 381f.

<sup>50</sup> DE LA LLAVE CÓRDOBA, Lederverarbeitung und ihre technischen Besonderheiten in Córdoba, 11.

<sup>51</sup> DE LA LLAVE CÓRDOBA, Lederverarbeitung und ihre technischen Besonderheiten in Córdoba, 19.

<sup>52</sup> DE LA LLAVE CÓRDOBA, Lederverarbeitung und ihre technischen Besonderheiten in Córdoba, 18.

Was an der südwestlich gelegenen iberischen Mittelmeerküste der Mastix- und Sumachstrauch war, kann im kontinentalen Nord-Osten mit der Birke und Weide gleichgesetzt werden. Eine Besonderheit der nord- und osteuropäischen Gerber war das Juchtenleder.<sup>53</sup> Durch die Lohgerbung mit Birken- oder Weidenrinde und dem Zusatz von Fichtenrinde bekam man ein hellgelbes, weiches und überaus geschmeidiges Leder mit zarten Narben, wobei das Gewicht wegen der leichten Gerbstoffe auch dementsprechend gering gehalten werden konnte. Nach der Gerbung imprägnierte man das Leder mit Birkenteeröl, um ihm dauerhafte Wasserdichtigkeit zu verleihen, wodurch auch der als angenehm wohlriechend empfundene „Juchtengeruch“ zu Stande kam.<sup>54</sup> Verwendung fanden die aus Kalbfellen und Kuhhäuten gefertigten Juchten nicht nur als Schuhoberleder, sondern auch in der Herstellung von Geschirren<sup>55</sup> und Sätteln in ganz Europa.<sup>56</sup> Die ausgedehnten Birkenwälder der „endlosen“ sibirischen Taiga waren eine schier unerschöpfliche Gerbstoffquelle. Man hatte Anfang des vergangenen Jahrhunderts angenommen, dass 60% des etwa 225.000 ha großen Bestands an Laubholz allein im europäischen Teil Russlands aus Birkenwäldern bestanden. Aus den 25 Millionen Raummetern Birkenholz erschöpfte sich ein theoretischer jährlicher Gerbstoffetrag von 450.000 t Birkenrinde und 30.000 t Birkenteer.<sup>57</sup> Wenn davon nur ein Bruchteil tatsächlich verarbeitet wurde und man von einem Verhältnis von vier zu eins zwischen Lohe und Leder ausgeht,<sup>58</sup> erwuchs daraus eine Unmenge an „moscowitischen Juchten“<sup>59</sup> für den Export. Der Großteil der Juchten wurde auf den Märkten in Krakau/Karków und Breslau/Wrocław umgeschlagen und über Land- und Wasserwege weitertransportiert.<sup>60</sup> Gerade in Krisenzeiten stieg der Bedarf an Juchtenleder an. Im Jahr 1813 beispielsweise erging „auf einen hohen Hofkanzleypräsidialbefehl“ an alle k. k. Kreishauptmannschaften ein Dekret, alle Lederer und Lederhändler sowie ihr vorräufiges Juchtenleder in den Konskriptionsherrschaften, darunter auch Steyr, nicht nur zu verzeichnen und zu melden, sondern auch binnen 48 Stunden alles Juchtenleder zur Herstellung von Militärstiefeln zu beschlagnahmen.<sup>61</sup> Aus diesem Dekret erschließt sich die Annahme, dass auch die heimischen Lederer Juchtenleder fertigten oder zumindest in ihrem Besitz hatten.

---

<sup>53</sup> Artikel „Juchten“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 31 (1784), 234–236.

<sup>54</sup> FASOL, Oberleder, 149f.

<sup>55</sup> Gemeint ist hier das Rossgeschirr für den Vorspann von Wägen; Artikel „Geschirr“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, 17 (1787), 477.

<sup>56</sup> FASOL, Oberleder, 149f.

<sup>57</sup> GNAMM, Allgemeine Beschreibung der pflanzlichen Gerbmittel, 73f.

<sup>58</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 88.

<sup>59</sup> Artikel „Juchten“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, 31 (1784), 234–236.

<sup>60</sup> <<http://www.univie.ac.at/donauhandel/publikationen/krems/>>.

<sup>61</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, *Decret von 1813*.

Tatsächlich wurden in Mitteleuropa Juchten auch mit anderen Gerbstoffen außer Birkenlohe gegerbt. Mit Fichtenlohe und dem Zusatz von Birkenteeröl gelang den Lohgerbern ein den russischen Juchten sehr ähnliches Leder,<sup>62</sup> allerdings ohne die Qualität des Originals zu erreichen.<sup>63</sup> Unter der Bezeichnung Juchten verstand man allgemein auch alle naturfarbigen und schwarz gefärbten Schuhoberleder, die mit Riechstoffen des Birkenöls versehen waren.<sup>64</sup>

Gerbstoffe aus Eichen- und Fichtenrinde oder Knopperrn und Galläpfeln wurden aufgrund ihres weit verbreiteten Vorkommens vielerorts für die Lohgerberei verwendet. Für weite Teile der Habsburgermonarchie waren die Knopperrn von Bedeutung. Als Knopperrn werden krankhafte Wucherungen an den Früchten der Stieleiche bezeichnet, die durch den Stich der Knopperrnwespe ausgelöst werden und Gerbstoffe bilden.<sup>65</sup> In Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen waren die Bedingungen für die Stieleiche und Knopperrnwespe gleichermaßen gut; Knopperrn aus diesen Ländern schätzte man am höchsten. In den Ländern Mähren, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, Bulgarien, Serbien, Bosnien und Rumänien wurden ebenfalls Knopperrn gewonnen, allerdings waren diese von mäßiger Qualität. Die Knopperrnpreise unterlagen abhängig von der Jahresernte massiven Schwankungen. Höchst ertragreiche Ernten hatte man periodisch im Intervall von durchschnittlich sieben Jahren. In Konkurrenz zu den Gerbern standen die Färber, die für ihre Extrakte zum Färben der Stoffbahnen unter anderem auch Knopperrn und Alaun benötigten.<sup>66</sup> Der mit 15 Pferden im Vorspann seiner drei Rechte (Schiff bestimmter Größe) donauaufwärts „treidelnde“<sup>67</sup> Schiffsführer Paul Freudenberg passierte am 31. März 1728 die Mautstelle in Aschach an der Donau. Seine Hauptladung bestand aus 687 „rauchen“ Ochsenhäuten und 700 Metzen Knopperrn mit dem Zielort Innsbruck.<sup>68</sup> Auch in weiteren Eintragungen der Aschacher Mautbücher sind Knopperrn bzw. gemahlene Knopperrnmehl immer wieder verzeichnet. Der eingetragene Zusatz „donauaufwärts“ verweist auf die Ausfuhr aus den östlichen Donauländern.

In alpinen Regionen nutzte man vorwiegend die Fichtenrinde. Oberösterreich und die Steiermark galten wegen ihrer Fichtenbestände mit überdurchschnittlich hohem Gerbstoffgehalt als die besten Wuchsgebiete.<sup>69</sup> Gefragt war vor allem die „Spiegelrinde“ mit

---

<sup>62</sup> SAGOSCHEN, Eigenschaften des Leders, 1106.

<sup>63</sup> Artikel „Juchten“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, 31 (1784), 234–236.

<sup>64</sup> SAGOSCHEN, Eigenschaften des Leders, 1106.

<sup>65</sup> GNAMM, Allgemeine Beschreibung der pflanzlichen Gerbmittel, 13.

<sup>66</sup> GNAMM, Allgemeine Beschreibung der pflanzlichen Gerbmittel, 14.

<sup>67</sup> ORTNER, Das harte Brot der Flößer, 79.

<sup>68</sup> Aschacher Mautprotokolle <<http://www.univie.ac.at/donauhandel/datenbank-aschach-ergebnis-2/?id=515>>.

<sup>69</sup> VOGEL, Der Gerbstoffhandel, 374.

fleischiger, gerbstoffhaltiger Bastschicht und vergleichsweise schwacher Borke.<sup>70</sup> Gerade die Gerber in und um Steyr werden wohl von den waldreichen Hängen des Reichraminger Hintergebirges profitiert haben. Begünstigt durch die Flößerei auf der Enns und ab 1871 der Kronprinz-Rudolf-Bahn war man für den Massentransport gerüstet.<sup>71</sup> Die Rinde wurde direkt im Wald mit Werkzeugen wie dem „Aufreißer“, „Schinradl“ oder „Lohlöffel“ möglichst in einem Stück von einem Meter in der Breite vom gefällten Bloch abgeschält.<sup>72</sup> Im Saft stehende Bäume zwischen April und August eigneten sich für diese Art der Gewinnung am ehesten, weil sich im Gegensatz zu wintergeschlägertem Holz die Bastschicht leichter ablöste. An sonnigen Lagerplätzen im Wald wurden die eingerollten Bahnen vor Nässe geschützt auf gut durchlüfteten Stangengerüsten zum Trocknen gestapelt, bevor sie in die Lohmühlen abtransportiert wurden.<sup>73</sup> Neben der forstwirtschaftlichen Gewinnung der Loherinde aus den herrschaftlichen Wäldern lieferten auch regionale Bauern an örtliche Landgerbereien. Die Lohe, ein Nebenprodukt der Holzdeputate, brachte den Bauern wahrscheinlich ein wenig zusätzliches Geld ein.<sup>74</sup>

Eichenwälder waren in ganz Mitteleuropa weit verbreitet und die Eichenrinde einer der meistverwendeten Gerbstoffe. Den höchsten Ertrag erzielte man aus jungen Bäumen. Flächendeckend erntete man durch Schälungen am stehenden Baum die Stammrinde, was für den Eichenbestand eine ernsthafte Bedrohung darstellte. Regionen mit hohen Eichenwaldbeständen verzeichneten rapide Rückgänge ihrer Wälder,<sup>75</sup> zumal die Lohe nicht die einzige Nutzung der Eiche war. Im 16. Jahrhundert erkannte man den Ernst der Lage und verordnete massive Einschränkungen der Schälung, die sich in Gegenden mit massiver Nutzung auch in Handwerksordnungen niederschlugen, indem das Schälen am stehenden Gehölz gänzlich verboten wurde.<sup>76</sup> In einigen Gerberzentren wie etwa dem Siegerland, dem Schwarzwald und in Teilen Baden Württembergs ging man bereits im 14. Jahrhundert dazu über, für die Lohegewinnung eigene Schälwäldungen, sogenannte Lohberge, zu kultivieren. Ein Forstgebiet wurde in sechzehn Parzellen unterteilt und mit Eichen aufgeforstet. Von Hauberggenossenschaften, an denen sich meist Gerberzechen beteiligten, wurde dann nach einigen Jahren die erste Fläche abgeerntet und wieder aufgeforstet, im Folgejahr erntete man die zweite Fläche und so weiter. Auf diese Weise entstanden Wachstumsperioden von sechzehn

---

<sup>70</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 758, *Merkblatt für die Erzeugung von Fichtengerbrinde*.

<sup>71</sup> ORTNER, *Das harte Brot der Flößer*, 23, 94.

<sup>72</sup> ORTNER, *Das harte Brot der Flößer*, 51f.

<sup>73</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 758, N. N., *Merkblatt für die Erzeugung von Fichtengerbrinde*, 3–5.

<sup>74</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058.

<sup>75</sup> CRAMER, *Gerberhaus*, 88.

<sup>76</sup> CRAMER, *Gerberhaus*, 88.

Jahren, das optimale Alter für die Gerbrinde. Nach Bedarf sicherte man den Gerbern im Land durch Ausfuhrverbote zusätzlich ihre Lohe.<sup>77</sup> In diesem Kontext wäre es zu erforschen, ob der Laaer Berg in Wien in Zusammenhang mit einem ehemaligen Lohberg steht. Der magere, sandige Boden wäre ein ideales Wuchsgebiet für Eichen gewesen.

Das von den Weißgerbern und Färbern benötigte Aluminiumsalz Alaun wurde bis ins 15. Jahrhundert aus Bergbaurevieren in Kleinasien und dem Orient nach Europa exportiert.<sup>78</sup> Hohe Exportzölle des Sultans machten ab 1453 den internationalen Handel unattraktiv, was eine Verdreifachung des Preises zur Folge hatte. Die Hansestädte etwa trafen strenge Reglementierungen für den Verkauf vorrätiger Lagerbestände zu Gunsten ihres eigenen Gerberhandwerks.<sup>79</sup> Erst im Jahr 1461 entspannte sich die prekäre Versorgungslage, als man bei Tolfa in der Nähe von Rom nach intensiver Suche enorme Alaunvorkommen entdeckte. Unter päpstlicher Kontrolle versuchte man durch Importverbote auf nichtrömischen Alaun eine Monopolstellung zu bilden, die jedoch wegen neuerlichen Erschließungen von Abbaugebieten in Frankreich und Spanien nicht durchgesetzt werden konnte.<sup>80</sup> Alaun wurde im Gegensatz zur Lohe in geringen Dosen für die Gerbung benötigt. Eine Kuhhaut von 90 lb. konnte mit 6 lb. Alaunsalz gegerbt werden,<sup>81</sup> daraus ergibt sich ein Verhältnis von 15:1, während umgekehrt Lohe in vier- bis fünffacher Menge der Rohhaut in die Gruben gegeben werden musste.

Zur Sämischgerbung benötigte man tierische Öle, in geringeren Mengen verwendeten auch Lohgerber diese Öle zum Schmieren des Leders. Den eher weniger verwendeten Waltran, der wegen der schlechten Gerinnung nur schwer in die Poren des Leders eindringt, bezog man als Importware aus Ländern, die eine eigene Walfangflotte betrieben wie Dänemark, Holland, England, Irland und Schweden. Unmittelbar nach erfolgreichem Fang wurde noch am Schiff der Walspeck in Streifen geschnitten und in Fässer eingelegt. An Land wurde von den Transiedern dieser Speck in kupfernen Kesseln ausgelassen, über Rinnen durch immer feiner werdende Siebe geleitet, in Wasserbädern abgekühlt und vom Küfer in Fässer eingeschlagen.<sup>82</sup> Auch aus Stockfisch, Sardellen, Dorsch und Heringen – alles Meeresfische – wurde das Öl ausgelassen und, um ihm die Schärfe zu nehmen, mindestens zweimal ausgekocht. Dieses gewonnene Fischöl eignete sich bestens für Bock- und

---

<sup>77</sup> CRAMER, Gerberhaus, 88.

<sup>78</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 193f; DÉZSY, Alaun, 12–17.

<sup>79</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 194.

<sup>80</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 194.

<sup>81</sup> Artikel „Vom Alaun“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, 68 (1795), 256.

<sup>82</sup> Artikel „Thran“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, 184 (1844), 487f.

Hammelfelle. Ein Pfund Öl reichte aus, um ein Dutzend Bockfelle zu walken. Gänzlich ungeeignet waren sämtliche pflanzliche Öle, denn diese trockneten das Leder zu sehr aus, was als „Verbrennen“ bezeichnet wurde. Selbiges negatives Phänomen stellten die Lederzurichter bei Anwendung des frischen Rindertalgs fest. Nur ausgekochter Talg eignete sich zum Fetten des Leders.<sup>83</sup> In acht Aschacher Mautprotokollen zwischen 1728 und 1729 wurden insgesamt 48 Fässer Tran verzeichnet. Bei vielen Einträgen befand sich unter der Ladung auf dem einzelnen Recht unter anderem auch Stockfisch, Hering, Flachfisch, Fischmalz, Fischbein und Laberdan (Kabeljau) sowie Juchten, Hirschhäute, Schaffelle, Lammfelle, Kalbfelle, Rosshäute, Schweinhäute, Kürschnerware und Alaun in größeren Mengen.<sup>84</sup> Diese Ladungen stehen allesamt in Verbind mit der Gerberei und lassen Rückschlüsse auf Bezugsorte des Trans in den Küstenregionen der Nord- und Ostsee zu. Möglicherweise steuerten die Fahrzeugführer auch den Linzer Markt an, einen der Hauptumschlagplätze für Leder und Häute.<sup>85</sup> Sämischgerber, die ihre Ware dort feilboten, konnten bei dieser Gelegenheit auch Tran und Fisch beziehen. Tran wurde aber genauso als Lampenöl verwendet, was zugegeben diese These etwas abschwächt. Dennoch verwundern die langen Transportwege der vermutlich rohen Fische auch während der Sommermonate. Speisefisch würde auch dementsprechend klassifiziert worden sein, nämlich als „Fisch gesalzen“, „Fisch geselcht“, „Fisch geräuchert“, „Fisch in Öl“.<sup>86</sup> Man sollte dabei bedenken, dass nach der Beschreibung von Krünitz das Fischöl von den Sämischmachern mitunter auch selbst gewonnen wurde. In Augsburg verwendeten die Weißgerber ein „Fischmalz“ zum Walken der Schaffelle.<sup>87</sup> Die Bezeichnungen „Fischöl“, „Tran“, „Waltran“ und „Fischmalz“ sind nichts anderes als Synonyme eines tierischen Öls – allgemein als Tran bezeichnet – für die Sämischgerbung.

## 1.2.2 Rohhaut- und Ledermärkte

Rohe Häute und Felle durften von den Fleischhackern ausschließlich an Gerber verkauft werden. Festgelegte Marktpreise waren einzuhalten und jegliche Verteuerung, etwa durch „Aufreden“, „Abspenstigmachen“ oder heimliches Überbieten außerhalb der offiziellen Marktzeiten, war verboten.<sup>88</sup> Einigen größeren Zechen wurde ein Vorkaufsrecht bei den

---

<sup>83</sup> Artikel „Leder (sämischgares)“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, 68 (1795), 449f.

<sup>84</sup> < <http://www.univie.ac.at/donauhandel/datenbank-aschach-ergebnis-1-detailsuche/>> „Tran“.

<sup>85</sup> HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte, 179.

<sup>86</sup> < <http://www.univie.ac.at/donauhandel/datenbank-aschach-suche/>> Güterverzeichnis.

<sup>87</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher, 128.

<sup>88</sup> OTRUBA/ SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich, 39.

Fleischhackern eingeräumt. Beispielsweise hatten die Linzer Lederer auf allen offenen Wochenmärkten jeden Freitag und Samstag den Vorzug auf inländische Häute von den Stadt- und Gäufleischhackern. Von den Linzer Fleischhackern bezog man Häute in Form von „Fürlehen“. Das bedeutete für die Fleischhacker, dass sie die Häute gar nicht erst zu Markte tragen mussten, sondern direkt an die Linzer Ledererzeche verkaufen konnten.<sup>89</sup> Weißgerber und Sämischnmacher verarbeiteten außer Rindshäuten, Schaf-, Bock-, und Ziegenfellen auch einen beachtlichen Teil an Wildhäuten. Aus Kärnten, Tirol, Salzburg und der Steiermark lieferte man Decken von Gamsen und Hirschen bis nach Augsburg.<sup>90</sup> In einer Handwerksordnung der Wiener Weißgerber von 1544 regelte man die Ein- und Verkaufsbestimmungen von Hirschhäuten. Ein einzelner Meister durfte nicht mehr als zehn Häute für sich allein kaufen. Gelangten eingeführte Mengen von über zehn Stück in die Stadt, beanspruchte man die ganze Ware gemeinschaftlich als Zeche. Auch wenn Fleischhacker Häute verkauften, die sich nicht selbst abgezogen hatten, wurden diese von der Zeche angekauft.<sup>91</sup> Wenn ein Meister aus der Stadt ausreiste, um auf auswärtigen Märkten Rohware einzukaufen oder fertige Leder zu verkaufen, musste er das der Zeche ankündigen. Wer sich am Einkauf beteiligte, sollte „mit ime in mue und zerung gleiche purde tragen.“<sup>92</sup> Diese Bestimmung stellte für den ausreisenden Meister einen Sicherheitsfaktor dar. Wenn er unverschuldet mit beschädigter oder gar ohne Ware zurückkam, weil man ihn bestohlen oder überfallen hatte, mussten seine Mitmeister „in gewin und verlust mitleidig sein, wie sich geburt.“<sup>93</sup> Jeder Kauf außerhalb der Marktzeiten und Gäueinkäufe direkt bei Bauern waren verboten, um dem Schleichhandel mit gewilderten Häuten oder Zwischenhandel mit unredlich erworbenen Bauernfellen den Riegel vorzuschieben.<sup>94</sup> Märkte hatten immerhin eine Kontrollfunktion, die durch Marktregeln und Marktrichter sowie auch durch die gegenseitige Beobachtung der Konkurrenz aufrecht erhalten wurde. Im Standgeld-Einnahme-Register vom Linzer Bartholomäimarkt von 1583 sind 390 Stände aufgelistet.<sup>95</sup> Auf das Ledergewerbe (Rierner, Sattler, Schuster etc.) entfallen 76 Hütten, die Weißgerber hatten 33 Stände. Vier Weißgerber kamen aus Steyr. Hanns Öller, Caspar Schizinger, Georg Eller und Rupprecht Deuffenpacher, jeweils zwei weitere kamen aus Enns und Eferding und je einer aus Wels und Waidhofen a. d. Ybbs. Alle anderen kamen aus Passau, Salzburg, Regensburg, Nürnberg,

---

<sup>89</sup> HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte, 179.

<sup>90</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher, 68.

<sup>91</sup> GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 140 u. 325.

<sup>92</sup> GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 325.

<sup>93</sup> GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 325.

<sup>94</sup> OTRUBA/SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich, 39f.

<sup>95</sup> HOFFMANN, Hütten und Stände am Bartholomäimarkt 1583, 479f.

Kaufbeuren, Augsburg, München, Landshut und Cleve. Im Sattler-, Riemer- und Beutlergewerbe dominierten die Steyrer Meister mit insgesamt 29 Ständen vor anderen oberösterreichischen und süddeutschen Städten.<sup>96</sup>

Günstig am Handelsweg Donau gelegen bildeten sich in Wien und Linz die Hauptniederlagen für Häute und Leder.<sup>97</sup> Die beiden Städte nahmen im internationalen Häute- und Lederhandel eine dominante Position ein, wovon die Linzer und Steyrer Gerber profitierten, sodass sie zu den größten Zechen gehörten.<sup>98</sup> Der Warenumsatz von auf Jahrmärkten gehandelten Häuten wird in Beschwerden der Jahre 1594, 1604 und 1669 deutlich. Man beschwerte sich über Großhändler aus den Niederlanden, Italien, Schlesien, Mähren und Ungarn, die sich oft schon Wochen vor dem Jahrmarkt einfanden und ihre bereits im Voraus bezahlte Ware erwarteten. Kaufleute aus Wien und Mähren, die zusätzlich zu den Oberländer Lederhändlern den Markt frequentierten, Rohhäute und Leder in Massen aufkauften und die Preise in die Höhe trieben, verschärften die Lage zusätzlich. Was den örtlichen Händlern übrig blieb, verkaufte man das ganze Jahr hindurch zu überhöhten Preisen in den Verkaufsgewölben oder schwatzte es zu teuren Darlehen den Gäuschustern auf.<sup>99</sup>

### 1.2.2.1 Exkurs Ochsenhandel

Städte wie Ochsenfurt am Main oder Oxford liegen an den ehemaligen Triebrouten des bereits im Frühmittelalter betriebenen Tauschhandels mit Schlachtvieh<sup>100</sup> und belegen die immense Bedeutung des Ochsen als Nutztier. Über das frühneuzeitliche Mittel- und Osteuropa spannte sich ausgehend von Dänemark, Polen und Ungarn ein weit verzweigtes Netz an Triebrouten des internationalen Ochsenhandels.<sup>101</sup> Für die Fleischversorgung der städtischen Zentren galt der Ochsenhandel seit dem Hochmittelalter als tragende Säule. Das südlichste Hauptziel war Venedig mit 100.000 Einwohnern bereits im Mittelalter. Ab dem 16. Jahrhundert versorgte sich die Stadt fast gänzlich mit ungarischen Ochsen, die aus Győr/Raab kommend entweder über die „Karststraße“ Pettau/Ptui - Cilli/Celje - Görz/Gorizia oder die entlang der Drau von Pettau/Ptui über Marburg/Maribor und Villach getrieben wurden.<sup>102</sup> Der Ochsenhändler Lukas Bazin ließ zwischen 1577 und 1583 die gewaltige Menge von 120.579

---

<sup>96</sup> HOFFMANN, Hütten und Stände am Bartholomäimarkt 1583, 485f.

<sup>97</sup> HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte, 179.

<sup>98</sup> HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte, 390.

<sup>99</sup> HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte, 179–181.

<sup>100</sup> STROMER, Zur Organisation des transkontinentalen Ochsen- und Textilhandels, 171.

<sup>101</sup> WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels, 267.

<sup>102</sup> PICKL, Der Viehhandel von Ungarn nach Oberitalien, 39f.

Stück Vieh in die Lagunenstadt treiben. In den Wintermonaten vor dem Karneval und nach der Fastenzeit war der Appetit auf Fleisch besonders groß, deshalb lagen die Höhepunkte des Triebes im Dezember und im April.<sup>103</sup> Hoher Fleischkonsum war in den wohlhabenden Handelsstädten nicht ungewöhnlich. Für die Bürger der süddeutschen Städte errechnete man anhand der eingeführten Ochsen für den Beginn des 17. Jahrhunderts 210 Fleischtage im Jahr mit 225 g pro Kopf/Tag, das macht einen Jahreskonsum von 47 kg aus.<sup>104</sup> Die Stadt Pettau/Ptui besaß das Niederlagsrecht für Schlachtvieh und war auch Hauptumschlagplatz für Ochsen, Kastrane (Hammel) und Ochsenhäute, die im Gegenwert mit Venedigerwaren, polnischem und Aachener Tuch „verstochen“ wurden.<sup>105</sup> Die süddeutschen Städte versorgten sich über die Route entlang der Donau von Wien über St. Pölten, Amstetten, Enns, Linz, Schärding, Burbach und Regensburg.<sup>106</sup> Auf Wiener Wochenmärkten kauften süddeutsche Händler zwischen 1548 und 1558 über eine halbe Million „Ungarochsen“ ein.<sup>107</sup> Der mittel- und norddeutsche Raum bezog überwiegend polnisches Schlachtvieh, mit jährlichen Mengen von bis zu 80.000 Stück Anfang des 18. Jahrhunderts.<sup>108</sup>

Warum gerade Rinder aus Ungarn und Polen so gefragt waren, lässt sich folgendermaßen erklären. Das im frühneuzeitlichen Europa als „Ungarochse“ allgegenwärtig bekannte, grauweiße, großwüchsige Steppenrind wurde halbnomadisch im Karpatenbecken gezüchtet. Diese Rasse zeichnete sich durch rasche Gewichtszunahme, starken Knochenbau und Zähigkeit beim Zurücklegen langer Distanzen zu neuen Weiden aus. Für den Trieb auf die bis zu tausend Kilometer entfernten Märkte, ohne nennenswerten Gewichtsverlust, eignete sich dieses Rind bestens.<sup>109</sup> Nach der Schlachtung wurden die Stiere und Ochsen, mehrheitlich aber Terzen (dreijährige Ochsen), von den Fleischhackern und Knochenhauern restlos verwertet. Fleisch, Blut, Fett, Gehirn, Zunge, Innerei und Kutteln wurden für den Verzehr zugerichtet, Därme brauchte man für Wursthäute und grobe Sehnen. Den Magen- und Darminhalt konnte man als Dünger und Brennstoff verwenden, genauso wie gewisse Knochen. Aus Talg, Klauen und Knochen bereiteten die Seifen- und Leimsieder ihre Produkte: Beinöl, Unschlittkerzen, Wagenschmier, Seife und Leim. Die Hörner wurden zerteilt und anschließend flach gepresst, um aus den Platten Käbme zu schneiden oder dünne

---

<sup>103</sup> PICKL, Der Viehhandel von Ungarn nach Oberitalien, 57.

<sup>104</sup> KISS, Die Bedeutung der ungarischen Viehzucht, 86f.

<sup>105</sup> PICKL, Der Viehhandel von Ungarn nach Oberitalien, 41.

<sup>106</sup> STROMER, Zur Organisation des transkontinentalen Ochsen- und Textilhandels, 195.

<sup>107</sup> KISS, Die Bedeutung der ungarischen Viehzucht, 106.

<sup>108</sup> BASZANOWSKI, Ochsenzuchtgebiete und Ochsenausfuhr aus Polen, 130–132.

<sup>109</sup> KISS, Die Bedeutung der ungarischen Viehzucht, 83.

Scheiben für Laternen zu schaben.<sup>110</sup> Röhrenknochen wurden an die Würfelmacher und Paternosterer weiterverkauft.<sup>111</sup> Diese Nebenprodukte schlugen sich in der Verwertung nur zu einem geringen Teil nieder. Am meisten Ertrag lukrierte man natürlich aus dem Fleischverkauf. Die Haut machte allerdings mit knapp 20 Prozent des Gesamtertrags einen beachtlichen Anteil aus, gemeinsam mit dem Talg sogar ein Drittel.<sup>112</sup> Bei der über Jahrhunderte permanent zuströmenden Masse an „Ungarochsen“ wurden ganze Generationen von Gerbern mit Rohhäuten bester Qualität versorgt. Die günstigsten Marktbedingungen für die Verwertung der Ochsen lagen in unmittelbarer Nähe zu Bergbaugebieten. Fleisch lieferte Nahrung, Talg das Licht und die Haut das begehrte Leder.<sup>113</sup> Dennoch stellte man fest, dass die Nachfrage an Häuten für die Gerbereien nicht einmal mit den importierten und den heimischen Ochsen zusammen gedeckt werden konnte und ein ausgeprägter Leder- und Rohhauthandel von Ost nach West zusätzlich betrieben wurde.<sup>114</sup> Wie sich das komplexe Zusammenspiel zwischen überseeischem Häute- und Fellhandel, Ochsen- und Lederhandel und den Gerbern und Ledergewerben gestaltete, ist bislang noch ein unbeackertes Forschungsfeld.<sup>115</sup>

## 1.3 Absatz des Leders

### 1.3.1 Auswahl von lederverarbeitenden Handwerkern

Im Jahr 1834 waren in Steyr 59 Personen des Ledergewerbes in zehn von insgesamt 156 verschiedenen Handwerksberufen beschäftigt: 5 Lederer, 1 Lederfärber, 1 Lederzurichter, 4 Weißgerber, 4 Kürschner, 3 Riemer, 4 Sattler, 32 Schuhmacher, 3 Handschuhmacher und 2 Rohhauthändler.<sup>116</sup> Von den Produkten der Gerber war ein gutes Dutzend lederverarbeitender Gewerbe abhängig. Nicht unwesentlich für die Region Steyr waren die Messerer, die für jede Klinge auch die dazugehörige Scheide aus Holz oder Leder anfertigten und im „Venedigerhandel“ involviert waren. Der Bedarf war so hoch, dass sich ein reger Handel mit Ochsen- und Stierhäuten ausschließlich zum Gebrauch für Messerscheiden entwickelte.<sup>117</sup> Die

---

<sup>110</sup> STROMER, Zur Organisation des transkontinentalen Ochsen- und Textilhandels, 183.

<sup>111</sup> OEXLE, Würfelmacher und Paternosterer im spätmittelalterlichen Konstanz, 83 u. 87.

<sup>112</sup> WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels, 273.

<sup>113</sup> WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels, 273.

<sup>114</sup> WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels, 273.

<sup>115</sup> WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels, 274.

<sup>116</sup> LOITZENBAUER, Verzeichnis der in der k. k. Kreisstadt Steyr befindlichen Häuser, 36–38.

<sup>117</sup> KIEWEG/ KIEWEG, Das ehrsame Handwerk der Messerer, 93.

Ledergroßhändler Colman, Eger und die Weißischen Erben erkannten die Gunst der Stunde und sicherten sich durch umstrittene „Fürlehen“ den Markt an Ochsenhäuten, was die Preise um das Doppelte in die Höhe trieb. Dagegen protestierten im Jahr 1564 die Städte Steyr, Wels und Enns.<sup>118</sup> Auch die Steinbacher Messerer selbst handelten mit Ochsenhäuten, was den Steyrer Lederern ein Dorn im Auge war und sie sich deshalb 1638 bei der Herrschaft Lamberg heftig über die Steinbacher Zunft beschwerten.<sup>119</sup>

Eine Sonderform stellten die Blasbalgmacher dar, die eigentlich keinen eigenständigen Berufsstand bildeten, sondern im Rahmen eines erlernten Handwerks als Sattler, Tischler, Wagner, oder Zeugmacher neben anderen Produkten eben auch Blasbälge herstellten.<sup>120</sup> Blasbälge wurden aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzt und fanden im Orgel- und Instrumentenbau, in Glas- und Eisenhütten und Schmieden vielseitig Verwendung. Die Wagner und Tischler zimmerten aus Schnittholz die Balgläden und Staffeln, von den Schmieden kamen die benötigten Gestänge und Beschläge, Taschner und Riemer lieferten den eigentlichen Balg aus Ochsenhaut.<sup>121</sup> In Regionen mit ausgeprägtem Montan- und Hüttenwesen wurden die Blasbälge in den Zeugstätten der Hammerwerke direkt von den Zeugmachern gesetzt. Im Markt Weyer errichtete die Innerberger Hauptgewerkschaft im 17. Jahrhundert neben dem Innerbergerstadel und dem Ennskasten auch ein Balgsetzerhaus zur Herstellung von Blasbälgen für ihre Hammerwerke und Schmieden in der Kleineisenerzeugung.<sup>122</sup> Für die Lederer dieser Region tat sich damit ein wahrscheinlich florierendes Geschäft auf. Hinzu kam noch das im Bergbau und dem nachgelagerten Eisengewerbe benötigte Leder: das sogenannte „Arschleder“<sup>123</sup> als feste und wasserabweisende Sitzunterlage der Knappen beim Einfahren in die Gruben und während der Arbeit, die Gugelhauben mit Nackenschutz, lederne Eimer,<sup>124</sup> die ledernen Schurze der Schmiede, Schuhe der Holzknechte, wasserdichte Stiefel der Flößer und Treppelreiter samt Sätteln, Transmissionsriemen, Geschirre der Zugtiere und sonstige Riemen. Entlang der Traun, sicher auch an anderen Flüssen, entwickelte sich ein spezialisiertes Stiefelmacherhandwerk, das wasserdichte Stiefel für die Fischer und Wasserbauschniffleute anfertigte.<sup>125</sup>

---

<sup>118</sup> HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte, 178.

<sup>119</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, Fasz. 206, Nr. 26.

<sup>120</sup> Artikel „Blasebalg“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie 5 (1775), 560f.

<sup>121</sup> KLAFNER, Weyer-Markt, 488f; Balgsetzerhaus Weyer: Beschreibung der Herstellung eines Blasbalgs.

<sup>122</sup> SANDGRUBER, Netzwerk Eisenwurzeln, 94–97; KLAFNER, Weyer-Markt, 488.

<sup>123</sup> GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd 1, Sp. 567 (Leipzig 1854).

<sup>124</sup> WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels, 273.

<sup>125</sup> KINZ, Die Wasserstiefel der Fischer und Wasserbauschniffleute, 150f.

In der frühneuzeitlichen Stadt machten die Schuster mit Abstand den zahlenmäßig größten Teil im Ledergewerbe aus. Die beinahe inflationäre Verbreitung des Schuhmacherhandwerks drückte die Preise immer tiefer. Schuster gehörten als Massenhandwerker zu den ärmsten Handwerkern überhaupt.<sup>126</sup> Das Schuster-, Stiefel- und Pantoffelmacherhandwerk verarbeitete von den primitivsten Pantoffeln bis zu eleganten Stiefeln nahezu ausschließlich Leder unterschiedlichster Qualität und Farbe.<sup>127</sup>

Kürschner hingegen fertigten aus den edelsten Pelzen, Bälgen und Fellen für eine elitäre, zahlungskräftige Kundschaft Mäntel, Wamse und Pelzhauben. Der mittelalterliche Minnesänger Walther von der Vogelweide wurde einst laut einer Reiserechnung des Passauer Bischofs Wolfger am 12. November 1204 für seine Dienste mit einem Pelzrock wahrhaft fürstlich entlohnt.<sup>128</sup>

Von einem breiteren Produktspektrum profitierten die Sattler, Taschner und Beutler. Ihre universellen Fertigkeiten in der Lederverarbeitung ermöglichten ihnen die Herstellung von Gebrauchsgegenständen (Bsp. Blasbalg) genauso wie von Luxusmöbeln, die mit dem feinsten Leder bespannt die Gemächer der wohlhabenden Bürgern und Adligen zierten.<sup>129</sup> Gürtel und Taschen wurden für eine betuchte Kundschaft als wahre Schmuckstücke ausgeführt. Gold- und silberbeschlagene Gürtel schienen als wertvolle Erbstücke immer wieder in Testamenten auf.<sup>130</sup> Die Rierner und Zaumstricker fertigten für ähnliche Kundschaften wie die Sattler. Wer einen Sattel in Auftrag gab, benötigte auch ein Zaumzeug. Auch das beste Kummet für Zugpferde war ohne entsprechende Riemen unbrauchbar.<sup>131</sup>



Abb. 1: Kummet mit Geschirr für Pferde (Foto E. Buchberger)

<sup>126</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher, 215.

<sup>127</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 145–148.

<sup>128</sup> <[https://www.wien.gv.at/wiki/index.php?title=Walther\\_von\\_der\\_Vogelweide](https://www.wien.gv.at/wiki/index.php?title=Walther_von_der_Vogelweide)>.

<sup>129</sup> Artikel „Rierner“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie 123 (1813), 376–400.

<sup>130</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 158.

<sup>131</sup> Artikel „Rierner“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie 123 (1813), 376–400.

### 1.3.2 Ledersorten und ihre Anwendung

Wie es das vielfältige Lederergewerbe bereits vermuten lässt, ist Haut nicht gleich Haut und Leder nicht gleich Leder. Nicht alle Tierfelle und Teile einer Haut eigneten sich gleichermaßen für eine bestimmte Ledersorte, die wiederum in ihrer Eigenschaft nur für eine eingeschränkte Anwendung geeignet war. Pferdeleder beispielsweise hatte zur Weiterverarbeitung problematische Eigenschaften. Die spröde Haut wies an jeder Stelle unterschiedliche Strukturen und Stärken auf.<sup>132</sup> Für die Herstellung von Riemen war Rossleder deshalb gänzlich untauglich. Die Reißfestigkeit von Leder hing auch von der Gerbung ab. Den Wiener Riemern wurde in der Handwerksordnung von 1413 verboten, „aus gelawnten riemberch zu arbeithen alles das, das zu rossen oder wegen gehoret“.<sup>133</sup> Aus Sicherheitsgründen durften demnach aus alaugegerbtem Leder keine Zaumzeuge, Kummerten und Geschirre gefertigt werden. Das Risiko eines Durchreißen der Zugriemen von tonnenschweren Fuhrwerken wollte man wohl durch hohe Qualitätsansprüche minimieren. Zwar nicht für Leib und Leben gefährlich, dennoch mit tragischen Folgen verbunden war die Verarbeitung von falschen Ledern für Bucheinbände. Der modernen Gesellschaft war dieses Wissen verloren gegangen. Als man neue, mit Leder gebundene Bücher nach wenigen Jahren schon in Einzelteilen aus den Regalen heraus klaubte, musste man sich dieses alte Wissen durch teure Laboranalysen erst wieder aneignen. Die chemischen Gerbmethoden hinterließen Rückstände im Leder, die das Papier allmählich zersetzten. Mittelalterliche Codizes und frühneuzeitliche Bücher wurden ausschließlich mit sumachgegerbtem Corduanleder aus Schaffellen, lohgegerbtem Schweinsleder oder Pergament aus Ziegenhaut eingebunden. In der Zurichtung des Leders vermied man außerdem mineralische Farbstoffe.<sup>134</sup>

Zu den eher seltenen Kunden gehörte auch der Scharfrichter, der von Zeit zu Zeit in der Werkstätte auftauchte und ein makaberes Kuriosum in Auftrag gab. Berufsbedingt hatte er ein umfassendes Wissen über die menschliche Anatomie. Ein wesentlicher Teil seines Handwerks bestand in medizinischen Behandlungen und der Heilung von Krankheiten, wenn er nicht gerade das Gegenteil herbeiführen wollte. Gelegentlich wurde vom Scharfrichter aus Leichenteilen Medizin zubereitet. Der menschlichen Haut schrieb man besondere therapeutische Wirkung bei Geschwülsten und Geburten zu. Dazu musste ein kleiner Streifen

---

<sup>132</sup> SAGOSCHEN, Eigenschaften des Leders, 1142f.

<sup>133</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 315.

<sup>134</sup> SAGOSCHEN, Eigenschaften des Leders, 1133f.

zu Leder gegerbt werden.<sup>135</sup> Gerbermeister wurden mit derartigen Fällen wohl so gut wie nie konfrontiert, falls doch, ließen sich den abstoßenden Dienst mit 20 Reichstalern dementsprechend hoch bezahlen.<sup>136</sup> Die Grenze zu magischen Praktiken scheint hier sehr fließend zu sein. Schon Krünitz hatte seine Zweifel an der Notwendigkeit dieser Methode und merkte an, dass mit Schaf- und Kalbfellen dieselbe Wirkung erzielt werden konnte.

Es ist kaum vorstellbar, dass jeder einzelne Gerber mit diesem enormen Fachwissen über sämtliche Ledereigenschaften und Verwendungszwecke in den einzelnen Handwerken ausgerüstet war. Massenlederwaren wie Oberleder und Sohlleder für die Schuh- und Stiefelmacher oder Kürschnerware der Weißgerber waren allgemein bekannt und wurden flächendeckend hergestellt und auf Märkten verkauft. Spezielle Leder aber, wie etwa Corduan, konnten vermutlich schon allein wegen des fehlenden Gerbstoffs Sumach nicht von vielen Lederern gefertigt werden. Außerdem hatten feinste Lederwaren für Luxusartikel auch beschränkte Abnehmer, wurden wahrscheinlich von weit her eingeführt oder nur in wenigen städtischen Zentren von spezialisierten Gerbern als Auftragsarbeiten hergestellt.

## 1.4 Krankheit und Gefahren

Bernhard Ramazzini, ein Professor der Arzneywissenschaft in Padua, veröffentlichte 1700 sein Werk „De morbis artificum diatribe“. In der deutschen Übersetzung wurde es 1780 mit dem Titel „Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker“<sup>137</sup> publiziert. Auf über dreihundert Seiten werden Symptome typischer Berufserkrankungen erläutert und präventive Maßnahmen vorgeschlagen. Der erste Abschnitt handelt „Von den Krankheiten der schmutzigen Handwerker“ und wird im ersten Kapitel von den Rotgerbern, Weißgerbern, Kürschnern und Saitenmachern eröffnet. Berufsbedingt waren Gerber einem erhöhten Risiko von Infektionen und chronischen Erkrankungen ausgesetzt. Abgeschabte Haut- und Fleischreste der rohen Häute kamen einer Brutstätte von Krankheitserregern gleich. Stark verschmutztes Abwasser in direktem Hautkontakt, eingeatmete Dämpfe von Alaunbrühen und gelöschtem Kalk schädigten auf Dauer die Atemwege. Mechanische Verletzungen durch scharfe Werkzeuge und Klingen stellten dabei noch das geringere Problem dar.<sup>138</sup> Gleich zu

---

<sup>135</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, 169f.

<sup>136</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie 68 (1795), 383.

<sup>137</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker.

<sup>138</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 11–15.

Beginn betonte der Verfasser, dass weniger die Meister von Krankheit betroffen waren, sondern eher Lehrlinge und Gesellen, die Tag für Tag mit der Zubereitung des Leders beschäftigt waren. Die Meister kümmerten sich vorwiegend um den Einkauf der Rohstoffe, den Verkauf des Leders und den reibungslosen Ablauf im Betrieb. Symptome wie beispielsweise Erbrechen, Brustbeschwerden, Kopfschmerzen und „allgemeine Ermattung der Lebensgeister“ werden ähnlich wie bei den Wollkämmern durch alkalische Gerbflüssigkeiten, Farbschmierer und Kalkäsker hervorgerufen.<sup>139</sup> „Von der Kalkarbeit werden die Finger sehr leicht jungen Gerbern, besonders den Lehrlingen aufgeessen. Es entstehen zuweilen tiefe, fressende Geschwüre, die sehr übel heilen, wenn der Kranke seine Arbeit nicht verlassen kann. Der Gerber heilet sie meist selbst durch einen starken Lohaufguß, den er zu oft wiederholten Malen über die Geschwüre legt.“<sup>140</sup>

An der heilenden Wirkung der Lohe war tatsächlich etwas Wahres dran. Ein Augsburger Meister bat 1590 den Rat um Erlaubnis, beim Lohstadel in der Nähe des Stephingertors ein Haus bauen zu dürfen, um an Gicht und Krätze leidende Personen zu kurieren. Die Bitte wurde abgelehnt.<sup>141</sup> Einige Jahre später wurde diese Idee von der Stadt selbst verwirklicht. Nachdem das Lohbad 1644 abgebrannt war, verkaufte es die Stadt 1650 mitsamt der Lohmühle an die Rotgerberzunft. Schnell waren die Bader zur Stelle und wollten ebenfalls Lohkuren anbieten, was ihnen nur mit der beschränkten Menge von maximal 25 Fudern Tannerrinde pro Jahr gestattet wurde, die sie außerdem nur von den Gerbern kaufen durften.<sup>142</sup> Das Lohbad wurde von der Rotgerberzunft gemeinschaftlich betrieben. Die Verantwortung hatte man dem Lohmüller aufgetragen, der von einem Rotgerber kontrolliert wurde. Meister konnten während des Badens Verpflegung aus der hauseigenen Küche in Anspruch nehmen; Nachbarn durften kostenlos baden. Im Zuge einer nächtlichen Kontrolle überraschte man eines Tages mehr als 50 badende Personen zugleich, die unerlaubter Weise nachts vom Lohmüller eingelassen worden waren.<sup>143</sup> Baumrinden wurden in der Wundarznei in Form von Pflastern angelegt oder bei Fieberkrankheiten als Medizin verabreicht, deshalb bestätigten auch Mediziner die „antiseptische Wirkung des Lohs“, welches die Gerber zur Linderung vieler ihrer Beschwerden anwandten und das in manchen Fällen sogar besser half als Chinarinde oder Peruanische Rinde.<sup>144</sup> „Nach dem Bad erfolgt ein heftiger, allgemeiner,

---

<sup>139</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 20.

<sup>140</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 21.

<sup>141</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher, 132.

<sup>142</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher, 132.

<sup>143</sup> CLASEN, Gerber und Schuhmacher, 132.

<sup>144</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 22.

meistens mit Erleichterung des Körpers und einem allgemeinen Wohlbefinden verbundener Schweiß.“<sup>145</sup> Während Pestepidemien beobachtete man immer wieder, dass Gerberviertel vollständig von der Krankheit verschont blieben. Man führte dieses Phänomen auf die antiseptische Wirkung der Lohe zurück.<sup>146</sup> Der Lederermeister von Ternberg ließ nach der Pestwelle im 18. Jahrhundert an der Eisenstraße eine Pestsäule errichten, weil er durch die rund um seine Gerberei ausgelegte Lohe verschont geblieben war.<sup>147</sup> Es war wohl eher dem Zufall zuzuordnen, nährte aber magische Vorstellungen und bestätigte die Wirkung abergläubischer Rituale.



Abb. 2: Pestsäule in Ternberg  
(Foto E. Buchberger)

Lungenerkrankungen traten häufig unter den Weißgerbern, Sämischmachern und Kürschnern auf. Als Ursache dafür hatte man das „Garmachen“ angenommen. Dabei scheuerte man den Pelz in einem Gemisch aus Gerstenschrot und Salz, trocknete es an der Sonne und klopfte danach unter enormer Staubentwicklung die Reste aus den feinen Haaren heraus.<sup>148</sup>

Gelenksbeschwerden und rheumatische Erkrankungen, wegen der langjährigen Arbeit in feuchten Werkstätten, plagten viele Gerber. „Alle Verkältung an den Füßen, der es bey unserm Handewk fast täglich gibt und wann ich bey kühlem Wetter nur ein Stunde, öffters nur eine halbe Stunde im meiner Werkstätte oder auf der Gassen bey der Gesellschaft still stehe, so zogen meine Schenkel durch die Fußsohlen die Kälte an sich wie ein nasser ausgedruckter Schwamm das Wasser wieder an sich zieht.“<sup>149</sup> Neben den Krankheiten, den die Gerber bei der Arbeit in ihren Werkstätten ausgesetzt waren, bargen auch die Wanderschaft

---

<sup>145</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 26.

<sup>146</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 19.

<sup>147</sup> PA Schl., *Chronik Schlußmayr*.

<sup>148</sup> ACKERMANN, Abhandlungen über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, 27.

<sup>149</sup> MAISCH, *Simplex Leben*, 300f.

und das Reisen generell Gefahren in sich. Eine reichhaltige Quelle dazu stellt die „Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey“<sup>150</sup> aus dem Jahr 1793 dar. Dieses Werk von Ignaz Bautsch wurde „zum Gebrauch für Lernende“ verfasst und enthält neben aufschlussreichen Beschreibungen sämtlicher Arbeitsschritte und Methoden auch Ratschläge für reisende Gerbergesellen. „Noch ist es nöthig, einige Anweisungen zur Erhaltung der Gesundheit auf Reisen mitzuthemen. Mancher Jüngling ward ein Opfer des Leichtsinnes, wovor ich jetzt warnen will.“<sup>151</sup> Man sollte auf trockene Kleidung achten, empfohlen wurden Hemden und Hosen aus Flanell, die den Schweiß absorbierten und schnell trockneten. Im erhitzten Zustand nach langen Fußwegen kalte Getränke zu konsumieren oder sich mit nacktem Oberkörper der Zugluft auszusetzen, „öffnet den gefährlichsten Krankheiten Thüre und Thor“.<sup>152</sup> Unterwegs war es ratsam, das Trinkwasser mit Essig aufzubessern. Bei Fahrten in Postkutschen sollte man nicht „darinn halbe Tage lang“ sitzen, „ohne bisweilen durch Gehen das in den Füßen stockende Blut in Bewegung zu setzen“.<sup>153</sup> In Herbergen war es ratsam, sich stets von der Frische der Speisen überzeugen, beim geringsten Verdacht lieber gezuckerten Zitronensaft oder Holundertee trinken. Bevor man auf unsauberen Strohbetten schlief oder sich „mit einem schweren Federbette, unter welchem vielleicht mancher ungesunde Schwelger oder Wollüstling geschwizet hat“,<sup>154</sup> zudeckte, war es noch besser, man ruhte auf einer blanken Tafel und deckte sich mit der eigenen Kleidung zu.

---

<sup>150</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey.

<sup>151</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 160.

<sup>152</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 161.

<sup>153</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 161.

<sup>154</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 162.

## 2. Obrigkeitliche und zunftinterne Normierungen und deren Auswirkungen auf das Leben der Handwerker

Die Entstehung von Handwerksordnungen vollzog sich im deutschsprachigen Raum recht unterschiedlich. Anhand der überlieferten Quellen zeichnet sich im Entstehungsprozess ein West-Ost-Gefälle ab. Die ersten Gerberzünfte entstanden im 10. Jahrhundert in den mittelalterlichen Städten Gent und Straßburg. Die Gerber in Namur, Freiburg im Breisgau und Quedlinburg erhielten erste Handwerksordnungen im 12. Jahrhundert. Ab dem 13. Jahrhundert sind für das Gerberhandwerk im Raum des heutigen Österreich erste Handwerksordnungen und normierende Formulierungen wie etwa Schiedssprüche, Eide und Ordnungen des Handwerks in Stadtrechten überliefert. Besonders in der Steiermark finden sich in Stadtrechten des 13. Jahrhunderts Bestimmungen für das Gerberhandwerk, was Gustav Otruba auf das Fehlen von mittelalterlichen Handwerksordnungen zurückführt.<sup>155</sup> Eine plausible Erklärung dafür scheinen die im Stadtrat vertretenen Handwerker zu sein, die ihrer Zunft auch ohne die in Handwerksordnungen verbrieften Artikeln vorteilhafte Bestimmungen einzuräumen vermochten.<sup>156</sup> Für die Stadt Wien stellt das Wiener Handwerksordnungsbuch eine ergiebige Quelle für die Handwerksgeschichte dar. Darin verdichten sich Ordnungen für die Lederer erst im 15. Jahrhundert,<sup>157</sup> frühere Belege sind nicht überliefert, auch Otruba geht von der ältesten erhaltenen Handwerksordnung von Wien aus dem Jahr 1418 aus.<sup>158</sup> Auffallend ist, dass in diesen ersten Ordnungen die Gerber noch mit den lederverarbeitenden Handwerken gemeinsam genannt werden.<sup>159</sup> Ähnlich verhält es sich bei Zunftrollen, Ordnungen und Statuten der Gerber in den Hansestädten Greifswald, Stralsund, Rostock, Wismar und Lübeck ab dem 15. Jahrhundert.<sup>160</sup> Möglicherweise ist das als Indiz für die noch fließenden Übergänge der Arbeitsfelder von ledererzeugenden und -verarbeitenden Handwerken zu verstehen. Im Mittelalter war es durchaus üblich, dass ein Kürschner die benötigten Pelze nicht von einem Sämischgerber kaufte, sondern selbst gerbte oder ein

---

<sup>155</sup> OTRUBA/SAGOSCHEN, Gerberzünfte, 18.

<sup>156</sup> OTRUBA/SAGOSCHEN, Gerberzünfte, 19.

<sup>157</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 570f. In der chronologischen Reihung im HWOB beziehen sich die Ordnungen und Eide in den Jahren 1412, 1414, 1418, 1428, 1435, 1447, 1454, 1494 ausdrücklich an Lederer oder Weißgerber.

<sup>158</sup> OTRUBA/SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich, 19.

<sup>159</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 570f.; Chronologische Reihung der Ordnungen, Bsp.: *Lederer und Schuster; Riemer und Lederer*.

<sup>160</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 11; siehe dazu auch Quellen im Anhang: „Der büdeler, semischbereiter, auch riemer und gördeler rollengerechtigkeit zu Rostock“ (1407); zitiert nach BULACH, Handwerk im Stadtraum, 372.

Weißgerber aus seinem fertigen Leder gleich wieder Riemen schnitt.<sup>161</sup> Es ist insofern naheliegend, denn ein Kürschnermeister, der im Hinterhof zwei Fässer stehen hatte, eines mit Wasser zum Spülen, ein weiteres mit Alaunlösung zum Gerben der Pelze – die relativ aufwendige Haarentfernung war dabei nicht nötig – konnte neben seiner Haupttätigkeit ohne allzu viel Arbeitsaufwand seine eigenen Pelze gerben und war nicht gänzlich von den Gerbern abhängig. Das lederherstellende bzw. -verarbeitende Handwerk war geradezu dafür prädestiniert, zumindest einen Teil der Rohstoffe entweder selber zu verarbeiten oder selber herzustellen. In der Rolle der Stralsunder Riemenschneider von 1384 wurde den Beutlern, die sich offenbar eine Ordnung mit den Riemern und Sattlern teilten, das Recht eingeräumt, eine unbeschränkte Menge weißgares Leder fertigen und auch verkaufen zu dürfen.<sup>162</sup> In Wien traten 1414 die Lederer vor den Rat der Stadt und beschwerten sich, „wie in die riemer gemainklich in ir hantwerich greiffen an dem stukch, das gelawnt hewt haissent, das sy das machent und ir èscher potigen habent, das von alter nicht also herkomen sey, wann sy seyn riemèr oder nicht ledrèr; mit dem sein yre baide hantwerch unterscheiden, das die riemer kain haut in den alawn machen noch kain escher potigen habent sullen, wann das gehor alain die ledrèr an, das die èscher potigen haben und ir hèwt in den alawn machen“.<sup>163</sup> Der Stadtrat entschied zu Gunsten der Riemer mit der Begründung, dass diese für ihre Produkte weißgares Leder benötigten und somit auch herstellen durften, während die Lederer lohbares Leder fertigten, woraufhin sie das Gerben mit Alaun fortan zu unterlassen hatten.<sup>164</sup>

Abgrenzungen innerhalb des Gerberhandwerks wurden entlang der Trennlinie von den unterschiedlichen Gerbverfahren getroffen und lassen sich im Laufe des 15. Jahrhunderts nachweisen. Der Rat der Stadt Wien grenzte 1494 die Arbeitsbereiche der Weißgerber und Lederer voneinander ab. Aus den Formulierungen kann daraus geschlossen werden, dass es diese Abgrenzung bereits früher schon gegeben haben muss. So sollten die Irscher den Lederern ihre Art mit Lohe zu gerben überlassen, wie es „von allter herkömen ist“.<sup>165</sup> Konflikte dieser Art beschäftigten die Handwerker und Räte auch während der Frühen Neuzeit. Die Stralsunder Riemenschneider beispielsweise beharrten noch 1700 auf ihr Statut aus dem 14. Jahrhundert, dass ihnen das Recht einräumte, „lohgar leder gerwen und

---

<sup>161</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 152–158. Noch weitere suchen.

<sup>162</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 156.

<sup>163</sup> GNEIB, HWOB fol. 69<sup>r-v</sup>. Der Rat der Stadt Wien entscheidet einen Streit zwischen den Lederern und Riemern (1414 März 17); zitiert nach GNEIB, Wiener Handwerksordnungsbuch, 315.

<sup>164</sup> GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 316.

<sup>165</sup> GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 323.

verkauffen“<sup>166</sup> zu dürfen. Eingehende Forschungen zur Quellengattung haben ergeben, dass Handwerksordnungen keine statischen Rechtstexte waren, denen sich das Handwerk untertänig gebeugt hätte, sondern vielmehr von einem stätigen Aushandlungsprozess der Anliegen der Handwerker untereinander, den Interessen der Stadt oder von der Grundobrigkeit und den Landesherren geprägt waren.<sup>167</sup>

Den kleinsten Rechtsraum bildete die Zeche oder die Zunft, für den norddeutschen Raum die Gilde oder das Amt,<sup>168</sup> mit gewählten Meistern als hierarchisch höchste Instanz.<sup>169</sup> Das primäre Ziel der Ordnungen bestand in der Disziplinierung der Mitglieder mit entsprechenden Sanktionen sowie der Einigung auf bestimmte Qualitätsansprüche an die Produktion,<sup>170</sup> hinzuzufügen sind noch die Absicherung der eigenen Arbeitsfelder und die Abgrenzung zu anderen Handwerken, indem man sich auf *altes Herkommen* berief. Gerade weil im Mittelalter viele Handwerksordnungen auf Initiative des Handwerks zustande gekommen waren, bildete sich ein regional und inhaltlich heterogenes Geflecht von Artikeln und Ordnungen. Natürlich waren die Zünfte an die Stadtobergkeit gebunden und konnten nicht völlig losgelöst agieren, schließlich veranlasste die Stadt die Gründung von Zünften, bestätigte vorgebrachte Statuten, koppelte das Bürgerrecht an die Zunftmitgliedschaft, genehmigte und überwachte Zunftversammlungen, nahm Einblick in Rechnungsbücher und ernannte Beschaumeister.<sup>171</sup> Dennoch bildeten wohl die Zünfte in den Städten des ausgehenden Mittelalters eine selbstbewusste Gruppe mit hohem politischen Potential, wie es an den prunkvollen Fassaden der Zunfthäuser oder an der langen Liste von Handwerkern als Mitglieder des inneren und äußeren Rats abgeleitet werden kann.<sup>172</sup>

Im Zuge der weitreichenden „Policeyordnung“ Ferdinands I. von 1527 wurden alle bisherigen Privilegien des Handwerks aufgehoben und die Handwerker aus dem inneren Rat der Stadt ausgeschlossen. Was einer massiven Einschränkung der Zünfte durch diese „new pollicey und ordnung der handtwercher und dienstvolck der Niderosterreichischen Lannde“<sup>173</sup> gleichkam, war eine Art Nivellierung und ein Muster für zukünftige Handwerksordnungen, die nunmehr ausschließlich vom Stadtrat ausgefertigt werden konnten, ohne Einfluss der

---

<sup>166</sup> zitiert nach BULACH, *Handwerk im Stadtraum*, 156.

<sup>167</sup> GRÜLL, *Die Linzer Handwerkszünfte*, 265.

<sup>168</sup> KLUGE, *Die Zünfte*, 26.

<sup>169</sup> BULACH, *Handwerk im Stadtraum*, 82.

<sup>170</sup> BULACH, *Handwerk im Stadtraum*, 83.

<sup>171</sup> KLUGE, *Die Zünfte*, 401f.

<sup>172</sup> KLUGE, *Die Zünfte*, 338–341. Fassade und Inneneinrichtung des Knochenhaueramtshauses in Hildesheim; HAJÓS, *Steyrdorf, das Messererhaus (zuvor Kürschnerhaus) in der Kirchengasse 3*; OTRUBA, *Das Gerberhandwerk*, 19.

<sup>173</sup> zitiert nach OTRUBA/ SAGOSCHEN, *Gerberzünfte in Österreich*, 20.

zuvor erstarkten Zünfte.<sup>174</sup> Obrigkeitliche Ansinnen, die später wieder erstarkten Zünfte an die Kandare zu nehmen, ziehen sich dennoch wie ein roter Faden durch die Frühe Neuzeit. Handwerksordnungen wurden wie mittelalterliche Lehen vergeben, die mit dem Ableben des Landesherrn von dessen Nachfolger in der bisherigen Form bestätigt oder eben nach neuen Gegebenheiten abgeändert wurden. Da auch auf dem Land das Handwerk florierte, die Städte aber kaum Zugriff darauf hatten, wurden dem Landhandwerk im Interesse des Landesherrn oder auch von der Grundherrschaft in manchen Fällen eigene Ordnungen gegeben oder zumindest einzelne Privilegien gewährt.<sup>175</sup> Im Land ob der Enns beispielsweise, bekamen die Lederer von Waxenberg 1603 eine eigene Handwerksordnung, ebenso existiert eine für Rankweil in Vorarlberg von 1708.<sup>176</sup> Die Reichshandwerksordnung Karls VI. von 1732 orientierte sich an der Generalhandwerksordnung von 1527, zeigte aber de facto kaum Auswirkungen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwand die Autonomie der Zünfte zunehmend. Mit der systematischen Neuordnung des zünftig organisierten Handwerks in Kommerzial- und Polizeigewerbe 1753/54 unter Maria Theresia und der von Joseph II. eingeführten Koppelung der Gewerbeausübung an Konzessionen erodierte der Einfluss der Zünfte.<sup>177</sup> Ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert vollzog sich allmählich eine Transformation vom Handwerk zum Gewerbe, deren formellen Abschluss die Gewerbegesetzgebung von 1859 besiegelte. Zunfttraditionen und Rituale ehemaliger Gesellenverbände setzten sich aber in parallel aufkommenden Genossenschaften mit Pflichtmitgliedschaft fort.<sup>178</sup>

## 2.1 Die Handwerksordnungen der Lederer und Weißgerber aus Steyr

Friedrich Berndt ging davon aus, dass im Jahr 1577 die Weißgerber von Steyr die größte Weißgerberzeche im Land ob der Enns, mit einverleibten Meistern aus den Städten Linz, Freistadt, Enns, Waidhofen an der Ybbs, Eferding, Peuerbach, Kremsmünster und Wels bildeten.<sup>179</sup> Erste Bemühungen, eine Handwerksordnung aufzusetzen, gab es 1577, indem man die Stadt Breslau/Wroclaw um eine bestätigte Abschrift ihrer Handwerksordnung

---

<sup>174</sup> OTRUBA/ SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich, 20f; KLUGE, Die Zünfte, 404f.

<sup>175</sup> KLUGE, Die Zünfte, 402f.

<sup>176</sup> OTRUBA/ SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich, 21.

<sup>177</sup> KLUGE, Die Zünfte 409.

<sup>178</sup> EHMER, Zünfte in Österreich, 87.

<sup>179</sup> BERNDT, Die Weißgerber und Sämischemacher von Steyr, 1f.

gebeten hatte.<sup>180</sup> In einem Artikel über das Linzer Handwerk wird eine eigene Handwerksordnung der Steyrer Weißgerber erwähnt,<sup>181</sup> die allerdings in den Handwerksakten weder in Steyr noch in Linz aufscheint. Eine Beschwerde der Wiener Weißgerber, die einen Anspruch auf das Haupthandwerk erhoben, gegen die aufstrebende Zeche der Steyrer, bekräftigt aber die Existenz der Ordnung. Die Wiener Meister erklärten in Folge die Steyrer Gesellen für unehrlich, sodass jedem Gesellen aus Steyr die Arbeit bei einem Wiener Meister verwehrt wurde, mit erheblichem Schaden für die Steyrer Weißgerber.<sup>182</sup> Im Jahr 1671 bildeten sich in Linz und Wels neue Zechen. Linz bemühte sich mit großem Aufwand bei Kaiser Karl VI. um eine Handwerksordnung, mit Erfolg, denn am 29. Juli 1727<sup>183</sup> wurde dem Linzer Weißgerberhandwerk nicht nur eine landesherrliche Ordnung mit sechsundzwanzig Artikeln gegeben, sondern auch der Status der Hauptlade zuteil. Maria Theresia bestätigte am 27. September 1751 diese Ordnung dem Wortlaut folgend ohne jegliche Änderungen.<sup>184</sup> Die Weißgerber von Steyr und Wels protestierten heftig gegen die Zahlungen an die Linzer Lade, wurden aber schlussendlich 1761 als Nebenlade der Linzer Hauptlade einverleibt.<sup>185</sup> Es wird auch eine Handwerksordnung von 1710 für die Steyrer Weißgerber erwähnt,<sup>186</sup> diese liegt im Stadtarchiv Steyr nicht auf, nachdem sie keine Gültigkeit mehr hatte, bewahrte man sie nicht weiter auf und ersetzte sie durch die Abschrift der Linzer Handwerksordnung von 1727.

Die Lederer aus Steyr hatten schon 1596 eine von der Stadt publizierte Handwerksordnung, die aber „in der den 29<sup>sten</sup> Aug(ust) 1727 gewest erschrockhlichen feuersbrunst, laider!, verbrunnen seye“.<sup>187</sup> Im Jahr 1730 verfasste der Rat der Stadt Steyr auf Bitten der Meister eine neue Ordnung mit fünfzehn Artikeln,<sup>188</sup> dabei orientierte man sich zwar an der bisherigen Fassung, die Meister und der Stadtrat einigten sich bei dieser Gelegenheit aber, „solche in etlichen articuln zu verändern und zu verbessern, zu mahlen in disen vilen undt langen jahren die zeiten und läuff, wie auch ihr handwerckhs weesen in vill weeg geändert“.<sup>189</sup> Warum fast drei Jahre verstrichen waren, bis man eine neuen Ordnung vorliegen hatte, bleibt ungewiss. Möglicherweise mussten neue Formulierungen erst zwischen Handwerk und Stadtrat ausgehandelt werden. Auffallend sind die vielen Streichungen und

---

<sup>180</sup> BERNDT, Die Weißgerber und Sämischmacher von Steyr, 1f.

<sup>181</sup> GRÜLL, Die Linzer Handwerkszünfte im Jahr 1644, 290.

<sup>182</sup> BERNDT, Die Weiß-Ircher oder Weißgerber und Sämischmacher von Steyr, 1f.

<sup>183</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727.

<sup>184</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1751.

<sup>185</sup> BERNDT, Die Weiß-Ircher oder Weißgerber und Sämischmacher von Steyr, 1f.

<sup>186</sup> ORTUBA/ SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich, 68.

<sup>187</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [Vorrede].

<sup>188</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [Vorrede].

<sup>189</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [Vorrede].

Ergänzungen von zumindest einer weiteren Hand in der gesamten Ordnung, man war sich vielleicht doch nicht in allen Punkten einig, sodass Korrekturen an der bestehenden Ordnung vorgenommen wurden.

Das Landhandwerk war in die städtische Ledererzeche inkorporiert. Werkstätten von Landmeistern werden in den Handwerksakten der Herrschaft Steyr<sup>190</sup> entlang der Flusstäler von Enns und Steyr in Ternberg, Steinbach an der Steyr und den Märkten Weyer und Hall genannt. Nachweislich einverleibt waren die Meister der Ledererwerkstätte in Ternberg, auf die noch genauer eingegangen wird, Hieronymus Schoiswohl und Caspar Puechperger,<sup>191</sup> Georg Krätauer<sup>192</sup> sowie Michael Traunstainer.<sup>193</sup> Bei den weiteren Meistern dieser Lohgerberei Ruprecht Lederer, Ruprecht Widtmann, Hans Georg Krätauer, Joseph Krätauer, Anton und Michael Empl<sup>194</sup> so wie allen anderen erwähnten Werkstätten ist ebenfalls von einer Inkorporation in die Steyrer Zeche auszugehen.

Die hier primär behandelten Handwerksordnungen der Lederer von 1730, eine städtische Ordnung, und die landesfürstlichen Ordnungen der Weißgerber von 1727 und 1751 aus Steyr stehen an der Schwelle zur allmählichen Transformation der Zünfte in Gewerbe, bilden aber noch den einst großen Einfluss städtischer Handwerkszechen ab. Es wird sich in der Analyse zeigen, welche Parameter der Zunftautonomie zuzuordnen sind und welche auf obrigkeitliche Einflussnahme schließen lassen, außerdem wird auch ein Unterschied zwischen städtischer und landesfürstlicher Ordnung sowie zwischen Lederern und Weißgerbern an Licht kommen. Die Analyse soll über eine repetitive Auflistung der einzelnen Artikel hinaus reichen, das eigentliche Ziel ist die Darstellung der Bedeutung von Regeln und Bestimmungen für die Handwerker und Auswirkungen auf ihre Arbeit, ihren Alltag, ihr Leben grundsätzlich.

---

<sup>190</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, Nr. 27, *Lederer (auch Knopperrmühle) 1592 –1813*.

<sup>191</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, Nr. 27, *Beschwerde von Hieronymus Schoiswohl und Caspar Puechperger wegen des unerlaubten sonntäglichen Failbietens von Ledern*. „weillen wier sambtlich in der handtwerchs zunft zu steyr sein“.

<sup>192</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, Nr. 27, *Antwort auf Beschwerde des Georg Khrättauer vom 3. Februar 1662*. „als desßen einverleibtem mitmaister“.

<sup>193</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, Nr. 27, Fsz.951, Nr.39, *Bitte des Michael Traunsteiner, Lederermeister zu Ternberg, von den Ölbergfleischhackern in Steyr Häute und Kalbfelle beziehen zu dürfen, 1749*. „wo doch ich im gegenthail dem statt steyrischen lederer handtwerkh incorporirt“.

<sup>194</sup> BEGSTEIGER, Große Ternberger Hauschronik, 313; *Ledererhaus Nr. 23*.

## 2.2 Lehrjungen

*Als er zwölf Jahre alt war, gab ihm Grimal den halben Sonntag frei, und mit dreizehn durfte er sogar wochentags am Abend nach der Arbeit eine Stunde lang weggehen und tun, was er wollte.*<sup>195</sup>

Je nach Region wurden die Lehrlinge unterschiedlich bezeichnet. *Lehrjunge* findet sich in den Ordnungen aus Steyr, andernorts auch nur *Junge*, *Bub*, *Lehrkind*<sup>196</sup> oder *Lehrknecht*.<sup>197</sup> Ehrbare Herkunft und eheliche Geburt waren Voraussetzung, um eine Lehre bei einem Meister überhaupt erst antreten zu können. Im achten Artikel der Weißgerberordnung 1727, dem einzigen, der von der Lehre handelt, heißt es im ersten Satz: „Zum achten solle keiner auf das handwerck verdingt werden, er seye denn ehrlich gebohrn und eines redlichen herkhommens oder per rescriptum principis legitimieret“.<sup>198</sup> In einer Ordnung aus der Zeit vor 1527 würde man diese Forderung nach ehrlicher Herkunft bei den Weißgerbern wohl kaum finden, denn die Gerber – sowie generell Personen, die in direktem Kontakt mit toten Tieren, insbesondere Katzen und Hunden, standen – waren mit dem Attribut der Ehrlosigkeit behaftet.<sup>199</sup> Hundefelle wurde wegen des hohen Fettgehalts von den Weißgerbern zu wasserdichtem Leder ausgearbeitet. Die Felle bezogen sie vom Abdecker, der in der Stadt die streunenden Hunde erschlug, häutete und, wenn er die Häute nicht selber gerbte, an die Weißgerber verkaufte.<sup>200</sup> Erst mit der Generalhandwerksordnung Ferdinands I. wurde die Unehrenhaftigkeit von toten Hunden und Katzen aufgehoben,<sup>201</sup> wodurch die Gerber zu ehrlichen Leuten geworden waren. Mit der Forderung nach ehrlicher oder ehrbarer Geburt wurde für viele Personengruppen bereits eine erste Hürde zum Eintritt ins Gerberhandwerk geschaffen, denn ob ein Kind ehrlich geboren wurde oder nicht, entschied nun einmal der Zufall. Die Zünfte hielten mit der Forderung nach Ehrbarkeit auch ein recht wirksames Instrument zur demonstrativen Abgrenzung ihrer selbst, als exklusiver Gruppe, zum „unehrlichen Handwerk“ in der Hand. Ebenso definierte man durch Androhung des Ehrentzugs ein starkes Sanktionsmittel zur Aufrechterhaltung gruppenkonformer

---

<sup>195</sup> SÜSKIND, Das Parfum, 43.

<sup>196</sup> KLUGE, Die Zünfte, 151.

<sup>197</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 69.

<sup>198</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727 [§8].

<sup>199</sup> DANCKERT, Unehrliche Leute, 167; KLUGE, Die Zünfte, 111.

<sup>200</sup> DANCKERT, Unehrliche Leute, 181f.

<sup>201</sup> KLUGE, Die Zünfte, 405.

Verhaltensweisen.<sup>202</sup> Die Ursachen für Ehrbarkeit oder Ehrlosigkeit lassen sich nur bedingt auf einzelne Personengruppen zuschreiben. Bei Personen, die ein Vagantenleben führten, keinen festen Wohnsitz hatten, dem fahrenden Volk angehörten und Berufen, die mit Schmutz, Krankheit, körperlicher Strafe oder gar dem Tod in Verbindung standen, beispielsweise den Badern, Abdeckern, Gerichts- und Polizeidienern, Scharfrichtern und Totengräbern, scheint auf den ersten Blick die gesellschaftliche Ausgrenzung eher nachvollziehbar, als beim Handwerk der Müller, Weber, Schneider, Schäfer oder Nachtwächter.<sup>203</sup> Zu mehr Klarheit in der diffusen Terminologie von Ehre und Unehrllichkeit gelangt über die Annäherung ausgehend vom Standpunkt sozialer Kategorien innerhalb der Ständegesellschaft, die sich weniger auf materielle Ungleichheit zurückführen ließen, als auf einen Rechtsstatus. So waren die oben genannten Berufe, die mit Tod, Krankheit und Strafvollzug in Zusammenhang standen, gesellschaftlich notwendig, ihre Vertreter agierten aber unter juristischem Sonderstatus und waren deshalb dem Kreis der Randständigkeit zuzuordnen, worin sie ein eigenes Sozialsystem bildeten. Dabei blieben sie keinesfalls als eine Gegenkultur strikt ausgegrenzt, sondern waren bis zu einem bestimmten Grad gesellschaftlich integriert.<sup>204</sup> Viele „ehrlche Leute“ suchten bei körperlichen Beschwerden den Scharfrichter auf, um seine medizinischen Dienste zu erbeten und „ehrbare Weißgerber“ nahmen problemlos Häute vom Abdecker entgegen.<sup>205</sup>

Inwieweit mittels der Differenzierung zwischen Ehre und Ehrlosigkeit tatsächlich Anwärtern eine Lehrstelle bei den ehrbaren Weißgerbern verwehrt blieb, kann aus den Quellen nur vage erschlossen werden. Für das 18. Jahrhundert geht man von keinen Ausschlüssen allein wegen unehrlicher oder unehelicher Geburt mehr aus. Schon in den Jahrhunderten davor wurde der etwas haltlose Terminus der Ehre und was darunter zu verstehen war immer wieder hinterfragt. Pragmatismus ging oft vor Prinzipien. Arndt Kluge bringt im hier zitierten Kapitel das Beispiel des ehrbaren Schlossers einer kursächsischen Kleinstadt, der nebenbei auch der unehrlichen Tätigkeit des Totengräbers und Nachtwächters nachging.<sup>206</sup> Artikel acht sollte ohnehin keine drei Jahre Relevanz haben, denn mit der Reichhandwerksordnung 1732 von Karl VI. wurde allen unehrlichen Berufen fortan die Ehrenhaftigkeit zugesprochen, einzig der Abdecker musste sich noch bis 1772 gedulden.<sup>207</sup>

---

<sup>202</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, 292f.

<sup>203</sup> KLUGE, Die Zünfte, 110f.

<sup>204</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, 49.

<sup>205</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, 293f.

<sup>206</sup> KLUGE, Die Zünfte, 112.

<sup>207</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, 300.

Eine weitere Voraussetzung war die eheliche Geburt, „eines redlichen herkhommens“. Der Zusatz „per rescriptum principis legitimieret“ bedeutet allerdings, dass auch außereheliche Kinder durch die Weisung des Landesfürsten oder sonstiger bevollmächtigter Obrigkeiten in einem Handstreich mit ehelich Geborenen gleichgestellt werden konnten.<sup>208</sup> Im Zuge der Aufklärung wurde auch diese Bestimmung gelockert, wenn auch noch im 20. Jahrhundert unehelich geborene Kinder rechtlich diskriminiert wurden. Ein uneheliches Kind könne zwar bis zum Feldmarschall oder Minister aufsteigen, nicht aber Schuhmacher oder Schneidermeister werden, kritisierte Johann Gottfried Hoffmann 1803.<sup>209</sup>

### 2.2.1 Aufdingen und Freisagen

Zu Beginn der Lehre wurden die Lehrjungen offiziell vor dem versammelten Handwerk aufgenommen, was in den Quellen als „aufdingen“ bezeichnet wird. In der Handwerksordnung der Lederer von 1730 erfährt man im siebten Artikel auf zweieinhalb Seiten ausführlich über die Aufnahme von Lehrjungen ins Handwerk. Als Nachweis des ehrlichen und ehelichen Herkommens musste vor dem Zechmeister, drei Meistern, dem Altknecht und weiteren drei Kenechten der Geburtsbrief vorgelegt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach war auch der Vater des Lehrjungen anwesend, der im Vorfeld mit dem Meister übereingekommen war.<sup>210</sup> Die anwesenden Handwerksvertreter und der Vater fungierten dabei als Bürgen für den zwar noch minderjährigen, aber schon mündigen Sohn,<sup>211</sup> der durch diese Prozedur von der Obhut des Vaters in die Obhut des Meisters übergeben wurde. Nach dem Vieraugenprinzip konnte der Lehrjunge auf ordentliche Behandlung durch den Meister und die Meisterin vertrauen, sie hingegen auf die Mündigkeit und redliche Lebensführung des Lehrjungen. Folgender Ausschnitt zeigt, was man darunter verstand: „es solle sich auch er, der junger, [...] im hauß, in der werkhstatt, auf der gassen und aller orthen fein, getreu, ehrbar, züchtig und eingezogen verhalten, sich nicht yberweinen, toll oder voll saufen, daraus gotteslästerung, rumoren, spillen und andere unthaten erfolgen, auch bey nächtlicher weill [...] noch ohne des maisers bewilligung auß dem hauß gehen oder gar

---

<sup>208</sup> „Die legitimatio per rescriptum principis hatte das Ziel und den Erfolg der Legitimierung eines unehelich geborenen Kindes auch ohne Eheschließung der Eltern. Sie war ein Rechtsinstitut des gemeinen Rechts und bewirkte je nach Gegend die völlige oder nur teilweise rechtliche Gleichstellung des Legitimierten [...]“ <[http://www.adelsrecht.de/Lexikon/L/Legitimatio\\_per\\_rescriptum\\_pri/legitimatio\\_per\\_rescriptum\\_pri.html](http://www.adelsrecht.de/Lexikon/L/Legitimatio_per_rescriptum_pri/legitimatio_per_rescriptum_pri.html)>.

<sup>209</sup> KLUGE, Die Zünfte, 113.

<sup>210</sup> KLUGE, Die Zünfte, 154.

<sup>211</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 71; KLUGE, Die Zünfte, 152. Das Mindestalter für Lehrlinge richtete sich nach dem Alter der Mündigkeit; im MA 12 Jahre, später auf 14 Jahre erhöht.

ligen“.<sup>212</sup> Lärmende Jugendliche prägten das Nachleben der frühneuzeitlichen Städte neben zechenden Wirtshausbesuchern entscheidend mit. Mittels zahlreicher Regelungen wie dieser in der HWO versuchte man nächtliche Ruhestörungen einzuschränken. In der Stadt Zürich machten sich beispielsweise Scharen von jugendlichen Buben und Mädchen einen Spaß daraus, durch das Läuten der Gassenglocken zu später Stunde ganze Häuserzeilen aus dem Schlaf zu reißen oder mit lautstarken, ordinären Liedern die Aufmerksamkeit der aufgebrachtten Bürger auf sich zu ziehen.<sup>213</sup>

Das Alter der Lehrjungen wird in den hier verwendeten Handwerksordnungen nicht definiert. In der Regel traten aber die Kinder nach der Elementarschule in die Lehre ein, doch auch Lehrlinge im Alter von 18 bis 20 Jahren oder bereits verheiratete Männer wurden in technisch anspruchsvollen und körperlich fordernden Berufen aufgenommen.<sup>214</sup> Für die noch jugendlichen Lehrlinge im Alter von etwa 12 bis 14 Jahren bedeutete der Beginn einer Lehre wohl einen abrupten Wandel ihres gewohnten Lebens. In der Regel spielte sich dieses Leben im Freien ab, auf den vertrauten Gassen und Plätzen der Stadt oder in der näheren Umgebung des Elternhauses in irgendeinem Dorf am Land. Im mitunter mehrere Tagesreisen entfernten Meisterhaus angekommen, müssen spärliche Ausgangszeiten, lange Arbeitstage in den Werkstätten, zehn, zwölf Stunden oder mehr,<sup>215</sup> Annäherung an die Meisterfamilie und die Gesellen den Kindern einiges an *Lehrgeld* abverlangt haben. Der Meister mit seiner Ehefrau war auch für die Erziehung des Lehrjungen zuständig, körperliche Züchtigung erschien der frühneuzeitlichen Gesellschaft noch als probates Erziehungsmittel, welches den Lehrjungen auch von Zuhause bekannt war.<sup>216</sup> Innerhalb der Familie wurde den Jungen allmählich eine Rolle zugeteilt. Glücklicherweise konnten sie sich schätzen, wenn sie in der Familie wie ein eigener Sohn behandelt wurden. Zermürbend war es für jene, die abends, nach der Arbeit in der Werkstatt, auch im Haushalt als Dienstboten ausgenutzt wurden.<sup>217</sup>

Über eine regelmäßige finanzielle Entlohnung für die Lehrjungen erfährt man weder aus der Handwerksordnung der Lederer noch aus der Weißgerberordnung. Das Essen werden sie vom Meister bekommen haben,<sup>218</sup> sonstige Aufwendungen, etwa für Kleidung, wurden aus

---

<sup>212</sup> Anhang: HWO Lederer 1730 [§7].

<sup>213</sup> CASANOVA, Nacht-Leben, 83–85.

<sup>214</sup> REITH, Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk, 7.

<sup>215</sup> REITH, Lohn und Leistung, 327–331; KLÖDEN, Jugenderinnerungen, 176. *Gearbeitet wurde im Sommer von des Morgens 6 Uhr bis Abends um 7 Uhr, im Winter von des Morgens um 7 bis Abends 8 Uhr, also 13 Stunden ohne Unterbrechung.*

<sup>216</sup> KLUGE, Die Zünfte, 158.

<sup>217</sup> KLUGE, Die Zünfte, 158.

<sup>218</sup> REITH, Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk, 14.

dem „aufding gelt“ bezahlt. Vor Lehrantritt war dieses bei den Lederern in der Höhe von 7 Gulden und 3 Pfening vom Vater oder Bürgen als eine Art Kaution an den Meister zu entrichten, der davon sämtliche Ausgaben für den Lehrling abdeckte und somit „nicht schuldig sey, dem jungen in solchen drey jahren vor belohnung klaidern, hemetern oder anderm etwas zugeben“.<sup>219</sup> In der Grazer Ledererordnung von 1650 wird hingegen den Lehrlingen ein Anspruch auf Kleidung eingeräumt, nämlich „zwo rupfene Pfaiten, ein Lodswerch Röckl oder sechs Schilling dafür“.<sup>220</sup> Es wird in den Steyrer Ledererordnung aber betont, dass der Meister aus gutem Willen und Anerkennung für den Lehrjungen „nach gelegenheit seines fleys bißweillen ein haut oder fell kauffen und mit arbeithen lassen wollte“.<sup>221</sup> Das bedeutete wohl, dass der Lehrjunge das fertige Leder selber verkaufen konnte oder er vom Meister den Verkaufserlös bekommen hatte. Etwas höher, nämlich mit zwölf Gulden, ist das „aufdingen“ in der Weißgerberordnung beziffert. Im Vergleich mit den Wiener Aufdinggebühren, die bei 3 Gulden lagen, ist das ein recht hoher Betrag.<sup>222</sup>

Bei der Aufnahme sollten einheimische Lehrlinge den Auswertigen vorgezogen werden, wie es die Weißgerberordnung verlangte. Der Einfluss der Obrigkeit auf das Handwerk schlägt sich in der Weißgerberordnung insofern nieder, als dass Kinder aus den Waisen- und Zuchthäusern bei den Weißgerbern in die Lehre gegeben werden konnten. Einerseits entledigte sich somit die Stadt der Fürsorge, andererseits konnten Kinder aus der Randgruppe der Armen und Waisen auf diesem Wege von der prekären Lebenssituation in der Unterschicht in die sozial höhere Schicht des Handwerks mit einem gesicherten Lebensunterhalt und Ansehen aufsteigen. Für Waisen wurde die Lehrzeit auf unbestimmte Zeit ausgedehnt, vielleicht deshalb, damit der Meister seine Ausgaben für den Lehrling wegen des weggefallenen „aufding gelts“ abarbeiten lassen konnte.

Diese Praxis war durchaus verbreitet, allerdings oft mit erheblichem Nachteil für die betroffenen Lehrjungen, die selten eine verlängerte Lehrzeit im Sinne von zermürender Hilfsarbeit von bis zu sieben Jahren durchhielten, den Meistern häufig entliefen oder sich dermaßen ungeschickt anstellten, dass sie vorzeitig freigesagt wurden.<sup>223</sup> In der Ledererordnung wird eine Lehrzeit von drei Jahren genannt, was sich generell im Handwerk zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert eingependelt hatte.<sup>224</sup> Sobald ein Lederermeister

---

<sup>219</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>220</sup> zitiert nach OTRUBA/ SAGOSCHEN, Das Gerberhandwerk, 102.

<sup>221</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>222</sup> JANIK, Das Gerbereigewerbe zu Wien, 39.

<sup>223</sup> REITH, Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk, 5.

<sup>224</sup> KLUGE, Die Zünfte, 157.

einen Lehrjungen auf das Handwerk gedingt hatte, durfte er während dieser drei Jahre keinen weiteren Lehrling aufnehmen, es sei denn, der Lehrling brach aus eigenem Willen die Lehre vorzeitig ab, entlief dem Meister oder starb plötzlich. Aus der Ledererordnung lässt sich eruieren, dass bei Eintreten eines solchen Falles, die „ursach und schuldt nach billicher erkantnusß des handtwerkhes“ sehr wohl ermittelt wurden. Sofern die Schuld nicht beim Meister lag, durfte dieser gleich wieder einen Lehrling aufnehmen, falls doch, musste er die verbleibende Zeit auf die vollen drei Jahre abwarten und zusätzlich die drei lehrfreien Jahre anhängen, bis er wieder einen Lehrjungen aufnehmen durfte. Zwischen zwei Lehrperioden musste generell eine dreijährige Pause ohne Lehrling eingehalten werden. Es wird daher ein gewisser Prozentsatz, der über ein paar Ausnahmen hinausgeht, die Lehre aus welchem Grund auch immer vorzeitig beendet haben. Hohe Abbrecherquoten stellte man unter anderem bei der Sattlerzunft in Münster fest: Zwischen 1563 und 1662 schieden von insgesamt 161 Lehrlingen 57 vorzeitig durch Tod oder Weglaufen aus, nur fünf wechselten offiziell den Lehrherrn. Ähnlich verhielt es sich bei den Goldschmieden zwischen 1538 und 1661, von 219 Lehrlingen entliefen 39 und sieben starben.<sup>225</sup>

Was die Lederer mit einer dreijährigen lehrfreien Zeit beabsichtigten, kann nur vermutet werden. Naheliegend ist eine Beschränkung der zukünftigen Gesellen, um nicht einen Überschuss an arbeitslosen Gesellen heranzubilden, die sich wegen Arbeitsplatzmangel zu Störern der eigenen Zunft entwickelten. Als Störer wurden jene außerhalb der Zunft arbeitenden Gesellen oder Meister bezeichnet. Den städtischen Gerberzechen waren diese eine lästige Konkurrenz, weil sie billiger produzierten und auch ihr Sortiment oft uneingeschränkt abseits kontrollierter Märkte verkauften.<sup>226</sup>

Der eigentliche Verlauf der Lehrzeit gestaltet sich in der Handwerksforschung bislang noch als Tabula rasa. Es ist nichts über einen Lehrplan oder über konkrete Tätigkeiten und Übungsmöglichkeiten der Lehrlinge bekannt.<sup>227</sup> Viel Fragen tun sich auf: Mit welchen Arbeiten wurden die Lehrlinge in einer Gerberei zuerst vertraut gemacht? Waren sie überhaupt in ihrem jungen Alter in der Lage, die nassen, bis zu vierzig Kilogramm schweren Ochsenhäute in die Gruben zu verfrachten? Konnten die Jungen auf Lehrbücher mit theoretischen Inhalten zurückgreifen? Weihte sie der Meister in die Rezepturen der Lohe oder der Alaunbrühe ein oder wurde die Zusammensetzung streng gehütet? Weder in Selbstzeugnissen noch in Handwerksakten findet man auf diese brennenden Fragen

---

<sup>225</sup> KLUGE, Die Zünfte, 159f.

<sup>226</sup> PINTAR, Das Ledererhandwerk in der Steiermark, 110.

<sup>227</sup> KLUGE, Die Zünfte, 161.

aufschlussreiche Antworten. Zumindest einen Hinweis auf letztere zwei Fragen bietet ein Buch für Lernende der Lohgerberei aus dem Jahr 1793.<sup>228</sup> In der Vorrede heißt es darin: „Mutter Natur gab mir ein glückliches Genie, meine Geburt aber – daß ich ein Handwerker seyn musste. Durch Nachdenken und eigenen Fleiß musste ich – ohne einen Lehrmeister gehabt zu haben – alle Hülfswissenschaften zu einem Denker lernen. Ohne Hülfe und Schule lernte ich lateinisch, und studierte Feders Logik und Philosophie, Pflanzenkunde und Forstwissenschaft. Ich dachte hin, ich dachte her über mein erlerntes Handwerk, fand, daß alles gut empyrisch behandelt würde, daß Hännschen es vom Hanns ganz steif erlerne, ohne einen Grund oder Ursache davon wisse“.<sup>229</sup> Die vom Verfasser Ignaz Bautsch, selbst ein Lohgerbermeister, wahrgenommene Missgunst der Meister, die „aus niederträchtigem Eigennutze ihre Handwerkskenntnisse – die nicht allgemein schon bekannt waren – sogar vor ihren anvertrauten Lehrlingen verheehlen“,<sup>230</sup> gab Anlass für das Werk. Die Ausbildung erfolgte demnach bis ins späte 18. Jahrhundert ausschließlich mittels mündlicher Tradierung des allgemeinen handwerklichen Fachwissens.

So wie das „Aufdingen“ am Beginn hatte auch das „freysprechen“ oder „frey sagen“ nach erfolgreich absolvierter Lehre offiziellen Charakter. Dieser Ritus entband den Lehrjungen wieder aus der Obhut seines Meisters, indem ihn der Meister vor versammelter Mannschaft auf der Herberge, „wie gebräuchig, seiner verdingnusß wider leedig und müessig zellen“<sup>231</sup> musste. Die dabei fälligen Gebühren lagen in der Höhe des „aufding gelts“, bei den Lederern also 7 Gulden 3 Pfennige, bei Weißgerbern 12 Gulden. Die Weißgerbermeister verlangten vom Lehrjungen zusätzlich ein „lehr gelt“ in unbestimmter Höhe. Dieses Lehrgeld wird zwar in der Weißgerberordnung nicht näher definiert, wurde in der Regel aber vor Lehrantritt zwischen dem Vater des Lehrlings und dem Meister mündlich ausgehandelt. Es war ein variabler Betrag, der je nach Wirtschaftlage und Ansehen des Meisters – bekannte Meister ließen sich dementsprechend hoch bezahlen – einmal höher, einmal niedriger ausfiel.<sup>232</sup>

---

<sup>228</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey; auch online unter <[http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10304369\\_00001.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10304369_00001.html)> (online am 14. 3. 2018); Dem Verfasser war es offenbar ein Anliegen, alles ihm bekannte Wissen über die Lohgerberei niederzuschreiben, zu erweitern und zu verbreiten, um den Lernenden und auch interessierten Meistern damit einen wertvollen Dienst zu erweisen. Mit Unterstützung eines befreundeten Regimentschirurgen entwickelte er neue Gerbmethoden mit Kräutern als Alternative zu der sich zunehmend verknappenden Rindenlohe.

<sup>229</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 4.

<sup>230</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 4.

<sup>231</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>232</sup> KLUGE, Die Zünfte, 154.

## 2.3 Gesellen

Nach drei Jahren und nach „genuegsam gezeigter prob ihres erlehrtten handwercks“<sup>233</sup> waren die Lehrjungen also ausgelernt und „so dann auch schuldig, sich zu denen knechten auf ihr gestüffte ledrer herberg zu stellen und alldorthen dem handwerkhs gebrauch nach unterweisen zu lassen“.<sup>234</sup> Sie mussten abermals einen Initiationsritus durchlaufen, den Übertritt von der Lehrzeit in den Gesellenstand, dem sie sich unverzüglich anzuschließen hatten.

In den Steyrer Handwerksordnungen werden die ausgelernten Lehrjungen bei den Weißgerbern als „gesell“ und bei den Lederern als „khnecht“ bezeichnet. Überhaupt scheinen die Gesellen in der Weißgerberordnung nur marginal auf. Einen ersten Erklärungsansatz stellt die differenzierte Betrachtung der Begriffe „gesell“ und „khnecht“ dar. Während der *Knecht* semantisch in einem Untertänigkeits- und Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Herrn steht, verweist die Semantik von *Geselle* auf die Zugehörigkeit zu einem gleichrangigen Kollektiv.<sup>235</sup> Einen plausibleren Erklärungsansatz für die fehlenden, über arbeitsrelevante Bestimmungen hinausreichenden Artikel liefern die eigenen Gesellenordnungen, die es für die Weißgerber jedoch auch für die Lederer gegeben hat.<sup>236</sup> Gesellenordnungen sind durchaus als Gegenpol zu den von den Meisteranliegen dominierten Handwerksordnungen zu verstehen. Im Mittelalter war die Gesellenzeit noch ein Übergangsstadium von einigen Jahren zwischen Lehre und Meisterschaft. Die Interessensvertretung der Gesellen erstreckte sich noch über die Meisterzunft. Mit Beginn der Frühen Neuzeit wurde der Aufstieg in die Meisterschaft zunehmend schwieriger, weil die Zunft aus Sorge einer Überfüllung mit immer mehr Meisterwerkstätten den Zugang zur Meisterwerdung stark beschränkte.<sup>237</sup> In den als Gesellschaft, Gilden, Bruderschaft oder Verein bezeichneten Interessensgruppen bildeten diese oft ihr ganzes Berufsleben als Geselle arbeitenden Männer eine selbstbewusste Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit.<sup>238</sup>

Da sich die landesfürstliche Weißgerberordnung wohl eher an den großen Gerberzünften der Reichsstadt Wien mit einer mächtigen, vom Landesfürsten unterstützten Gesellschaft orientierte, wurde auf die Gesellen wahrscheinlich nicht mehr eigens eingegangen, denn sie

---

<sup>233</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§8].

<sup>234</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>235</sup> GNEIß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 89f.

<sup>236</sup> OTRUBA, Sage mit Gunst, 5.

<sup>237</sup> OTRUBA, Sage mit Gunst, 6f.

<sup>238</sup> KLUGE, Die Zünfte, 199–203.

hatten ohnehin eine eigene Ordnung, deshalb blieben die Belange der Gesellen in landesfürstlichen Ordnungen des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger ausgeklammert. Möglicherweise hatte sich auch in Linz eine Gesellschaft aus den ansässigen und einverleibten auswärtigen Werkstätten etabliert, immerhin war das einverlebte Steyrer Weißgerberhandwerk einst die bedeutendste Zeche im Land ob der Enns. Der zwangsweise Zusammenschluss mit Linz und weiteren Städten vereinigte somit auch die Interessen der vielen Weißgerbergesellen, die eine eigene Gesellenordnung erlangen konnten. Die Steyrer Ledererzeche mit regional einverleibten Meisterwerkstätten war zur Bildung einer eigenen Gesellschaft wahrscheinlich auch zu klein. In der vom Rat verfassten Steyrer Ledererordnung wurden deshalb auch mehr Bestimmungen für die Gesellen einbezogen, die man typischerweise in Gesellenordnungen finden würde, etwa im kaiserlichen Dekret für die Wiener Rotgerber- und Lederergesellen vom 21. November 1771.<sup>239</sup> Einige Artikel darin überschneiden sich mit der Steyrer Ledererordnung, was die Gesellen betrifft. Die Knechte dürften demnach eine eigene „knecht laad“ besessen haben, die genauso wie die „pixn“, also die Kassa, auf der „lederer hörberg“ aufbewahrt wurde. Das bedeutete aber nicht, dass die Knechte uneingeschränkt Zugang zu ihrem Geld gehabt hätten oder gar frei darüber verfügen konnten. Der Schlüssel nämlich wurde vom Zechmeister persönlich aufbewahrt. Nur die zwei „alknecht“ bekamen je einen Schlüssel für die Handwerkslade ausgehändigt. Beim jährlichen Jahrtag musste der Zechmeister seinen Kassaschlüssel auf Ansuchen der Knechte an zwei beisitzende Meister aushändigen, die auch während der Rechnungsprüfung sämtlicher Einnahmen des abgelaufenen Jahres anwesend waren. Die Einnahmen setzten sich größtenteils aus Beträgen als „Straff der ledererknecht verybender ungebiehr“<sup>240</sup> und dem kleineren Teil der regelmäßigen Gebühren zusammen.

Die Gesellen standen wie die Lehrjungen und das übrige Gesinde unter der Aufsicht des Meisters oder der Meisterin. Wollte beispielsweise ein Ledererknecht „Urlaub“, musste er diesen am Sonntag nach dem Frühmahl beim Meister anmelden. Dazu sollte er seine letzte Arbeit vollendet oder an einen anderen Gesellen übergeben haben. Bei „Urlaub“ unter der Woche fiel der Geselle um den Wochenlohn um, umgekehrt musste der Meister den vollen Wochenlohn auszahlen, wenn er den Gesellen während der Woche beurlaubte. Bei einvernehmlichen Lösungen wurde nur der Tageslohn ausgesetzt.<sup>241</sup>

---

<sup>239</sup> Artikel für die Lederergesellen vom 21. November 1771.

<sup>240</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§5].

<sup>241</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§11].

### 2.3.1 Mobilität der Gesellen

*Acht Tage vor Michael gieng ich von Wienerischneustadt  
weg, wieder nach Ungarn, weil ich von Gesellen,  
die aus Raab heraus kamen, gehöret, daß mein Camerad,  
der Breßlauer, Gottfried Scheffler daselbst arbeitete  
und ich gern wieder mit ihm reisen mögen.*<sup>242</sup>

Ein zentraler Abschnitt im Leben eines jungen Gesellen waren seine Wanderjahre unmittelbar nach der Lehre oder nach einigen Jahren Berufserfahrung. Mit dem ersten Schritt über die Schwelle des Werkstatttors auf die Landstraße war auch der erste Schritt des langen Weges zur Meisterschaft getan. In der Weißgerberordnung wird als Bedingung für die Meisterschaft vom Gesellen der Nachweis über drei abgeleistete Wanderjahre verlangt, in denen er sich „in seiner arbeitth jederzeit firm und ehrbar verhalten habe“.<sup>243</sup> Bei den Steyrer Lederern hingegen wurde die Wanderschaft auf freiwilliger Basis angetreten und hatte keinerlei Auswirkungen für Anwärter um die Meisterschaft. Anders verhielt es sich bei Ledererknechten, deren vorgelegte Meisterstücke nicht zur Erhebung in den Meisterstand gereichten. Bevor der Knecht in einem zweiten Anlauf erneut seine Meisterstücke vorlegen durfte, musste er „ain ganzes jahr wider knechts weis arbeitthen und an andere orthen hinwandern, biß er das handwerckhs bössere erfahrung bekombt“.<sup>244</sup> Wie es aus den Ordnungen hervor geht, waren die Wanderjahre also Teil der Ausbildung. Erst mit den gesammelten Erfahrungen des selbstständigen Unterwegs-Seins auf der Landstraße und in den Städten, der Sozialisation durch Kontakt und Austausch mit anderen Gesellen in den Herbergen und dem Erlernen vielleicht neuer Gerbtechniken in den Meisterwerkstätten vollzog sich die „Transformation“<sup>245</sup> zum fertig ausgebildeten Gesellen.

Trat ein Geselle seine meist jahrelange Reise an, war er gut beraten, wenn er seinen Lehrbrief als Beleg für die ordnungsgemäße Ausbildung in einer ehrsamem Werkstätte stets bei sich trug. Als rechtsgültiges Dokument legitimierte der Lehrbrief den Gesellen, jederzeit bei einem fremden Meister um Arbeit ansuchen zu können und war wohl auch als eine Art „Kundschaft“ oder Reisepass zu verstehen. Der wandernde Geselle war auf der Landstraße nicht alleine unterwegs. Die immanente Nähe zu Vagierenden, Spielleuten, Hausierern, fahrendem Volk, (desertierten) Soldaten, Bettlern etc. rückte den meist allein umherziehenden

---

<sup>242</sup> KLENNER, Der reisende Gerbergeselle, 18.

<sup>243</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§12].

<sup>244</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§6].

<sup>245</sup> WADAUER, Tour der Gesellen, 120.

Handwerker ins Blickfeld der wachenden Ordnungsorgane. Ohne Lehrbrief war es um die Ehrbarkeit des in den unterschiedlichsten Territorien herumziehenden jungen Mannes wahrscheinlich schlecht bestellt. Wie sonst sollte er sein erlerntes ehrbares Handwerk und seine redliche Herkunft belegen?

Für den Gesellen bestand dennoch eine gewisse Versuchung, seine Ehrbarkeit leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Allzu schnell konnte es passieren, dass er vom „Wandern auf dem Handwerk“ ins Vagieren abdriftete.<sup>246</sup> Geldnot und Hunger während längerer Etappen ohne Einkommen ließen so manchem keine andere Wahl, als sich mit zunftfremden Hilfsarbeiten, mit Betteln oder Gelegenheitsdiebstählen über Wasser zu halten, was als ehrminderndes Verhalten schlimmstenfalls den Ausschluss aus dem Handwerk nach sich ziehen konnte.<sup>247</sup> Im sogenannten „Wanderbüchlein“ wurde jeder Aufenthalt in Meisterwerkstätten vermerkt. Erwerbsfreie Etappen, die sich länger als drei Monate erstreckten, konnten ebenso zum Verlust des Handwerkerstatus führen und der Geselle konnte laut Norm, falls er aufgegriffen wurde, zum Militärdienst gezwungen werden, im Gefängnis landen oder bestenfalls des Landes verwiesen werden.<sup>248</sup>

Es ist anzunehmen, dass die Motivation für die Wanderschaft von notwendigem Zwang bis hin zu purer Abenteuerlust und dem Reiz an der Fremde gereicht hat. Gewanderte Gesellen genossen mehr Ansehen innerhalb des Handwerks, als nicht gewanderte, denen man eher mit Hohn und Spott begegnet war.<sup>249</sup> Der Rotgerbergeselle Christoph David Kämpf beispielsweise sah einen „ohngewanderten Bursch vor einen verächtlichen Mensch an“. Er selbst hatte eine „unwiderstehliche Begierde“, alle ihm aus der „Geographie und auf den Landkarten“ bekannten Städte und Länder „wirklich in natura zu sehen“.<sup>250</sup> Am 23. April 1748 ging er im Alter von 19 Jahren und 34 Wochen in die Fremde. Die Arbeit war offensichtlich nur Nebensache. Nur knapp werden die Städte und die Aufenthaltsdauer erwähnt: „gieng nach Thorn, arbeitete da über den Sommer, kam nach Danzig, fuhr wieder zur See nach Rostock, arbeitete da 6 Wochen“.<sup>251</sup> Gerne wäre Christoph David noch ins Brandenburger Land gezogen, „um die Hauptstädte und die Merkwürdigkeiten darin und den Charakter und Lebensart der Inwohner zu sehen“,<sup>252</sup> doch es war ihm zu riskant, mit seinen

---

<sup>246</sup> AMMERER, Heimat Straße, 71.

<sup>247</sup> AMMERER, Heimat Straße, 69.

<sup>248</sup> AMMERER, Heimat Straße, 73.

<sup>249</sup> WADAUER, Die Tour der Gesellen, 25.

<sup>250</sup> MAISCH, Simples Leben, 263.

<sup>251</sup> MAISCH, Simples Leben, 264.

<sup>252</sup> MAISCH, Simples Leben, 265.

20 Jahren vom Preußischen Heer zwangsrekrutiert zu werden. Der Weißgerbergeselle Samuel Klenner erlernte wie auch Kämpf bei seinem Vater das Handwerk. Nachdem er vor versammeltem Handwerk in Breslau/Wrocław freigesprochen worden war, arbeitete er ein Jahr als Geselle im elterlichen Betrieb. Danach begab er sich als Achtzehnjähriger im April 1720 auf Wanderschaft. Sein Weg führte ihn zunächst von Breslau/Wrocław über Oberschlesien, Mähren und Wien nach Wiener Neustadt. Dort arbeitete er 15 Wochen beim Meister Carl Siltingern. Danach zog er nach Ödenburg, um zu „communicieren“, schwenkte wieder nach Westen über die Steiermark mit dem Ziel Venedig vor Augen. In Görtz/Gorica verblieb er mit seinem Freund Gottfried Scheffler 34 Wochen bei Meister Joseph Thalern. Über die Adria schifften sie sich in Venedig ein, zogen weiter bis Padua und nordwärts nach Innsbruck. In Salzburg bekamen sie beim fürstlichen Hofweißgerber Arbeit. Nach drei Wochen schon fiel ihnen ein, dass sie „lange nicht communiciret hatten“ und sie zogen weiter „nach dem Reich zu, und gingen durch Oberösterreich, sonst Land ob der Enß genannt, durch das Bisthum Passau in Bayern, hernach nach Regensburg und Nürnberg, an welchem letztern Orte [sie] communicirten“.<sup>253</sup> Von dort zogen sie wieder westwärts nach Frankfurt, Würzburg, Mainz, Worms, Mannheim, Heidelberg, Speyer, Landau, Straßburg, Stuttgart, Ulm, Augsburg, München und Landshut. Unterbrochen von einigen kürzeren Arbeitsaufenthalten führte der weitere Weg über Olmütz/Olomouc, Krakau/Kraków, Warschau und Danzig/Gdańsk nach Königsberg, wo Klenner neun Monate bei Heinrich Gallert und später noch 15 Monate in Thorn/Thorun gearbeitet hatte. Samuel Klenner war insgesamt vier Jahre, sieben Monate und drei Wochen unterwegs. Abzüglich der drei Jahre und drei Wochen, in denen er bei einem Gerbermeister gearbeitet hatte, verbrachte er insgesamt ein Jahr und sieben Monate auf Reisen. Er legte zu Fuß rund 800 Meilen zurück.<sup>254</sup> Die Parallele in diesen beiden autobiographischen Quellen bilden die Meisterfamilie und die Schulbildung. Kämpf und Klenner sind Meistersöhne und besuchten das Gymnasium, was sich in der Eloquenz ihrer Schriften niederschlägt. Beide sind lange und weit gereist.

Inwieweit Steyr eine Anlaufstelle für wandernde Gesellen war, kann aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht erschlossen werden, ebenso wenig wie die Wanderrouten der Steyrer Gesellen. In der Ledererordnung wird auf wandernde Gesellen nur indirekt eingegangen.

---

<sup>253</sup> KLENNER, Der reisende Gerbergeselle, 3.

<sup>254</sup> KLENNER, Der reisende Gerbergeselle, 1–5.

## 2.4 Die Meisterschaft

Wollte ein Ledererknecht in Steyr „zur meisterschaft greiffen“, musste er bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Artikel sechs der Lederer-HWO regelte die Aufnahme eines Meisters „und wie es damit solle gehalten werden“.<sup>255</sup> Die Weißgerber setzten für die Meisterschaft eine dreijährige Wanderschaft voraus.<sup>256</sup> Von einheimischen Ledererknechten verlangte man, dass sie zwei Jahre durchgehend bei einem oder mehreren „hieigen“ Meistern gearbeitet hatten. Eine auf diese Zeit folgende Wanderschaft konnte sein, wurde aber nicht zusätzlich verlangt. Zur fachlichen Eignung mussten sich die Knechte in jedem Fall „auf freyen fues und vor der verheurathung“ mit Fertigung ihrer Meisterstücke erst bewähren. „Alß nemblichen soll er vier oxen heüt und vier khie heüt, zugleich auch zwölf gais pokkheit, item zwölf kalbfell und zwölf schaf fell und dises gefüll soll alles mit denen ohren und strichln gearbeithet und in ainem äscher mit ein ander eingestossen werden und hernach in ainer wochen widerumben mit ein ander arbeithen.“<sup>257</sup> Bevor sich der Knecht an die Arbeit machte, ließ er sein eigenes oder vom Meister zur Verfügung gestelltes „rauche gefüll“ von allen versammelten Meistern beschauen, ob es zu den Meisterstücken tauglich war oder nicht. Nachdem es die Meister für in Ordnung befunden hatten, hängte es der Geselle zum Wässern in den Fluss. Während die grünen Häute und Felle vom frischen Wasser der Steyr gründlich gespült wurden, erfrischten sich die Meister ihrer „miehe wegen“ an einem vom Knecht spendierten Umtrunk und einer kleinen Jause. Die gewässerten Felle wurden abermals von den Meistern auf Mängel, etwa durch unsachgemäßes Häuten entstandene „feillschnid“ und andere Fehler, untersucht. Bevor die begutachteten Häute vom Knecht in die Äschergruben eingestoßen werden konnten, stempelte man die Handwerksmarke ein, um sicher zu gehen, dass auch nur diese Felle gearbeitet wurden und nichts ausgetauscht werden konnte. Zwei Meister wurden abgestellt, die den gesamten Arbeitsgang des Einstoßens und wieder Aufhebens mit Argusaugen verfolgten, damit alles seine Richtigkeit hatte. Der „Stuckknecht“ durfte bei dieser anstrengenden Tätigkeit auch die Hilfe eines Knechts oder Jungen in Anspruch nehmen, die ihm damit den sogenannten „gesöllen dienst“ leisteten. Danach verabreichte der Knecht den zwei verordneten Meistern wieder einen „trunkh“ und den anderen Meistern auch eine „klaine jausen“. Für die Meister gestaltete sich so eine Meisterprüfung als angenehme Zeit, denn nach dem Äschern und der Arbeit auf dem

---

<sup>255</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§6].

<sup>256</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§12].

<sup>257</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§6].

Schabebaum labten sie sich nach der Kontrolle dieser Arbeitsgänge schon wieder an geistreichen Getränken und Speisen. Der Knecht war im Gegenzug von sämtlichen anderen Arbeiten außer seiner Meisterstücke befreit. Die zubereiteten und getrockneten Blößen legte der Knecht als sein Meisterstück „vor ainen ganzen handwerckh und in beyseyn aines herrn raths comissarii“ zur Begutachtung vor. Wenn diese Kommission seine Arbeit für „gerecht und guet“ erkannt hatte, war er „zu ainen maister zue gelässig“, was noch nicht bedeutet, dass er gleich nach bestandener Prüfung zum Meister wurde. Als Dank und Anerkennung für die aufgebrachte „miehe“ bezahlte der geprüfte „stuckknecht“ den Meistern „ein gebräuchiges, leydentliches schaumahl“. Der wohl bedeutendste Schritt zur endgültigen Aufnahme als Meister in die Zeche war die Eheschließung, die wiederum an die erfolgreiche Absolvierung des Meisterstücks gebunden war. Der Anwärter hatte also nicht nur seine fachliche Kompetenz zu beweisen, sondern über kurz oder lang nach der Prüfung auch um eine Braut zu werben, wenn nicht dementsprechende Kontakte ohnehin bereits bestanden. Schließlich heißt es auch in diesem Artikel, der Knecht soll „auf freyen fues“ das „handwerckh zu bewähren“ schuldig sein, also auf Freiersfüßen die Hochzeit schon in Aussicht haben. Die endgültige Aufnahme in die Meisterschaft erfolgte für einen jungen „redlichen maister und handwerkhs genossen“ nach der Verheiratung und einer geleisteten Zahlung von 36 fl. in die „laad“. Von dieser Summe wurde das abschließende Meistermahl bezahlt, das übrigens wie das „schaumahl“, der „trunkh“ und die „jausen“ in „aller sparsambkheit angestellt und hierinen weder in essen noch trinkhen gar khein yberflus gebraucht werden“<sup>258</sup> sollte. Dieser Zusatz diente zur Aufrechterhaltung der städtischen Ordnung. Im Zuge von Meistermahlen in den Zunftstuben kam es oft zu massiven Trinkgelagen, die in nächtlichen Ruhestörungen, Raufereien und Rangeleien ausarteten.<sup>259</sup> Die Obrigkeit befürchtete in allzu opulenten „Gastereien“<sup>260</sup> auch eine Verführung zu Üppigkeit und eine Abkehr von allgemein anzustrebender Einfachheit in der Lebensführung.<sup>261</sup>

Für fremde und unbekannte Knechte genügte zum Nachweis ihres ehelichen und ehrlichen Herkommens die Vorlage ihres Geburts- und Lehrbriefs, von den Meisterstücken waren sie gänzlich befreit.<sup>262</sup> Die einmalige Zahlung von 12 bis 15 fl. war auch deutlich geringer als jene der einheimischen Meister. Da in jeder Werkstätte und in jedem Haus nur

---

<sup>258</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§6].

<sup>259</sup> CASANOVA, Nacht-Leben, 79–83.

<sup>260</sup> CASANOVA, Nacht-Leben, 79.

<sup>261</sup> CASANOVA, Nacht-Leben, 80.

<sup>262</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§6].

ein Meister mit Jungen und Knechten arbeiten durfte,<sup>263</sup> stellt sich die Frage, wie sich der Jungmeister mit seiner Ehefrau eine Existenz schaffen konnte. In der Weißgerberordnung erfährt man mehr darüber.<sup>264</sup> Grundsätzlich wirkte man einer Steigerung der Werkstättenzahl entgegen. Nach dem Tod eines Meisters oder der Witwe verlangte man, falls auch von den Kindern niemand den Betrieb weiter führte, die Schließung der Werkstätte, wenn sie jünger als 30 Jahre war. Auf Beschluss des Stadtrats konnten diese Werkstätten auch bestehen bleiben und bei Bedarf an auswärtige Meister verkauft werden. Neubauten wurden nur errichtet, wenn der Linzerische Stadtmagistrat nach Absprache mit dem Handwerk befand, „dass sich daselbst mehrere weißgärber und sämischmacher ehrlich verhalten und ihre mitbürgerliche onera bestreiten könnten“.<sup>265</sup> Mit solchen harten Bestimmungen wollte die Zunft verhindern, dass sich zu viel Meister in der Stadt, hauptsächlich aber am Land niederließen, die als einverleibte Meister „in der herberg sizen und ihren nägsten maistern [...] mit treibung ihres handwercks auch handl und wandl das stuckh brod entziehen thuen“.<sup>266</sup> Ein junger Meister konnte demnach nur zugelassen werden, wenn eine Werkstätte in absehbarer Zeit frei wurde, durch Übergabe der Eltern oder durch Heirat einer Meistertochter bzw. Witwe.<sup>267</sup> In manchen Fällen auch, wenn ein Neubau zulässig war. Allerdings setzte das ein dementsprechendes Kapital voraus.

In der jüngeren Forschung geht man davon aus, dass die Norm und die Realität in der Abschließung der Zunft weit auseinander klappten.<sup>268</sup> Viele Maßnahmen und Anordnungen zu Abschließung blieben folgenlos. Setzte man sie tatsächlich in die Tat um, dauerte es nicht lange, bis die Regel wieder aufgehoben oder zumindest gelockert wurde. In manchen Städten veranschlagte man die Maximalzahl an Handwerkern von vornherein so hoch, dass sie niemals erreicht werden konnte. Zu strenge Abschließung, so stellen schon die Zeitgenossen fest, führte in Folge zu massiven Nachwuchsproblemen. Die Zünfte aber waren stets um Wachstum und Steigerung ihres Einflusses bemüht.<sup>269</sup> Außerdem liefen die Zünfte bei zu strikten Aufnahmesperren Gefahr, die Ausbreitung von Puschern und Stören zu fördern, auf die sie keine Kontrolle mehr ausüben konnten, da war die Aufnahme noch die bessere Wahl.<sup>270</sup> Mit den hohen Aufnahmegebühren und der Eheschließung hatte man sowieso schon

---

<sup>263</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§6].

<sup>264</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§25].

<sup>265</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§25].

<sup>266</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§25].

<sup>267</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§13].

<sup>268</sup> KLUGE, Die Zünfte, 230–233.

<sup>269</sup> KLUGE, Die Zünfte, 232.

<sup>270</sup> KLUGE, Die Zünfte, 231.

eine ausreichende Hürde geschaffen. Ebenso eröffnete sich auch mit den mehr oder weniger strengen Anforderungen an die Meisterstücke ein gewisser Handlungsspielraum.

Nach dem offenbar langen Weg in die Meisterschaft hatte man den höchsten Status innerhalb der Gesellschaftshierarchie des Handwerks erreicht. Als Meister und Meisterin genoss man öffentliches Ansehen und es eröffnetem sich zumindest theoretisch weitere Rechte. Die vielen Meister im Rat der Stadt wurden bereits erwähnt.<sup>271</sup> Lederermeister Georg Krätauer brachte es im Amt Ternberg immerhin bis zum Amtmann<sup>272</sup> und stand in direktem Kontakt zu Graf Lamberg.<sup>273</sup> Die erlangte Meisterwürde konnte mit der Verleihung des Bürgerrechts für den Meister und die Meisterin einher gehen. Bei den Gerbern waren alle städtischen Meister in der Zunft vereint. Schied der Meister aus der Zunft aus, verlor er auch den Meistertitel;<sup>274</sup> wohl auch sein Bürgerrecht. Damit junge Meister ihre Rechte und Pflichten von Anfang an kannten, verlas man bei der Aufnahme in die Meisterschaft vor geöffneter „laad“ die Handwerksordnung „wohl beachtlich“ Artikel für Artikel. Diese Zeremonie wiederholte sich an jedem Jahrtag aufs Neue, damit auch jeder Knecht und Meister den Inhalt „desto bösser wissen und sich allerseiths darnach richten mögen“.<sup>275</sup>

#### 2.4.1 Meisterfrauen

In vorindustriellen Handwerkerfamilien stand der Meister gemeinsam mit seiner Ehefrau der Werkstätte und dem Haushalt vor.<sup>276</sup> Die in der Aufklärung entstandene Vorstellung von romantischer Liebe und Dichotomie von zugeschriebenen Geschlechtercharakteren waren der frühneuzeitlichen Gesellschaft vor der Aufklärung noch nicht bekannt.<sup>277</sup> Zieht man allerdings ausschließlich die normativen Handwerksordnungen heran, ist man zur voreiligen Annahme verleitet, die Frauen hätten mit dem Handwerk nichts zu tun gehabt.<sup>278</sup> Auch in der HWO der Weißgerber treten die Ehefrauen ausschließlich als „eines verstorbenen maisters hinterlassender wittib“<sup>279</sup> in Erscheinung, bei den Lederern gar erst, wenn es um die Beerdigung eines verstorbenen Meisters „oder dessen weib“ ging. In der Realität war genau

---

<sup>271</sup> OTRUBA, Gerberzünfte, 19; MAISCH, Simple Leben, 125.

<sup>272</sup> ZEDLER, Großes Universal-Lexicon, Bd 1, Sp. 1814. Landesfürsten und Grundherrschaften setzten in ihren Amts-Districten in Gerichtssachen und zur Einforderung der Gelder Administratoren ein.

<sup>273</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 35, Gerichtsakten 12. Teil, *Geörgen Krätauer amtmanns zu Ternberg contra Tobiasen Strasßer Fleischhacker im Amt Lausßa um Bezahlungsaufgabe* (1703).

<sup>274</sup> KLUGE, Die Zünfte, 229.

<sup>275</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§14].

<sup>276</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 40.

<sup>277</sup> SIEDER, Haus, Ehe, Familie und Verwandtschaft, 337.

<sup>278</sup> STEIDL, Probleme und Möglichkeiten über Frauenarbeit im Handwerk zu sprechen, 129.

<sup>279</sup> Anhang: HWO Weißgerber, [§13].

das Gegenteil der Fall. Ohne Ehepartner war es für eine Frau und gleichermaßen für einen Mann äußerst schwierig, ihre/seine soziale Selbstständigkeit aufrecht zu halten.<sup>280</sup> Nicht nur aus religiösen Gründen verlangte die Zunft eine unbedingte Eheschließung vor Eintritt in die Meisterschaft. Für den Unterhalt des Meisterhaushalts mit Kindern, Lehrlingen und Gesellen – fallweise sorgte man noch für greise Eltern<sup>281</sup> – war eine erfolgreiche Betriebsführung die wichtigste Grundlage, die ohne die Meisterin nicht möglich gewesen wäre. In wohlhabenderen Betrieben leistete man sich auch Mägde und Knechte, die sich, aus ärmeren Handwerksfamilien und dem bäuerlichen Umfeld kommend, einen bescheidenen Verdienst erarbeiteten.<sup>282</sup> Die Aufgabe der Meisterin beschränkte sich dabei nicht von vornherein auf die Haushaltsführung und Reproduktion.<sup>283</sup> Fachliche Kompetenz bewiesen die Ehefrauen beispielsweise in Lübeck beim Ein- und Verkauf von Rohstoffen und Produkten am Markt.<sup>284</sup> Während Zechamtsversammlungen waren die Frauen der Meister nicht nur anwesend, sondern nahmen aktiv auch an festlichen Mahlzeiten teil. Die Meisterinnen wurden offiziell in die Zeche aufgenommen, beteiligten sich an Almosen, stifteten Messen und zeigten Präsenz bei Gottesdiensten.<sup>285</sup> Schwangerschaften und Geburten waren für Frauen eine enorme zusätzliche Belastung und mit hohem Risiko verbunden. Susanna Magdalena Kämpf war 18 Jahre ihres Lebens schwanger oder mit der Versorgung eines Säuglings beschäftigt. Von ihren insgesamt 15 geborenen Kindern erlebten nur das neunte und zehnte Kind, zwei Töchter, das Erwachsenenalter. Einige erkrankten an Ruhr oder Blattern und wurden kaum älter als fünf Jahre, einige überlebten nicht einmal die kritischen ersten Wochen, eines wurde tot geboren.<sup>286</sup> Jede Geburt wurde in der Chronik verzeichnet. Am 16. Jänner 1772 gebar seine Frau Zwillinge, das 12. und 13. Kind, leider um 13 Wochen zu früh.<sup>287</sup> „Das Söhnlein, groß und vollkommen, aber sehr schwach, lebte zwar, gab aber kein Laut von sich, das Mägdlein nur halb so gros, aber lebhaft und schrie so stark, das es uns durch Herz gieng. Ich nahm sogleich eins ums andre auf Anrathen der Hebam Vollasin auf meine Schoos, betete inbrünstig zu Gott, daß ich mit dem heiligen Geist erfüllet und zu einem solchen heiligen Werk mögte tichtig seyn, taufte sodann das Söhnlein mit dem Namen Fridrich Heinrich und das Töchterlein Eyphrosina Maria. Das Söhnlein lebte eine halbe Stund, das Tochterlein aber

---

<sup>280</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 40.

<sup>281</sup> MAISCH, Simples Leben, 279.

<sup>282</sup> MAISCH, Simples Leben, 138.

<sup>283</sup> STEIDL, Probleme und Möglichkeiten über Frauenarbeit im Handwerk zu sprechen, 122.

<sup>284</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 41.

<sup>285</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 40.

<sup>286</sup> MAISCH, Simples Leben, 139f.

<sup>287</sup> MAISCH, Simples Leben, 278.

8 Stund.“<sup>288</sup> Christoph David und Susanna Magdalena litten sehr unter diesen traurigen Erfahrungen. Das Ehepaar sorgte auch für die Mutter, die 23 Jahre lang nach dem Tod des Vaters bei ihnen im Haus lebte. „Ich hatte auch auf dieser Seite vieles mit ihr auszustehen“, klagte Christoph David, denn „sie hatte ein melancholische Temperament und war sehr zur Schwermuth geneigt“.<sup>289</sup> Gerbermeister Georg Krättauer sah 1709 nach dem Tod seiner Frau Maria keinen anderen Ausweg, als sich an Graf Lamberg zu wenden und um Erlass einer Schuld von 300 Gulden zu bitten. Darin erwähnt er die 17 Kinder, die ihm und seiner Frau vieles abverlangt hatten.<sup>290</sup>

## 2.4.2 Meistertöchter und Meistersöhne

Für Meistertöchter war die Mitarbeit in ihrer Kindheit und Jugend im elterlichen Betrieb wohl auch eine inoffizielle Ausbildung im Handwerk. Heirateten sie später einen Gesellen oder Meistersohn innerhalb des Gerberhandwerks, profitierten sie von ihren Fertigkeiten, erweiterten diese und waren im Fall des Ablebens ihres Ehemanns durchaus in der Lage, als Witwe den Betrieb weiter zu führen.<sup>291</sup> In den HWO wurde dieses Recht auch niedergeschrieben: „Vierzehendens solle eines verstorbenen maisters hinterlassener wittib das handwerck zu treiben und gesellen, so lang sie unverheuratet bleibet, zu halten unverwöhrt seyn.“<sup>292</sup> Ein gewisses Kalkül in der Partnerwahl hinsichtlich der erfolgreichen Weiterführung des (schwieger-) elterlichen Betriebs ist auch im Handwerk nicht von der Hand zu weisen.<sup>293</sup> Soweit es ging, heiratete man innerhalb des Handwerks. Gesellen ehelichten die verwitwete Meisterin, umgekehrt konnten Gerbersöhne, die nicht die elterliche Werkstatt weiterführten, durch die Ehe mit einer Meisterstochter zu einer eigenen Werkstatt gelangen. Auf diese Weise entstanden Gerberdynastien, die über Generationen das Gewerbe einer ganzen Region in ihrer Hand hatten.

Ein Privileg innerhalb des Handwerks genossen die Meistersöhne, die von klein auf schon mit den Arbeiten im elterlichen Betrieb vertraut gemacht wurden. Sie kannten die technischen Gerätschaften und wozu sie verwendet wurden, wussten welcher Arbeitsschritt auf den nächsten folgte, konnten die Gefahren der geöffneten Äscher- und Lohgruben einschätzen und

---

<sup>288</sup> MAISCH, *Simples Leben*, 278f.

<sup>289</sup> MAISCH, *Simples Leben*, 279.

<sup>290</sup> OÖLA, *Herrschaft Steyr*, Schachtel 1058.

<sup>291</sup> SIMON-MUSCHEID, *Frauenarbeit und Männerehre*, 16.

<sup>292</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§14].

<sup>293</sup> MAISCH, *Simples Leben*, 138.

sogen vor allem den Geruch gärender Lohe und verfaulenden tierischen Gewebes sozusagen mit der Muttermilch auf.<sup>294</sup> Ein Meister durfte einen oder mehrere Söhne zugleich und jederzeit „neben ainem andern lehrjungen zum handtwerkh wohl gebrauchen und dessen unterweisen, wie lange er will“.<sup>295</sup> Die unbestimmte Dauer bezog sich wohl auf die dem offiziellen Lehralter vorangestellte Zeit. In den Lederhandwerksakten von Wien scheinen bereits achtjährige Lehrjungen, wahrscheinlich Meistersöhne, auf.<sup>296</sup> Bestimmungen über das frühe Eintrittsalter von Meistersöhnen ins Handwerk folgten vor allem zukunftsichernden Strategien für den generationenfolgenden Fortbestand des Betriebs über den Tod des Meisters hinaus.<sup>297</sup> So sollte bei vorzeitigem Ableben des Meisters derjenige Sohn, der „des handwerkhs khündtig ist“,<sup>298</sup> auch wenn er noch nicht ausgelernt war, zum Knecht anerkannt werden, sodass er den Betrieb zumindest handwerklich weiterführen konnte. Es bleibt die Frage offen, wie ein Knecht ohne Meisterprüfung den Betrieb hatte übernehmen können. Eine mögliche Antwort liefert die Autobiographie des Rotgerbers Christoph David Kämpf<sup>299</sup> aus Schwäbisch Hall. Im Jahr 1746 trat bei Christoph David der Fall ein, dass er durch den plötzlichen Tod des fünfundvierzigjährigen Vaters als siebzehnjähriger Lehrling den Betrieb weiterführen sollte, sein jüngerer Bruder besuchte wie auch schon Cristoph David noch das Gymnasium. „Nun sahe es um das Handwerk fortzuführen zweifelhaft aus“,<sup>300</sup> schildert er in seiner Biographie. Eigentlich sollten ihm, wie vereinbart, die Meisterkollegen seines Vaters unter die Arme greifen, was sie aber nicht taten, also führte er mit seiner Mutter – Knechte hatten sie offenbar keine – den Betrieb so gut es ging weiter. „Gott gab Gnade, ich bekam Muth und Eiffer, es gelang mir meine Arbeit ohne ferner Anweisung und ohne sonderliche Fehler zu verrichten und verbesserte mich in der Wissenschaftt und den Handwerks nöthigen Vortheilen und Handgriffen so weit, daß ich getrauet in die Fremde zu gehen.“<sup>301</sup> Das Bedürfnis von Christoph David in die Fremde zu gehen, veranlasste seine Mutter fernerhin zur Einstellung eines Gesellen. Obwohl der junge Kämpf seine Bedenken gegen einen fremden Gesellen hatte, der möglicherweise nach der Meisterschaft greifen würde, zog er mit neunzehn Jahren los.<sup>302</sup> Rechtlich gesehen oblag demnach die Betriebsführung der Witwe des

---

<sup>294</sup> KLUGE, Die Zünfte, 243.

<sup>295</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>296</sup> KLUGE, Die Zünfte, 242–245; JANAK, Das Gerbereigewerbe zu Wien, 32.

<sup>297</sup> JANAK, Das Gerbereigewerbe zu Wien, 33.

<sup>298</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>299</sup> MAISCH, Simples Leben.

<sup>300</sup> MAISCH, Simples Leben, 263.

<sup>301</sup> MAISCH, Simples Leben, 263.

<sup>302</sup> MAISCH, Simples Leben, 263.

verstorbenen Meisters, so wie es auch die Weißgerberordnung bestätigt.<sup>303</sup> Solange also die Söhne im Betrieb arbeiteten und deren Mutter nicht wieder geheiratet hatte, war ihnen die Betriebsübernahme vorbehalten. In Anbetracht solcher Regelungen ist dennoch davon auszugehen, dass Streitigkeiten zwischen den Söhnen und den potentiellen – die Meisterschaft bereits in Reichweite sehenden – Brautwerbern der Witwe innerfamiliäre und handwerksinterne Konflikte ausgelöst hatten. Bevor es aber so weit gekommen war, hatten die Meister für ihre Söhne, sobald sie diese ins Handwerk offiziell aufnahmen, zusätzlich zum „einschreib gelt“ vor dem versammelten Handwerk noch einen Gulden zur „discretion“ zu erlegen.<sup>304</sup>

## 2.5 Zunftangelegenheiten und Finanzen

Sämtliche Zunftangelegenheiten regelten die Lederermeister und Knechte bei Versammlungen in ihrer „herberg“, die sie bei einem bürgerlichen „gastgeb“ in der Stadt bezogen hatten.<sup>305</sup> Bis ins 19. Jahrhundert befand sich diese Ledererherberg im „Gasthause zur goldenen Krone“ am Stadtplatz Nr. 122, wo auch Drechsler, Kürschner, Messerer und Messerschmiede, Müller, Scheerschmiede und Scheermesserer ihr Herbergsquartier hatten.<sup>306</sup> Ihre mit zwei Schlössern gut versperrte „maisterlaad“, die Kassa, vertraute die Zunft dem Zechmeister an, der sie bei sich zu Hause verwahrte, auch keine Schlüssel dazu hatte, denn die befanden sich wiederum separat bei je einem bürgerlichen Lederermeister.<sup>307</sup> Der „zöchmeister“ wurde alle drei Jahre aus den Reihen der Meister neu gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Zurücklegens des Amts ohne guten Grund musste derjenige Meister 2 fl. Strafe bezahlen.<sup>308</sup> War ein Zechmeister verhindert, weil er möglicherweise auf auswärtigen Märkten oder Messen Geschäfte abwickelte, sollte er sein Amt stellvertretend an einen seiner Mitmeister übergeben. Selbiges galt auch für den Altknecht als Vertreter der Gesellen.<sup>309</sup> Zu den Aufgaben des Zechmeistes zählte die Einberufung von Versammlungen, bei denen jeder Meister „gehorsamblich erscheinen und die vorgefahlene handwerckhs sachen, waß die

---

<sup>303</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§14].

<sup>304</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§7].

<sup>305</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§2].

<sup>306</sup> LOITZENBAUER, Häuserverzeichnis der Stadt Steyr, (1834) 38f.

<sup>307</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§2].

<sup>308</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§3].

<sup>309</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§5], *Straff der lederknecht veyebender ungebiehr.*

notturft erfordern thuet, biß zum end beschliessen helffen“<sup>310</sup> musste. Bei den Weißgerbern „sagte“ man dringende Zusammenkünfte auf „eylff und zwöllf uhr“ an, wer „ausser Gottes gewalt oder herrn geschäftten ein viertelstund darüber ausbleiben thätte“ wurde mit 30 xr. „unverschont“ zur Kasse gebeten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, sich „zichtig“ zu verhalten, einander nicht verachten oder beschimpfen noch beschuldigen, nicht mit Wein betrinken und nicht Gotteslästern.<sup>311</sup> Ähnliche polizeiliche Ordnungsanweisungen ziehen sich durch viele Artikel der HWO, sie nehmen Bezug auf das Verhalten im öffentlichen Raum, im Haus und der Werkstätte, eigentlich auf alle Lebensbereiche.<sup>312</sup> Die Lederer gehörten auch dem waffentragenden Handwerk an. Aus Sicherheitsgründen war es nicht gestattet, bei Handwerksversammlungen ein „lang oder kurzes gewöhr“<sup>313</sup> mit sich zu führen.<sup>314</sup> Unerlaubtes oder gar heimliches Ausreisen aus der Stadt von Gesellen und Meistern, von Lehrlingen sowieso, wurde von der Zunft gleichermaßen wie von obrigkeitlichen Gerichten bestraft. Für die Einhaltung der „gueten pollicey“ aller Zunftmitglieder war in erster Linie der Zechmeister verantwortlich, dessen Autorität man „gehorsamb“ leisten musste.<sup>315</sup>

Beim Wässern der Rohhäute im Fluss geschah es immer wieder, dass sich einzelne Felle loslösten und davon schwammen. Zeigte der Meister den Verlust beim Zechmeister an, wurden ihm die aufgefundenen Felle wieder zurück gegeben. Als Dank sollte der betroffene Meister dem Finder „ein trinkhgelt schenken“. Auf keine Fall durften solche „entrunnene häut oder fell haimblicher weiß, ohne deß zöchmaisters wissen“ vom Finder verkauft werden.<sup>316</sup>

Bei Zusammenkünften von Knechten in der „herberg“ wurde oft die Zeche geprellt, sodass die offene Rechnung „vom handwerkh zu nicht geringen schaden“ beim Herbergswirt beglichen werden musste. Diese Praxis nahm offenbar stark zu. In der neuen Ledererordnung von 1730, der Abschrift der im Jahr 1727 verbrannten, hat es den Anschein, dass man einen entsprechenden Artikel ergänzte, damit „dergestalten ab und eingestölt“ werde und forthin das Handwerk nicht das geringste mehr bezahlen werde, sondern den „herrn vattern, alwo sie die hörberg haben“ eine Nachricht zugesandt werden solle.<sup>317</sup> Die Identität der Eltern war schließlich wegen des vorgelegten Geburtsbriefs bekannt. Knechte, die zuvor in einer „unrödlichen“ Werkstatt gearbeitet hatten oder die Lehrzeit vorzeitig beendet hatten, stellte

---

<sup>310</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§5].

<sup>311</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§17].

<sup>312</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§4]; KANDO, Handwerk und Frömmigkeitspraktiken, 41.

<sup>313</sup> Als *gewöhr* oder *seitengewehr* wurden Blankwaffen wie Dolch und Degen, auch längere Messer bezeichnet.

<sup>314</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§4].

<sup>315</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§5].

<sup>316</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§9].

<sup>317</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§13].

man erst nach ihrer Aussöhnung mit dem Handwerk ein. Gestaltete sich ein Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Knecht nicht zufriedenstellend oder verhielt sich der Knecht seinem Meister gegenüber „auf stössig“, setzte man die Zusammenarbeit so lange aus, bis er sich mit dem Meister „gebühlich verglichen“ hatte. Was man sich darunter vorstellen soll, ist nicht so ohneweiters zu interpretieren. Man könnte sich mit einer finanziellen Lösung verglichen haben oder der Knecht leistete eine Zeit lang anfallende Hilfsarbeit im Haushalt oder der Werkstatt. Ein Arbeitsverhältnis konnte auch nicht ohne Einwilligung des Meisters beendet werden. Der Knecht sollte an seiner statt „ainen andern dem maister anständigen knecht“ vorschlagen, bevor er seinen „feyrabent genomben“ hat. Erst nach der Arbeit bei auswärtigen Meistern, von denen er den „grues gebracht“, war es ihm wieder möglich, erneut in Steyr zu arbeiten.<sup>318</sup> Diese Bestimmungen bezogen sich vermutlich auf wandernde Gesellen nach der Lehre. Es wäre etwas seltsam, wenn man den Vätern von gestandenen Ledererknechten die Rechnung ihrer Söhne zugestellt hätte. Ältere Knechte wird man auch nicht mehr zu auswärtigen Meistern geschickt haben.

Zunftversammlungen fanden meist im Zuge von kirchlichen Festen statt, so auch der Ledererjahrtag am Sonntag nach Fronleichnam, bei dem jeder Meister seinen „jahr schilling mit 13 xr.“ in die „laad“ einzahlte.<sup>319</sup> Die Weißgerber hielten ihren Jahrtag ebenso am Fronleichnamstag beim Zunftmeister in Linz ab.<sup>320</sup> Die einverleibten Meister wurden aus Rücksicht auf das beschwerliche „hin- und widerreysens“ nicht zur Teilnahme verpflichtet. Es stand ihnen frei, das Jahrgeld persönlich abzulegen oder auch an die Hauptlade in Linz „hinzuschickhen“. Wie hoch der jährliche Betrag war, erfährt man nicht.<sup>321</sup> Sämtliches Geld der Weißgerber wurde in der „laad“ aufbewahrt. Der jüngste Meister hatte darüber Rechnung zu führen und diese dem Magistrat selbst oder dem ernannten „handwercks-commissario“ offen zu legen. In erster Linie wurde das Geld für die Abhaltung von Gottesdiensten oder zur Stiftung von Heiligenfiguren, Bildern und Altären des Handwerks benötigt. Dann auch zur Unterstützung armer Meister, Witwen und Handwerkswaisen oder anderer „unumbganglicher notturfften“, keinesfalls aber zu übermäßigem Essen und Trinken, was „bei den zünften so sehr in schwung geht“.<sup>322</sup> Ein Paradebeispiel für Stiftungen ist mit der Welser Lederertafel gegeben. Dieses Triptychon im Stil protestantischer „Wandladen“,<sup>323</sup> wurde 1652 von den

---

<sup>318</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§8].

<sup>319</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§4].

<sup>320</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§5].

<sup>321</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§6].

<sup>322</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§9].

<sup>323</sup> NORDONE/RIEB, Die Welser Lederertafel, 123.

Gerbergesellen in Auftrag gegeben. Narrative Tafelbilder mit Szenen aus dem Ledereralltag zieren die drei Flügel.<sup>324</sup>

## 2.6 Religiöses

„Zum fahl aber andertens oben vermeldter gottesdienst des hochwürdigen ampts der heyiligen mess, so gleich am gottsleichnams tag nicht beschehen möchte, sondern daßelbe am tag hernach gehalten wurde, solle die geordnete zunft und jüngste maister, oder welche sonst am gottesleichnams tag darzue erkysset worden, ordentlich und bey straff eines pfundt wachß erscheinen und demselben gottes dienst abwarthen.“<sup>325</sup>

In Handwerksordnungen nahmen religiöse Bestimmungen breiten Raum ein. Der erste Artikel der Weißgerberordnung verlangte „vor allen dingen die ehre Gottes zu fortpflanzung des catholisch allein seelig machenten glaubens zu befördern, vorgesehen werden solle, auch christlich löblich und recht ist, daß die gottesdienst und ambter der heyiligen Mesß befördert werden“.<sup>326</sup> Das geschlossene Auftreten der Zunft bei der „zu ehren des kostbaristen Fronleichnams Christi abgestelen procession“ und der anschließenden Messe wurde unter Strafandrohung von zwei Pfund Wachs verordnet.<sup>327</sup> Es wurde auch zur zweimaligen gebührenden Auflegung des Opfergelds während der Messe aufgefordert<sup>328</sup> und Strafen von denjenigen eingehoben, die sich beispielsweise vor der Prozession schon mit „Wein überfüllten“ oder es vorzogen, anstatt der Heiligen Messe gleich zum Essen zu gehen. Meistern drohte man ein Bußgeld von einem Reichstaler an, Gesellen kamen mit einem halben RT günstiger davon.<sup>329</sup>

Der hohe Stellenwert der Fronleichnamsprozession im Handwerk widerspiegelt sich auch in Prozessionsordnungen von Wien. Ein dem WHOB angehängtes Pergamenblatt aus dem Jahr 1463 listet in einer bestimmten Reihenfolge alle teilnehmenden Handwerkszechen auf,<sup>330</sup> weitere Ordnungen wurden 1660, 1753 und 1781 publiziert.<sup>331</sup> Mit der Fronleichnamsprozession demonstrierte der Wiener Hof auf öffentlicher Bühne vor der Fei ergemeinde

---

<sup>324</sup> NORDONE/RIEB, Die Welser Lederertafel, 113.

<sup>325</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727 [§2].

<sup>326</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727 [§1].

<sup>327</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727 [§1].

<sup>328</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727 [§2].

<sup>329</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727 [§15].

<sup>330</sup> GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 542.

<sup>331</sup> SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht, 112, 115, 119.

entlang der Straßen die Einheit mit katholischer Kirche, Staat und Militär.<sup>332</sup> Innerhalb des Handwerks entfachten sich immer wieder heftige Diskussionen darüber, wer an welcher prominenten, dem „Venerabile“<sup>333</sup> (Allerheiligstes) nächstgelegenen Position im Prozessionszug seine Zunft mit aufwendigen Fahnen, Kerzen und opulenten Zunfttrachten repräsentieren durfte. Einzig die Zimmerleute an erster Stelle und die Goldschmiede am Schluss blieben unverändert. Der Prozession gingen blumenstreuende Kinder voran, danach folgten die Zünfte vor dem Allerheiligsten unter dem Baldachin, unmittelbar dahinter der Kaiser im Gefolge der höfischen Würdenträger.<sup>334</sup> Nach der Wiener Ordnung aus dem Jahr 1753 begingen die Zünfte des Ledergewerbes angeführt von den „Bürgerlichen Weisgärbern“ an 30. Stelle in einem größeren Block die Prozession durch die Stadt. Nach den Weißgerbern kamen die Taschner, die Handschuhmacher und mit Nr. 33 die Lederer gefolgt von der Sattler- und Riernierzunft. Ihre Fahnen, die sich „bis in die 15000. fl. an Werth belauften hatte[n]“, <sup>335</sup> zierten Bilder aus dem Alten und Neuen Testament oder Märtyrer und Heilige, beispielsweise bei den Lederern auf der einen Seite „die seligste Mutter GOTTes[!]“, auf der anderen Seite der „H. Erz-Martyrer Stephanum“.<sup>336</sup>

Für den katholischen Färbermeister Jakob Zetl war das Fronleichnamfest in Steyr von 1630 angesichts der wenige Jahre zuvor noch weitgehend protestantisch geprägten Stadt ein eindrucksvolles Ereignis. Gewiss markierte es für die gesamte Stadt einen politisch und religiös aufgeladenen Höhepunkt in Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und des in Oberösterreich tobenden Bauernkriegs, denn man erwartete zu diesem Anlass keinen Geringeren als Kaiser Ferdinand II., der sich mit seiner Frau Eleonora samt Hofstaat auf dem Weg zum Kurfürstentag von Regensburg befand.<sup>337</sup> Meister Zetl verzeichnete die außergewöhnlichen Geschehnisse dieser Tage in seiner Chronik. „Den 9. Junij seindt Ihre Kaysserliche Mayestätt sambt Ihre Mayestätt dero Gemahlin vnd seinem Herrn Sohn König Ferdinando in Hungarn vnd 2en Kaysserlichen Princessinnen alhero auff Steyr Kommen, hat Ihre Mayestätt dem Kaysser ein Löblicher Magistrat gewöhnlicher massen die Schlissl entgegen getragen. Herr Stattschreiber machte die Empfangsoration, vnd Herr Cosmas Mann, Burgermaister, überrichte in einem Roth Sammeten Peutl die Schlissl, Worauff Ihre Kaysserliche Mayestätt gemelt, sie sollen hinführo Guette Hausswürth abgeben, Raichte

---

<sup>332</sup> SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht, 110f.

<sup>333</sup> KANDO, Frömmigkeit im Handwerk, 84.

<sup>334</sup> KANDO, Frömmigkeit im Handwerk, 84f.

<sup>335</sup> SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht, 120.

<sup>336</sup> SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht, 116f.

<sup>337</sup> SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht, 62–64.

auch einem Jeglichen Rathsfreundt selber die Handt, Waren bey 2000 Pferd, Ihre Mayestätten logierten auf dem Schloss Steyr, die Kaysserlichen Rath vnd andere Herrn Officier in der Stadt vnd im Ennsdorff.“<sup>338</sup> Nächsten Tag, „ymb 7 Uhr Frueho“ zelebrierte der Garstner Abt die Messe in der Dominikanerkirche. Anschließend ging die Prozession auf die Ennsleite und durch das Neutor wieder in die Stadt hinein. Die Gassen und Plätze hatte man mit „Griene Baumb aufgemacht“, alles war festlich herausgeputzt an diesem schönen, warmen Sommermorgen. „Ihre Mayestätten aber Zu weith, gingen also vnten an der Enge in der Statt auf der vntern Seiten mit der Procession widerumb herauff.“<sup>339</sup> Der Himmel über dem „hochwürdigen Gueth“ in Händen des Prälaten wurde von vier Kammerherren getragen, dahinter folgte der Hofstaat, flankiert von Kerzenträgern und festlich begleitet von der kaiserlichen Hofmusik. Anschließend fand man sich in der Dominikanerkirche ein und folgte den Worten des Hofpredigers, einem Jesuitenpater. Im Kloster Garsten wurde Mittagsmahl gehalten und die Vesper gefeiert. Wieder zurück in der Stadt besuchte das Kaiserpaar das Kapuzinerkloster und besichtigte die Bauarbeiten in der Pfarrkirche. Nach drei Tagen reiste der Hofstaat weiter nach Kremsmünster.<sup>340</sup>

„Den 6. Augustij ist Herr Adam Grueber, dess Alten Rathss vnd Lederer alhier, gestorben, ist ihme in dem Spital von Herrn Pfarrer Achatio Schrott ein Leichpredig gethan, vnd hernach in dem Gottesackher begraben worden.“<sup>341</sup> Auf ihrem letzten Weg wurden verstorbene Handwerksangehörige, Meister, Meisterinnen, Kinder, Lehrbuben, Knechte oder Dienstboten, die der „zeithliche tott abgefordert“ hatte, von der geschlossenen Meisterschaft zum Grab begleitet.<sup>342</sup> Der Lebzelter Bärthlmä Schädi, Ratsherr und damals „ältiste Catholische Burger“ in Steyr, wurde am 8. Juli 1628 von den „Bekhen mit ihrem Neuen Paarhuech, welches über 100 fl. gecost vund Zum erstenmahl gebraucht“ zum „Freydthoff“ getragen.<sup>343</sup> Laut der HWO wurden die Meister vom Zechmeister ins Haus des Verstorbenen eingeladen und hielten Totenwache beim aufgebahrten Leichnam. Natürlich erwarteten sich die „befreunten“ Meister für diesen „aus christlicher lieb zu ihnen schuldig“ geleisteten Beistand keine besondere „ergezung“. Für grundlos ferngebliebene Meister wurde dennoch ein Gulden Strafe verhängt.<sup>344</sup>

---

<sup>338</sup> EDLBACHER, Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612 – 1635, 107f.

<sup>339</sup> EDLBACHER, Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612 – 1635, 108.

<sup>340</sup> EDLBACHER, Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612 – 1635, 107f.

<sup>341</sup> EDLBACHER, Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612 – 1635, 98.

<sup>342</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§12].

<sup>343</sup> EDLBACHER, Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612 – 1635, 97.

<sup>344</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§12].

## 2.7 Produktions- und Marktkontrolle

Den Lederern, Weißgerbern und Sämischmachern waren vermutlich im Gegensatz zu vielen disziplinierenden polizeilichen Artikeln die Punkte zu Produktion und Verkauf auch ihrerseits wichtige Anliegen. Mit ihren Handwerksordnungen konnten sie zumindest theoretisch einen normativen Rahmen zum Schutz ihrer jeweiligen Produkte abstecken, damit ihnen nicht Pfuscher, Störer, Fretter, fremde Meister, Schwarzhändler oder sie sich selbst zuwider handelten.

Man sicherte der eigenen Zunft ein Vorkaufsrecht auf die Rohware und das fertige Leder. Bei der Rohware waren die Gerber auf die Fleischhacker, in geringem Maß auch auf örtliche Bauern angewiesen. Alle oberösterreichischen Meister hatten ein Vorkaufsrecht bei den inländischen Fleischhackern und auch bei ausländischen Händlern „so mit rauchen Häuten handeln“.<sup>345</sup> In Steyr nannte man die Fleischhacker auch „Ölbergfleischer“, wegen ihrer Fleischbänke in der Ölberggasse. Lederermeister Michael Traunsteiner, als Landmeister von Ternberg der Steyrer Zeche einverleibt, sah sich 1749 seines Rechts beschnitten, bei den Ölbergfleischern Rohhäute beziehen zu dürfen. In einem Schreiben an die Herrschaft Steyr ließ er seinem Unmut freien Lauf. Er argumentierte, „daß bey so gestalten sachen ich mit denen zu Ternberg meines handtwerkhs benöthigten häuten aufzukhomen nicht in dem standt, mithin mir mein weniges gewerb gänzlichen gestöret seye, wo doch ich im gegenthail dem statt steyrischen lederer handtwerkh incorporirt, folgbahr die billichkeit von selbsten erforderte, daß weillen ich zu bedeutehrsamben handtwerkh meine prohtanda entrichten mueß, mir auch von denen ölberger fleischhakhern die häut und kalbsfell gleich denen statt steyrisch burgerli(*ichen*) lederer maistern einzuhandlen ohnverwohrt seyn solle“.<sup>346</sup> Mit seiner Beschwerde hatte Traunsteiner die Rechtsnorm der HWO auf seiner Seite, denn einen derartigen „Fürkauf“ zu treiben, war im Gegensatz zu den Weißgerbern allen Lederermeistern unter Strafe von 10 fl. untersagt.<sup>347</sup> Einem Weißgerbermeister war es aber verboten, „bey seinen kunte das fellwerck vertheuren noch auf einer dem andern freywillig die kaufleith abfangen oder abreden“, auch gegenseitiges schmähern und verachten der Arbeit war verpönt und wurde bestraft.<sup>348</sup>

---

<sup>345</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§23].

<sup>346</sup> OÖLA, Herrschaft Steyr, Schachtel 1058, Fsz.951, Nr.39.

<sup>347</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§9].

<sup>348</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§24].

Auswärtige Meister, die in Linz ihre Felle verkaufen wollten, mussten diese zuerst den örtlichen Weißgerbern und Sämischmachern anbieten, kamen sie nicht ins Geschäft, war es ihnen außerhalb der üblichen Marktzeiten nicht gestattet, die Ware Dritten „anzufailen“.<sup>349</sup> Die Weißgerber durften ihre Felle wiederum nur für den Export verkaufen.<sup>350</sup> Verkauf und Einkauf mussten während der Marktzeiten und den dafür vorgesehenen, eingegrenzten Marktplätzen abgewickelt werden. Hausierern kaufte man weder rohe noch fertige Felle ab, auch nicht „denen fleischhackern (welche gemeiniglich einer dem anderen selber solche unter dem erdichten vorwandt, als ob sie es an einer schuld angenommen hätten, abkauffen oder abdauschen)“<sup>351</sup> oder anderen Handwerkern und Personen, die unter der Hand Felle an sich brachten und wieder verkauften. Wurde ein Schwarz- oder Zwischenhandel aufgedeckt, beschlagnahmte man die Ware. Die eine Hälfte kam der Obrigkeit zu, „worunter der verbrecher sizet“, die andere Hälfte gehörte der Weißgerberzeche.<sup>352</sup> Einmal mehr bestätigt sich in diesem Artikel der Handelswert von Leder und Häuten. Dieser Wert war natürlich auch der Landesverwaltung bewusst. Alle Herrschaften im Erzherzogtum Österreich ob der Enns konnten ihre eigenen Häute und Leder, jedoch nicht zugekaufte, zum „nutzen des publici“ auch außerhalb der Marktzeiten verkaufen.<sup>353</sup> Die Preise für lohbares Leder wurden in der Ledererordnung veranschlagt. Mit Abstand am teuersten verkaufte man eine „hungarische oxen haut“ für 1 fl. 30 xr., während eine gewöhnliche „landoxen haut“ lediglich 45 xr. kostete. Ein „schof fell“ hatte mit 6 xr. den niedrigsten Wert.<sup>354</sup> Sämisch gearbeitete Felle nahmen durch das Einwalken des Trans eine typisch gelbe Farbe an. Damit nicht weißgare Felle, die man hinterlistiger Weise gelb eingefärbt hatte, als Sämischleder in Umlauf gebracht werden konnten, war den Weißgerbern das Färben von Alaunleder verboten.<sup>355</sup> Auf welche Art und Weise aber sie ihre Felle grundsätzlich arbeiten wollten, stand ihnen frei, ob „rauch und glat, weiß oder sämisch, nach aigenen belieben, und ohne das ihnen dißfahls daß geringste von einem andern handwerck mag in weeg gelegt werden“.<sup>356</sup>

Gesonderte Bestimmung gab es für das „faillhaben des soll und flihk leeders“, das ärmeren oder älteren Meistern, die keine Knechte mehr übers Jahr „fürdern“, vorbehalten war. Nach altem Brauch wurden zerschnittene Häute, Abschnitte, Ausschuss oder ausgeschnittene

---

<sup>349</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§3].

<sup>350</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§4].

<sup>351</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§20].

<sup>352</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§20].

<sup>353</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§20].

<sup>354</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§10].

<sup>355</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§4], [§18].

<sup>356</sup> Anhang: HWO Weißgerber 1727, [§22].

Schuhsohlen von alten Meistern auf den Wochenmärkten „für den armen gemainen mann“ angeboten.<sup>357</sup> Der wesentliche Unterschied in diesen Artikeln ist, ob es sich um eigene Häute handelte, die man als Lohnfelle von den Gerbern zum Eigengebrauch gerben ließ, oder um Häute, die zur Verarbeitung bzw. für den Handel bestimmt waren. Bauern und Landmeistern sämtlicher Handwerke, die im Nebenerwerb ein paar Nutztiere hielten und hin und wieder eines zu „ihrer hauß notturfft geschlächtigt“ hatten, war der Besitz von fertigem Leder nur zu ihrem Eigengebrauch gestattet, nicht aber, um damit Handel zu treiben.<sup>358</sup>

### 2.7.1 Weitere Vorschriften

Zusätzlich zur Handwerksordnung wurde 1754 in Wien eine Ordnung publiziert, die den „Einstoß“ der Häute in die Lohgruben regelte.<sup>359</sup> Nur in Beisein eines beeideten Kommissars und der ernannten beiden Lederbeschaumeister durften von den Lohgerbern Häute in oder aus den Versetzgruben gehoben werden. Acht Tage im Vorhinein mussten die Meister den gewünschten Tag und sämtliche relevante Daten über Anzahl der Gruben, ob sie gefüllt oder leer waren und wie lange sich die Häute schon im wievielten Satz darin befanden, angeben. Im Meisterbuch wie auch im Handprotokoll des Handwerkskommissars protokollierte man jeden „Einstoß“ mit Datum und der genauen Menge der Häute, die sich in den fortlaufend nummerierten Gruben befanden. Selbst die Qualität der Lohe, und zwar ausschließlich Knopperrn und Tannenlohe, und in welcher Menge sie im jeweiligen Satz aufgetragen werden sollte, beispielsweise genau ein halber Wiener Stadtmetzen beider Lohesorten pro Haut im ersten Satz, wurde vorgeschrieben und bei Missachtung empfindliche Geld- oder Leibesstrafen angedroht. Nachdem alles rechtmäßig vonstattengegangen war, versperrte man die Gruben mit Eisenriegeln, zu denen der Kommissar jederzeit die Schlüssel einbehalten konnte, außerdem durften sie nicht eher wieder geöffnet werden, bis die vorgeschriebene Versatzdauer verstrichen war.<sup>360</sup>

Diese Maßnahmen dienten allem Anschein nach der Qualitätssicherung des begehrten Pfundleders. Einerseits konnten die Meister auf Märkten bei den Händlern mit den hohen Standards ihrer Produkte punkten, andererseits kontrollierte man durch diese Reglementierungen die Herstellung des speziellen Pfundleders, als einträgliches Exportgut.

---

<sup>357</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§11].

<sup>358</sup> Anhang: HWO Lederer 1730, [§10].

<sup>359</sup> Ordnung, Wie fürohin das Pfund-Leder aus denen Gruben gearbeitet werden solle (1754).

<sup>360</sup> ebd.

### **3. Gerberhaus und Gerberviertel. Wohn- und Arbeitsräume der Gerberfamilien, ihrer Gesellen und Lehrlinge.**

#### **3.1 Charakteristik der Gerberei als Bautyp**

Im Gerberhandwerk entwickelten sich seit dem 14. und 15. Jahrhundert für die Bewerkstelligung diverser Arbeitsschritte typische Funktionsbauten.<sup>361</sup> Die unmittelbare Ansiedelung an Fließgewässern war ein charakteristisches Merkmal von Gerbereien. Langwierige Herstellungsprozesse von der rohen Haut zum fertigen Leder erforderten dementsprechenden Raum, der schon in der mittelalterlichen Stadt begrenzt war. Man baute also in die Höhe. Markant ragten voluminöse Dachstühle mit den typischen Lüftungsgauppen und Galerien der Trockenräume über die Dächer der Stadt. Vielerorts überdauerte das architektonische Erscheinungsbild der Gerberhäuser und Werkstätten bis in die Gegenwart, ohne dass es sich wesentlich veränderte. Das mag wohl auch an der radizierten Gerechtigkeit dieser Häuser liegen, die in ihrer Lage und Architektur auf die Anforderungen eines bestimmten Handwerks ausgerichtet waren. Es verwundert also nicht, dass in Städten und auch auf dem Land Gerberhäuser vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert an ein und demselben Standort kontinuierlich von vielen aufeinanderfolgenden Generationen betrieben wurden.<sup>362</sup>

##### **3.1.1 Die Wasserwerkstatt**

In der Vorbereitung der Rohhäute zum Gerben benötigte man frisches und vor allem sauberes Wasser, das den Gerbern „das wichtigste und zu allen Grundmischungen das unentbehrlichste Element“<sup>363</sup> war. Von der „grünen“ Haut bis zum fertigen Leder errechnete man für 100 kg Häute einen Wasserbedarf zwischen 4.000 und 6.000 Liter.<sup>364</sup> Entweder konnten Werkstätten direkt an Fließgewässern errichtet werden oder man leitete das Wasser aus Flüssen über künstlich angelegte Kanäle zu den Werkstätten hin und als Schmutzwasser auch wieder ab. In Städten mit ausgeprägtem Gerberviertel wurden die Kanäle von der

---

<sup>361</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 9 u. 92.

<sup>362</sup> REITH, Lexikon des alten Handwerks, 91.

<sup>363</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberey, 23.

<sup>364</sup> ACKERMANN, Die Gebrauchsgewässer, 1; KNOCH, Unterleder, 10.

Gerberzunft selbst in Stand gehalten und deren Betrieb überwacht. Mittels Schiebern gewährte man, dass die einzelnen Werkstätten bei Bedarf immer mit Frischwasser versorgt werden konnten und nicht stark verschmutzte Abwässer der ersten Gerberei in die nachgelagerten Werkstätten rannen.<sup>365</sup> Andernorts, wo ganze Handwerkszweige auf die Wasserkraft angewiesen waren, errichtete die Stadt selbst Gemeinschaftskanäle, beispielsweise den Wehrgraben in Steyr.<sup>366</sup> Wegen der Komplexität der Anlage mit vielen Anrainern sowie den vier Zeugstätten erließ der Rat der Stadt 1529 zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebs sogar eine eigene Wehrgrabenordnung mit 14 Punkten, die bis 1879 in Kraft blieb. Zur Instandhaltung der Wehre, Schieber und Fluder stellte man eigens einen Zimmermann an, der angesichts der in Steyr immer wieder wütenden Hochwässer alle Hände voll zu tun hatte.<sup>367</sup>

In der Werkstatt leitete man das Wasser in Weichfässer, Äscher- und Beizgruben, benötigte es zum Abspülen der Häute und Werkzeuge genauso wie zum Wegspülen der am Fußboden gelandeten Abfälle. Beim Bau achtete man auf ein leichtes Gefälle des Bodens, damit zur Eindämmung der Rutschgefahr das Wasser gut abfließen konnte,<sup>368</sup> außerdem sollte der Belag möglichst glatt sein, damit nicht Fett- und Fleischreste im Boden das gefürchtete Milzbrandvirus übertragen. In allen Räumlichkeiten, in denen grüne Häute gelagert oder bearbeitet wurden, tünchte man die Wände regelmäßig mit desinfizierender Kalkmilch.<sup>369</sup> Die Ausführung der im Boden versenkten Gruben war ursprünglich rund, später auch rechteckig. Entweder versenkte man ganze Bottiche in den ausgehobenen Gruben, was die Arbeit erheblich erleichterte, oder stellte sie auf den Boden. Dabei war auf ein Spundloch zu achten, um das Abwasser über die in den Boden eingeschlagenen Rinnen ablassen zu können. Das gebrauchte Schmutzwasser in den Gruben schöpfte man ebenso in Rinnen und leitete es in den Fluss bzw. Kanal ab.<sup>370</sup>

Waren die Häute und Blößen einmal eingestoßen und versetzt, verblieben sie monatelang im Wasser. Die Gerber standen also vor der Herausforderung, die Temperatur des Wassers Sommer wie Winter konstant zu halten. Bei Hitze isolierten die Steinmauern und das Erdreich ohnehin die Versatzgruben. Aufwendiger war das Heizen der geräumigen Werkstätten im Winter. Ein Gefrieren der dicht verschlossenen Lohgruben war auf alle Fälle zu vermeiden, da

---

<sup>365</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 91f.

<sup>366</sup> SWITTALEK, Einige Dokumente zur Nutzung des Wehrgrabens, 53–57.

<sup>367</sup> <<https://wehrgraben.jimdo.com/geschichte/>> (online am 28. April 2018).

<sup>368</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 18.

<sup>369</sup> KNOCH, Unterleder, 4–11.

<sup>370</sup> BAUTSCH, Ausführliche Beschreibung der Lohgärberei, 11–15.

sonst die Dauben gesprengt werden konnten und kein brauchbares Leder mehr zu fertigen war. Als recht wirksam gegen Einfrieren erwies sich das Bedecken der Versatzgruben mit Eisplatten oder Schnee über die Wintermonate. In der Wasserwerkstatt sorgte ein Ofen für ausreichend Wärme, der meist auch die Zuricht- und Trockenräume im Obergeschoß beheizte.<sup>371</sup>

### 3.1.2 Trockenräume

Nach der Gerbung hängte man das Leder zum Abtropfen, ähnlich wie die Stoffbahnen der Färber, entweder auf Trockengerüste ins Freie, allerdings sollte direkte Sonneneinstrahlung wegen der Gefahr eines Sonnenbrands vermieden werden<sup>372</sup>, oder zog es, falls kein Platz im Freien vorhanden war, auf Stangen genagelt in die schattigen Trockengalerien unter dem Dachvorsprung auf.<sup>373</sup> Nach einigen Tagen verfrachtet man das abgetropfte Leder auf die mitunter mehrgeschossigen Trockenböden.<sup>374</sup> Lüftungsklappen oder Gaupen mit verstellbaren Flügeln sorgten für die nötige Luftzirkulation.<sup>375</sup> Die fensterlosen, dunklen Trockenräume hoch oben über der Werkstatt oder auch im Wohnhaus hatten nebenbei den Vorteil, dass der wertvolle Ledervorrat vor Dieben geschützt war. Außer einem Aufzug führte von außen auch kein Weg hinauf.<sup>376</sup> Als Brandverhütungsmaßnahme trennte man auch die Gerberhäuser durch „Reichen“, schmalen Gässchen zwischen den Häusern, baulich voneinander ab. Ein Übergreifen der Flammen im Brandfall sollte dadurch verhindert oder zumindest eine Weile hinausgezögert werden.<sup>377</sup>

### 3.1.3 Zurichtwerkstatt

Im Obergeschoß der meisten Gerberhäuser befand sich die Zurichtwerkstatt zur Ausfertigung des getrockneten Leders, denn Wärme und Trockenheit waren unbedingt erforderlich, um knorriges Leder wieder geschmeidig zu machen. Holzdielenböden schirmten die Feuchtigkeit des darunterliegenden Gewölbes der Wasserwerkstatt ab. An den Außenwänden, zwischen den Fenstern, konnte die zu „Lohkäs“ gepresste, ausgelaugte Lohe

---

<sup>371</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 68 (1795), 20f.

<sup>372</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 22–24.

<sup>373</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 24f.

<sup>374</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 38.

<sup>375</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 28–30.

<sup>376</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 96.

<sup>377</sup> HOLTER, Beiträge zur Geschichte der Welser Lederer, 102.

getrocknet werden, die ein begehrtes Heizmaterial nicht nur für die Gerber war.<sup>378</sup> Als Abfallprodukt war Lohe offenbar in Unmengen vorhanden. In norddeutschen Städten konnte man mit Lohe gedeckte Gewölbe und Böden nachweisen. Vermengt mit Mauerputz und Mörtel hatte Lohe auch in Außenmauern anderer Häuser hervorragende Isolationseigenschaften.<sup>379</sup>

---

<sup>378</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 32, 41.

<sup>379</sup> BULACH, Handwerk im Stadtraum, 159f.

## 3.2 Das Gerberviertel in der Stadt

Der Wehrgraben im Stadtteil Steyrdorf hebt sich in architektonischer und städtebaulicher Perspektive durch den weitläufigen, nahezu vollständig erhaltenen Gebäudekomplex von anderen Städten ab. Die allermeisten Gebäude entstanden schon im Mittelalter als Gewerbe- und Handelshäuser im Eisen-, Textil-, und Ledergewerbe und wurden bis in die Neuzeit als solche genutzt.<sup>380</sup>



Abb. 3: Aquarell von Joseph Löw (um 1830) aus dem Situationsplan des Wehrgrabens. Ansicht von Stampfmühle und Gerberhäusern im Wehrgraben Steyr (Stadtmuseum Steyr).

Ein Aquarell (Abb. 3) von Joseph Löw, einem Maler aus Steyr, zeigt die sogenannte „Vierte Zeugstätte“ im Wehrgraben kurz vor Mündung der Steyr in die Enns. An dieser Stelle befanden sich Gerberhäuser – im Bild das hinterste Haus mit den Lüftungsgaopen – und neben Schleif- und Getreidemühlen auch eine Loh-, Stampf- und Knopperrmühle der Lederer. Zentral im Bild sind sechs, versetzt hintereinander angeordnete, unterschlächtig angeströmte Wasserräder zu sehen. Im Jahr 1716 beabsichtigte Hans Georg Schreiner, Lederer im Ennsdorf und Bruder von Ludwig Schreiner, in der heutigen Badgasse diese Knopperrmühle zu errichten. Es galt dabei noch Ungereimtheiten wegen des Wassers zu klären, denn dieses unterstand der Fluss-Gerichtsbarkeit des Burgfrieds der Herrschaft Steyr.<sup>381</sup> Damit war der Grundstein für die genossenschaftliche Knopperr- und Stampfmühle gelegt. Ein Schwibbogen verband die Knopperrmühle mit dem Ledererhaus. Beide Gebäude waren von 1681 bis 1896 im Besitz der Lederermeister Schreiner.<sup>382</sup> Kunsthistorisch sind beide Gebäude wegen ihrer repräsentativen Innenarchitektur von Bedeutung. Stuckdecken

<sup>380</sup> BACHER, Steyrdorf, 9–16.

<sup>381</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 292, Nr. 49.

<sup>382</sup> BEGSTEIGER, Häuserchronik der Stadt Steyr, 116.

und anspruchsvolle Gratgewölbe verziern die Räumlichkeiten im Obergeschoß.<sup>383</sup> Rund um dieses Areal lagen flussauf- und flussabwärts noch weitere Gerberhäuser. Am Ortskai 7 an der Enns lag eine Werkstatt mit Lederer- und Lederzurichtergerechtigkeit.<sup>384</sup> Das Ledererhaus in der Fabrikstraße 3 wurde bereits 1433 von Peter dem Müller an Leonhard, den Lederer, verkauft und auch von Ludwig Schreiner und weiteren Besitzern bis ins 20. Jahrhundert als Gerberei geführt.<sup>385</sup> Einige Meter weiter in der Fabrikstraße 13 befand sich seit 1646 die „Weisgärber Walch am Schaurstein“, die von 1769 bis 1898 Miteigentum der vier Steyrer Weißgerbermeister war. Eine ältere Walkmühle dürfte flussaufwärts der Steyr, im Stadtteil Aichet, vom Weißgerber Oeller betrieben worden sein, bis sie am 13. Dezember 1630 zusammen mit der benachbarten Schleifmühle vermutlich durch Brandstiftung abgebrannt ist.<sup>386</sup> Ihre Wohnhäuser hatten die Weißgerbermeister im Stadtteil Ennsdorf, in der Harazmüllerstraße 7, 10, 15 und in der Bindergasse 3.<sup>387</sup> Es ist also anzunehmen, dass die Weißgerber entweder getrennt von ihren Arbeitsräumen wohnten oder zumindest nur das Walken im Wehrgraben erledigten. Genauso wie der Stadtteil Steyrdorf lag auch das Ennsdorf abseits des zentralen Stadtplatzes. Jacob Zetl, der Chronist und Färbermeister bewohnte ebenfalls ein Haus im Ennsdorf Nr. 21.<sup>388</sup>



Abb. 4: Gerberhaus Fabrikstraße 3 (links) und ehem. 4. Zeugstätte (Foto E. Buchberger).



Abb. 5: Gerberhaus Badgasse 3, ehem. Knopperrmühle (Foto E. Buchberger).

Neben den Gerbern siedelten sich auch Färber mit ihren Werkstätten im Wehrgraben und der Vorstadt Steyrdorf an. In diesem frühen Gewerbegebiet fielen sie durch Geruchsbelästigung nicht weiter auf. Sieht man sich die Lage von Gerbervierteln in anderen Städten an, kann man nicht pauschal von einer ausschließlichen Ansiedlung in Vorstädten oder gar außerhalb

<sup>383</sup> HAJÓS, Steyrdorf, Wehrgraben, Wieserfeld. Katalog, Badgasse Nr. 2 u. Nr. 3, 65.

<sup>384</sup> BEGSTEIGER, Häuserchronik der Stadt Steyr, 273.

<sup>385</sup> BEGSTEIGER, Häuserchronik der Stadt Steyr, 131.

<sup>386</sup> EDLBACHER, Chronik der Stadt Steyr, 112.

<sup>387</sup> BEGSTEIGER, Häuserchronik der Stadt Steyr, 135.

<sup>388</sup> EDLBACHER, Chronik der Stadt Steyr, 5.

der Stadt ausgehen. In Leoben, Voitsberg, Kitzbühel und Salzburg beispielsweise lagen Gerberhäuser außerhalb der Stadt oder zumindest in abgegrenzten Randbezirken entlang der Flüsse. Im Gegensatz dazu gab es in Gmunden, Murau und Bruck a. d. Mur Gerberhäuser mitten im Zentrum.<sup>389</sup> Da jedoch diese Häuser oft in Verbindung mit dem Kürschnerhandwerk standen, ist davon auszugehen, dass sie aus ehemaligen Weißgerberwerkstätten entstanden waren und man darin später nicht mehr gerbte, sondern nur fertige Kürschnerware verarbeitete.

Im Allgemeinen wurden Gerberviertel in gewisser Distanz, je nach Lage der Gewässer, zum Stadtzentrum errichtet. Nach Möglichkeit befanden sie sich flussabwärts zur Stadt, damit ihre Abfälle und Abwässer nicht durch die ganze Stadt geschwemmt wurden und üble Gerüche verbreiteten. Sonderbar erscheint allerdings die Lage des Gerberviertels in Wels flussaufwärts des städtischen Wasserturms.<sup>390</sup> Unmittelbar nach der Gerberei von Meister Schreiner floss auch die Steyr direkt am Bürgerspital vorbei. Im Zuge von Stadterweiterungen rückten manche Gerberviertel allmählich immer näher von der Peripherie ins Zentrum, vor allem bei Städten, in denen schon sehr früh Gerbereien angesiedelt waren.<sup>391</sup> Durch den wirtschaftlichen Aufschwung des Gerberhandwerks ab dem 15. Jahrhundert lässt sich in der Stadtentwicklung ebenfalls eine Verschiebung von Gerberhäusern hinein in die Zentren beobachten. Ihr gewonnener Wohlstand ermöglichte vielen Gerbermeistern den Kauf oder Neubau von Bürgerhäusern als reine Wohnhäuser abseits ihrer Arbeitsräume.<sup>392</sup> Die Weißgerber von Friesach beispielsweise gehörten mit 260 Gulden Jahresverdienst noch vor den Apothekern zu den absoluten Spitzenverdienern der Stadt, nur die Lebzelter und Ärzte hatten ein noch höheres Einkommen.<sup>393</sup> Valentin Hayder, ein Steyrer Lederer, kaufte am 17. April 1631 für 1.000 Gulden das „Pruckhnerische Preuhausam Laichberg“.<sup>394</sup> Zunfthäuser, die zuvor in unmittelbarer Nähe zu den Werkstätten errichtet wurden und im Mittelalter noch genossenschaftliche Arbeitsräume beinhalteten, wurden immer mehr zu Repräsentationsbauten des Handwerks an prominenten Plätzen in der Stadt.<sup>395</sup>

---

<sup>389</sup> Stadtpläne im Österreichischen Städteatlas <<http://mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/>>.

<sup>390</sup> HOLTER, Beiträge zur Geschichte der Welser Lederer, 103.

<sup>391</sup> CRAMER, Gerberhaus, 78f.

<sup>392</sup> CRAMER, Gerberhaus, 79.

<sup>393</sup> Österreichischer Städteatlas, Friesach, Entwicklung in der Neuzeit <[http://mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/friesach/?query=TEXT%3D%28%20weisgerber%29#OV\\_15\\_3\\_7](http://mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/friesach/?query=TEXT%3D%28%20weisgerber%29#OV_15_3_7)>.

<sup>394</sup> EDLBACHER, Chronik der Stadt Steyr, 115.

<sup>395</sup> CRAMER, Gerberhaus, 100.

### 3.3 Weitere Infrastruktur. Knoppfern-, Loh-, Stampfmühle

Für die Lohgerber war die Beschaffung, permanente Versorgung sowie Zubereitung der Lohe ein zusätzlicher Aufwand. Nicht jeder Lohgerber konnte sich eine eigene Knoppfern-, Loh- und Stampfmühle leisten. Besonders die Knoppfern mussten fein gemahlen werden, damit die harten Schalen keine dauerhaften Druckstellen in den versetzten Häuten hinterließen.<sup>396</sup> In vielen Zechen errichtete man deshalb Mühlen zur genossenschaftlichen Nutzung, wie es auch bei den Sämischemachern mit ihren Walkmühlen gehalten wurde.<sup>397</sup> Eine gemeinsame Lohmühle der Steyrer Lederer befand sich wie bereits erwähnt im Wehrgraben bei der 4. Zeugstätte. Die Lederer Lorenz Schwarzott und Peter Obenaus reichten am 7. August 1810 ein Gesuch bei der Fluss-Gerichtsbarkeit in Steyr ein, eine Lohstampf und Knoppfernmühle am „Hammerschmied oder Weißgärber Anger“ neu errichten zu dürfen.<sup>398</sup> Ein beigelegter Bauplan veranschaulicht die direkte Lage am Fluss und die Position der Wehr- und Fluderanlagen aus Holz und Steinen. Deutlich zu erkennen ist auch der Fluder, das Wasserrad mit der Nockenwelle, drei Stößel und das Mahlwerk für die Knoppfern.

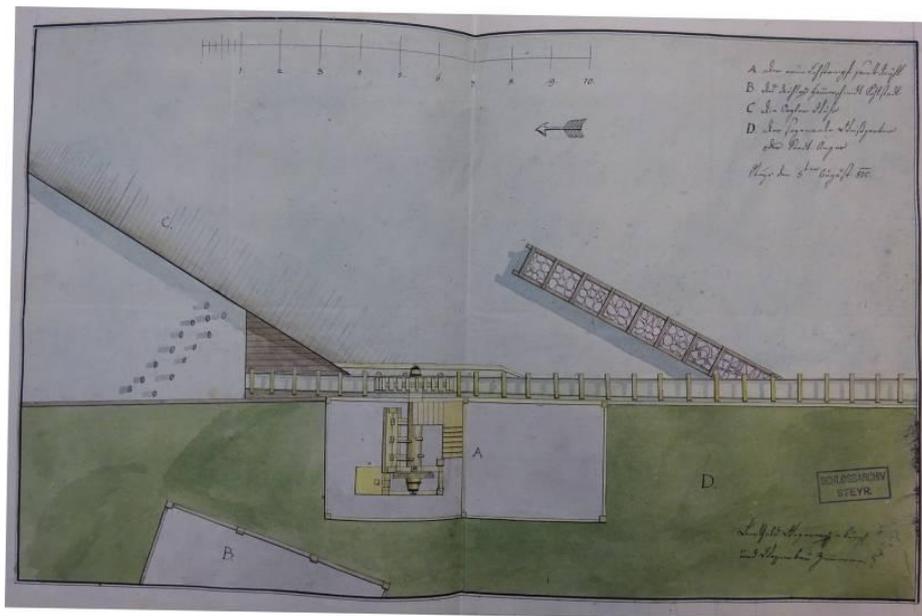


Abb. 6: Bauplan von 1810 für eine Lohstampf und Knoppfernmühle in Steyr (OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 295, Nr. 1).

Vom Magistrat wurde am 10. August ein Bauaugenschein für den 14. August um 3 Uhr nachmittags in Beisein eines Müllermeisters anberaumt.<sup>399</sup> Im Protokoll des Bauaugenscheins

<sup>396</sup> Ordnung, Wie furohin das Pfund-Leder aus denen Gruben gearbeitet werden solle, Artikel 8.

<sup>397</sup> CRAMER, Gerberhaus, 87–90.

<sup>398</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 295, Nr. 1.

<sup>399</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 295, Nr. 1. *Meldung Bauaugenschein.*

wird der Müllermeister Johann Harazmühlner als „Vorsteher des Wührgebaues“ angeführt. Müllermeister Leopold Treigler erklärte, „daß er wider die antragende Bauführung aus dem Grunde keineswegs willigen könne, weil hiedurch ein bedeutender Wasserentgang seines Werks zu gieng“.<sup>400</sup> Bei Nutzbauten an Wasserläufen hatten die Müller meist ein Wörtchen mitzureden. Ihr Handwerk wurde lange vor allen anderen mit Gerechtsamen belegt. Mühlrechte sicherten den Müllern ihre Standorte an Flüssen, die sie auch im genannten Beispiel noch zu behaupten wussten, darum war der für die Wehrbauten sachverständige Harazmühlner auch ein Müller.<sup>401</sup>

Josef Putschi, Ledermeister in Weyer, stellte 1786 ein Ansuchen zum Bau einer Knoppernmühle neben der Weißgerberstampf am Grund des Inselbacher, der unter der Verwaltung „Obs Weyer“ stand.<sup>402</sup> Seine Geschäfte liefen offenbar sehr gut, wenn er als einzelner Landmeister Bedarf und Kapital für eine eigene Knoppernmühle aufbrachte. Weil von der Stampfmühle des Weißgerbers bereits eine Wehr vorhanden war, konnte Putschi daraus das benötigte Wasser über einen Fluder ableiten. Der Weißgerber behielt aber das Vorrecht, „so daß, wenn des weißgärber sein stampf gehet, er, Putschi, indessen nicht mahlen darf, sondern solange aushalten muß.“<sup>403</sup> Oberhalb der Wehr lag die Kastenreither Mühle. Bei geschlossener Wehr stieg der Pegel etwas zu hoch an, sodass „Wasser in des Kastenreither wasser rath hinein schwöllet“.<sup>404</sup> Diesem Problem wollte man im Zuge der Bauarbeiten ein Ende setzen. „Alß müessen beede sothane wühr um ein halben schue mindern und ein aufzug tham machen lassen, damit wann dieses tham aufgezoogen wird, der liegen gebliebene sand hinauß geschwemmet werden könne.“<sup>405</sup> Offenbar hatte sich im Laufe der Zeit eine Menge Sand und Kies im Wehrbecken angesammelt und trieb den Wasserspiegel in die Höhe.

An diesem Beispiel zeigen sich ansatzweise die Herausforderungen in Bau und Unterhalt von Flussbauten, mit denen die Gerber konfrontiert waren. Der Unberechenbarkeit von Flüssen war man permanent ausgesetzt. Wassermangel während längerer Hitzeperioden konnte ebenso rasch in vernichtende Hochwässer umschlagen. Im Winter legten zugefrorene Flüsse den Betrieb lahm und Eistrift konnte zur ernsthaften Bedrohung für die Bauten werden.<sup>406</sup>

---

<sup>400</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 295, Nr. 1., *Protokoll*.

<sup>401</sup> CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel, 91.

<sup>402</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 272, Nr. 16.

<sup>403</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 272, Nr. 16.

<sup>404</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 272, Nr. 16.

<sup>405</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fszl. 272, Nr. 16.

<sup>406</sup> KOCÁNOVÁ, Alles hängt vom Wetter ab, 49f.

## 4. Die Ledererwerkstatt in Ternberg vom 16. bis ins 20. Jahrhundert



Abb. 7: Ansicht der Gerberei Schlußmayr 1945, im Hintergrund die neue Eisenbundsstraße, rechts die alte Eisenstraße (Foto: PA Schl.).

Etwa 15 Kilometer südlich der Eisenstadt Steyr liegt die ehemalige Ledererwerkstatt von Ternberg. Die Liegenschaft wird zwar schon im Urbar von 1313 aufgelistet, jedoch ohne verlässliche Hinweise auf eine Gerberei. Im Urbar der Herrschaft Steyr von 1583 wird der Besitzer Ruprecht Ledrer auf der Maur genannt, dem Namen nach also ein Lederer.<sup>407</sup> Ab diesem Zeitpunkt wurde die Werkstätte durchgehend von Lederermeistern betrieben. Der offizielle Betrieb wurde 1965 eingestellt. Als Landmeister waren die Besitzer der Ledererzeche von Steyr einverleibt.<sup>408</sup>

Während dieser mindestens vierhundertjährigen Betriebsdauer war die Gerberei mit kurzen Unterbrechungen im Besitz von zwei Ledererdynastien, die den Betrieb über mehrere Generationen führten: Krätauer (1654 bis 1782) und zuletzt Schlußmayr (1830 bis 1965).

---

<sup>407</sup> BEGSTEIGER, Ternberger Hauschronik, 313f.

<sup>408</sup> siehe Kapitel 2.1 Die Handwerksordnung.

## Besitzer der Ledererwerkstatt in Ternberg<sup>409</sup>

Margareth auf der Mawr (1477)  
Erhart Weber auf der Maur (1524)  
Rupprecht Ledrer auf der Maur (1583)  
Rueprecht Lederer (1600)  
Hieronymus Schoiswohl von der Löder Werckstatt zu Ternberg auf der Maur (1647)

### **Magdalena Schoiswohl in zweiter Ehe mit Georg Krätauer (1654)**

Georg Krätauer in zweiter Ehe mit Maria (1662)  
Hans Georg und Maria Rosina Krätauer (1709)  
Maria Rosina Krätauer in zweiter Ehe mit Johann Michael Traunsteiner (1721)  
Johann Michael Traunsteiner (1761)  
Joseph und Theresia Krätauer (1762)  
Joseph Krätauer (1770)  
Joseph Krätauer in zweiter Ehe mit Elisabeth Mandl (1774)  
Elisabeth Krätauer in zweiter Ehe mit Anton Empel (1782)

Michael und Josepha Empl (1813)

### **Gottlieb und Maria Schlußlmayr (1830)**

Gottlieb Schlußlmayr (1872)  
Severin Schlußlmayr (1876)  
Severin und Josefa Mayr (1884)  
Severin jun., Franz und Johann Schlußlmayr (1922)  
Franz und Severin jun. Schlußlmayr (1937)  
Paul und Wolfgang Schlußlmayr (1964)

Bis heute besteht ein weitläufiger Gebäudekomplex unterschiedlicher architektonischer Epochen. Das Wohnhaus dürfte die älteste Substanz aufweisen. Aufgrund der Dachkonstruktion mit durchgehenden Lüftungsgaupen kann auf die ursprüngliche Verwendung als Trockenraum für die bearbeiteten Häute geschlossen werden.<sup>410</sup> Die Werkstattgebäude waren vom Wohnhaus getrennt und lagen direkt am Lauf des Paukengrabenbaches etwa 200 Meter vor der Bachmündung in die Enns. Unmittelbar zwischen dem Wohngebäude und den Werkstätten verlief die unter der Verwaltung der „Innerberger Hauptgewerkschaft“<sup>411</sup> stehende Eisenstraße, jene Hauptverkehrsader neben der von der Flößerei stark frequentierten Enns vom steirischen Erzberg nach Steyr. Es ist anzunehmen, dass die Verkehrsanbindung unmittelbar vor der Haustür den Ledererbetrieb über die Jahrhunderte begünstigt hatte. Zum Zeitpunkt, als Gottlieb Schlußlmayr 1830 die

---

<sup>409</sup> BEGSTEIGER, Ternberger Hauschronik, 313f.

<sup>410</sup> Näheres zur architektonischen Gestaltung der Werkstätten wurde in Kapitel 3 behandelt.

<sup>411</sup> SANDGRUBER, Netzwerk Eisenwurzten, 100f.

Gerberei in Ternberg mit finanzieller Unterstützung seiner Schwiegereltern um 1.600 fl. von Josefa und Michael Empl kaufte, befand sich die Werkstatt noch am linken Ufer des Paukengrabens. Ein Hochwasser im Jahr 1839 zerstörte das Werkstattgebäude weitgehend, sodass es nicht wieder errichtet werden konnte. Das Bachbett hatte sich durch die starke Strömung in der Biegung weiter nach links verlagert was auch einen Neubau an dieser Stelle unmöglich machte.



Abb. 8:  
Werkstatt von 1840, Aufnahme 1938, im Vordergrund ist die Eisenstraße zu sehen, links hinten die neue Werkstatt mit Neubau der Wasserwerkstatt. (PA Schl.).

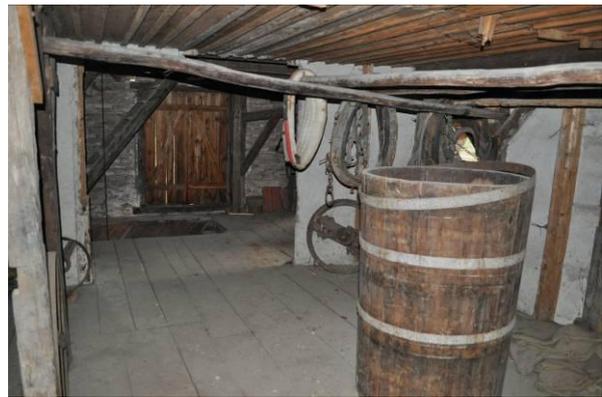


Abb. 9:  
Dachgeschoß, mit Auslegeraufzug rechts neben der Holztür, auf den Querstangen wurden die Häute zum trocknen aufgehängt (Foto E. Buchberger).

Am 18. März 1840 erstattete Gottlieb Schlußlmayr deshalb beim „Districts Commisariat Ternberg zu Steyr“ Anzeige, „daß er beantrage, seine am linken Ufer des Baukengraben Baches hart an der nach Steyrmarch führenden Paß- und Komerzial Strasse liegende alte Lederer Werkstatt, welche sich in sehr schlechten baulichen Zustande befindet, ganz abzutragen und [...] auf das rechte Bachufer zu übersetzen“.<sup>412</sup> Eine Kommission fand sich am 1. Juli um 9 Uhr unter der Leitung des Districts Kommissars Friedrich Appold und Actuars Karl von Gyselsburg am besagten Gelände ein. Als Vertreter der k. k. Hauptgewerkschaft wurde Leopold Berner von Flammenberg und als Sachverständige der Maurerpolier Georg Zweckmayr und der Zimmerpolier Johann Prandstetter beigezogen. Weiters waren der Gemeinderichter Mathias Forster, Jurist Johann Pits und die zwei angrenzenden Grundstücksbesitzer Leopold Neimer und Josef Strasser anwesend. Nach Inhalt des Protokolls war es ein nicht ganz einfaches Vorhaben, ohneweiters eine Werkstatt zu erbauen. Die Vertreter der k. k. Hauptgewerkschaft hatten Sorge um die ebenfalls neu zu errichtende Wildbachverbauung als Schutz für die parallel zum Bachlauf gelegene Straße.

<sup>412</sup> PA Schl.: *Kommissions Protocoll des 1. July 1840, politischer Bauaugenschein über die beantragte Übersetzung der Lederer Werkstatt zu Ternberg vom linken auf das rechte Ufer des Baukengraben Baches*, unfoliiert.

Die Fundamente der alten Werkstatt sollten auf jeden Fall als Basis für die Stützmauer der Straße bestehen bleiben, „um den Bach von der Direction gegen die Strasse zu abzuwenden“.<sup>413</sup> Um wiederholte Hochwasserschäden am neuen Gebäude zu vermeiden, sollte eine weitere „Schlacht“ den Bach vom rechten Ufer her eindämmen, die zugleich auch das etwas höher liegende Plateau für die neue Werkstatt abstützte. Man einigte sich, dass sämtliche notwendige Schlägerungsarbeiten für die neue Zufuhr zur Werkstatt umgehend und unentgeltlich vom Bauführer Schlußmayr durchgeführt werden sollten. Die Abtragung der Gewölbe der ehemaligen Werkstatt sollte mit äußerster Behutsamkeit geschehen, unter Umständen war der hauptgewerkschaftliche Wegmeister beizuziehen. Die für die Stützmauer wiederverwendeten Steine wurden Gottlieb Schlußmayr von der hauptgewerkschaftlichen Kammerverwaltung Reichraming entsprechend abgelöst. Alle weiteren, über kurz oder lang anfallenden Instandhaltungs- und Schutzarbeiten der „Schlacht“ wurden von der k. k. Hauptgewerkschaft übernommen. Leopold Stummer willigte ein, dem Bauführer nötiges Areal abzutreten, sollte die Zufuhr etwas in seinen Grund eingreifen. Schlussendlich wurde noch „die Ratification der löblichen k. k. steymärkischen Eisenamts Direction zu Eisenerz in ausführlichen Vorbehalt genommen“,<sup>414</sup> bis diese, als vorgesetzte Behörde, diesen an Ort und Stelle ausgehandelten Vertrag genehmigt hatte.

Der beigelegte Bauplan konnte leider nicht ausfindig gemacht werden. Die Ausstattung der neuen Werkstatt ist aber auch im Protokoll ersichtlich, „so wird selbe in einer mässigen Erhebung vom Bachufer auf dem eigenständigen Grund des Gottlieb Schlußmayr 6° 2´ in der Länge und 4° 2´ in der Breite,<sup>415</sup> einem Stockwerk hoch, durchaus von Steinen gebaut und mit Ziegeln gedeckt“.<sup>416</sup> Bei genauerer Betrachtung dieser Werkstätte tun sich viele Parallelen zu der von Krünitz beschriebenen, idealen Gerberwerkstatt auf.<sup>417</sup> Im Erdgeschoß installierte man einen Heizkamin zum Beheizen der Werkstatt und der Trockenkammer im ersten Stock. Heizkammer und Werkstatt im Erdgeschoß hatten ein Gewölbe, die Zurichtwerkstatt und die abgetrennten Magazine für die rohen Häute und das fertige Leder erhielten einen Stuckaturboden, „so hiedurch die feuerpolizeilichen Aufsichten befriediget erscheinen“.<sup>418</sup> Stirnseitig im First wurde ein schwenkbarer Aufzug mit Auslegerarm errichtet, um die nassen

---

<sup>413</sup> PA Schl.: *Kommissions Protocoll 1. July 1840, politischer Bauaugenschein über die beantragte Übersetzung der Lederer Werkstätte zu Ternberg vom linken auf das rechte Ufer des Baukengraben Baches*, unfoliiert.

<sup>414</sup> PA Schl.: *Kommissions Protocoll 1. July 1840*, unfoliiert.

<sup>415</sup> Gemessen in Klafter (°) und Fuß (´); 1 Wiener Klafter = 1,896 m, 1 Wiener Fuß/ Schuh = 0,313 m.

<sup>416</sup> PA Schl.: *Kommissions Protocoll 1. July 1840*, unfoliiert.

<sup>417</sup> Artikel „Leder“, in: KRÜNITZ: *Ökonomisch-technologische Enzyklopädie*, Band 68 (1795), 20f.

<sup>418</sup> PA Schl.: *Kommissions Protocoll 1. July 1840, politischer Bauaugenschein über die beantragte Übersetzung der Lederer Werkstätte zu Ternberg vom linken auf das rechte Ufer des Baukengraben Baches*, unfoliiert.

Häute zum Trocknen aufziehen zu können. Zwei längere Lüftungsgaupen im Dachstuhl sorgten für ausreichend Durchzug. Das Obergeschoß erreichte man wegen der leichten Hanglage über ein paar Stufen an der Rückseite auch bequem von außen, was das Verfrachten der Häute von der Werkstatt ins Obergeschoß zum Zurichten erheblich erleichterte. An der Rückseite baute später Severin Schlußmayr um 1890 eine zweigeschossige Farbenwerkstatt mit Flachdach an. Somit fügte sich die Werkstatt mit dem Stampfgebäude zu einem Gebäudekomplex zusammen.<sup>419</sup> Unweit der Werkstatt befand sich eine Mühle. Severin Schlußmayr erlernte neben der Gerberei auch das Müllerhandwerk und führte die 1856 gekaufte Mühle parallel zum Betrieb bis ungefähr 1900 als Lohnmühle weiter.<sup>420</sup>

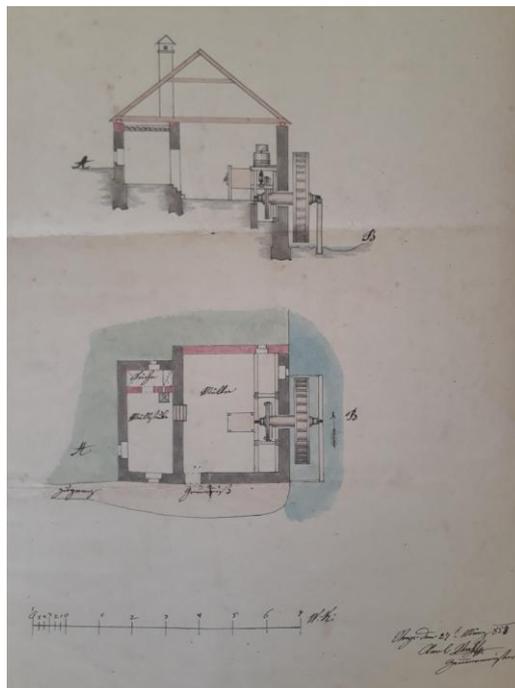


Abb. 10: Bauplan der Mühle von 1858 (PA Schl.).

Eine erneute Hochwasserkatastrophe knapp hundert Jahre nach jener von 1830 vernichtete am 14. Juni 1926 die Mühle bis auf die Grundmauern, auch an Wirtschaftsgebäuden und Werkstätten hatte man erhebliche Schäden zu verzeichnen.<sup>421</sup> Der Paukengrabenbach war in wenigen Minuten auf einen Pegel von 6 Metern angeschwollen und überflutete den „Stampf“, ein mannstiefer Graben klaffte an der Stelle, wo zuvor die Straße verlief. Aus zwei Versetzgruben wurden 300 Häute in die Enns fortgeschwemmt<sup>422</sup> und nach ein paar Tagen von aufmerksamen Findern zurückgebracht, allerdings konnte man damit

<sup>419</sup> PA Schl.: *Bauliche Veränderungen*.

<sup>420</sup> PA Schl.: *Bauliche Veränderungen*.

<sup>421</sup> PA Schl.: *Hochwasserkatastrophe am 14. Juli 1926*.

<sup>422</sup> <<http://anno.onb.ac.at>> Tagblatt, 18. Juli 1926, 11.

nichts mehr anfangen, weil der Gerbprozess frühzeitig unterbrochen worden war, also hat man sie als billigstes Brandsohlenleder abgesetzt. Die Lohtrockenpresse im Mühlenraum wurde weggeschwemmt und der Turbinenraum war mit Schlamm gefüllt.<sup>423</sup> Über die Katastrophe der Gerberei Schlußlmayr berichteten auch die Tageszeitungen. „Die Verheerungen, die hier die Wassermassen anrichteten, sind grauenhafte“,<sup>424</sup> schrieb das *Tagblatt*. Die *Salzburger Chronik* schrieb: „Eine Gerberei in Ternberg wurde mitten durchgerissen.“<sup>425</sup> Nur das Wohnhaus blieb vom Wasser verschont, weil man es ursprünglich schon aus weiser Voraussicht auf einem erhöhten Felskopf erbaut hatte. Nächsten Tag wurde mit den Aufräumarbeiten an der wichtigen Eisenstraße begonnen. „Mit viel Fleiß und enger Zusammenarbeit aller Familienmitglieder ist der Betrieb wieder aufgebaut worden.“<sup>426</sup>

Zwischen 1938 und 1942 erweiterte man den Betrieb um ein neues einstöckiges Werkstattgebäude, diesmal nicht mehr am Bach gelegen, sondern auf dem ebenen Platz vor dem Wohnhaus. Im Erdgeschoß befanden sich die Wasserwerkstatt, Versetzgruben und ein Häutemagazin für angelieferte grüne Häute. Im ersten Stock waren großzügige Zuricht- und Lagerräume mit einer Heiz- und Trockenanlage sowie einem elektrischen Materialaufzug. Der gesamte Dachstuhl wurde als Trockenboden konzipiert. Insgesamt standen mit der neuen und der alten Werkstatt zusammen 30 Versetzgruben zur Verfügung. Das Wasser speiste man vom Bach über einen betonierten Fluder über den Dächern des „Stampfs“ in ein Staubecken, von dort schoss es über Fallrohre zur tiefer gelegenen Francis-Turbine, die bereits ab 1918 Strom lieferte.<sup>427</sup>



Abb. 11: Alte Werkstatt mit Farbenwerkstatt (Flachdach) Stampfgebäude mit aufgesetztem Fluder am Dach (Foto E. Buchberger).



Abb. 12: Nord-West Ansicht des Gebäudekomplexes, links alte Werkstatt und Farbenwerkstatt, mittig fließt der Bach durch den „Stampf“, rechts die neue Werkstatt (1938), erhöht das Wohnhaus, rechts im Vordergrund befand sich eine Mühle (Foto E. Buchberger).

<sup>423</sup> PA Schl.: *Hochwasserkatastrophe am 14. Juli 1926*.

<sup>424</sup> <<http://anno.onb.ac.at>> *Tagblatt*, 18. Juli 1926, 11.

<sup>425</sup> <<http://anno.onb.ac.at>> *Salzburger Chronik*, 16. Juli 1926, 3.

<sup>426</sup> PA Schl.: *Hochwasserkatastrophe am 14. Juli 1926*.

<sup>427</sup> PA Schl.: *Bauliche Veränderungen*.

## 4.1 Die Nöte des vorindustriellen Landhandwerks. Krätauersche Meister kontra die Steyrer Zeche

„Khömen auß hegst antringenten uhrsachen und groß zugefiegten schaden unß wider den bey der statt Steyr an der Ennsleithen ungwondlich neben unß hergesezten under den titul leder zurichter alß ainen frötter und sterer, Franz N. neben andere unseres redlichen leder handtwerkhs, alhisig steyrischen und andern orthen umbligente ehrliche maistern, denen ebenfahls auch so wehe geschiecht, alß unß, darumben haubtsächlich zubeschweren.“<sup>428</sup> Georg Krätauer, Lederer in Ternberg, und Johann Pundtschuech aus Steinbach beschwerten sich im Namen ihrer Mitmeister im Jahr 1670 beim Reichsgrafen Lamberg wegen eines Lederzurichters in Steyr, der sich offenbar unerlaubterweise niedergelassen hatte. Gegen einen zusätzlichen Lederzurichter hatten sie grundsätzlich keine Einwände. Ihr Gegenargument war allerdings, dass es sich bei dem gewissen Franz N. um einen „Störer“ handelte, der noch dazu einen „Mitgehilf“ beschäftigte, der weder „freygesagt“, noch „weniges drauf gewandert wie in handtwerkhs gewohnheit steht und gebräuchig ist“.<sup>429</sup> Von den beiden Lederermeistern wurde daher gefordert, den „frötter“ auf Grundlage der entsprechenden Artikel in ihrer kaiserlichen Handwerksfreiheit „auszumustern“ und dorthin zurückzuschicken, „alwoh er herkhomben und sein tinglerei erlehrt“.<sup>430</sup> Sie hatten außerdem Sorge, dass Lehrjungen aus Steyr von anderen Zechen der unredlichen Herkunft bezichtigt und „wieder zerugg geschickt würden“. Krätauer und Pundtschuech drängten darauf, dem schädlichen Unheil „zeitlich vorzுகhomben und durch gnedig obrigkheit ahsistenz abzuhelfen“.<sup>431</sup>

In Großraming tauchten zum Ärgernis Krätauers vermehrt Lederer aus St. Peter in der Au und Weyer auf und boten ihr Leder feil. Krätauer, zu dieser Zeit auch Amtmann in Ternberg, ersuchte 1684 die Herrschaft Lamberg, dass dem Amtsverwalter von Großraming aufgetragen werde, dieses Feilbieten abzustellen, zumal auch ihm das sonn- und feiertägliche Feilbieten in Großraming untersagt worden war. Die Lederer aus Weyer unterstanden zu dieser Zeit noch dem Kloster Garsten; St. Peter in der Au lag überhaupt außer Landes. Krätauer folgerte daraus, dass er, als der Steyrer Zeche zugehörig, „hoffentlich mit mehrern recht“ ausgestattet

---

<sup>428</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fasz.: 206, Nr. 27, *Georg Gradauer, Lederer zu Ternberg und Joh. Bundschuch in Steinbach beschweren sich wegen des auf der Ennsleite ansässig gemachten Lederzurichters* (1670).

<sup>429</sup> ebd.

<sup>430</sup> ebd.

<sup>431</sup> ebd.

war. Von den Lederern aus St. Peter und Weyer würde außer der „ordentlichen khirchteg“ auch kein Lederverkauf tolerierte werden, der „wider alle guedte pollicey und ordnung lauffen thedte, auch dadruch nichts anderst als aine allerseiths verderbliche schleyderey ervolgen khundte.“<sup>432</sup>

Obwohl im Fall der Lederer Land- wie Stadtmeister in einer Zeche vereint waren und sich gleichermaßen an ihrer HWO orientierten, hatten sich in Dörfern und Märkten angesiedelte Meister häufig gegen ihre städtischen Mitmeister zu behaupten. Zunftinterne Hierarchien verliefen von Stadtmeistern abwärts zu den Landmeistern. Was beispielsweise Krätauer bei den Weyerer und niederösterreichischen Lederern beanstandete, war ihm selbst schon angelastet worden. Zwischen der Steyrer Ledererzeche und ihm entfachte sich 1661 ein Streit über das sonn- und feiertägliche Lederfeilbieten vor der Kirche in Losenstein.<sup>433</sup> Meister Krätauer beharrte auf einem „uralten“ und ersessenen Recht, auf das sich schon sein Vorbesitzer Hieronymus Schoiswohl berufen hatte.<sup>434</sup> Der Streit nahm also schon 1638 seinen Anfang und zog sich über Jahre hin. Die Zechmeister hielten Krätauer alte Marktordnungen vor, dieser wiederum berief sich auf sein ersessenes Recht, welches nur nicht schriftlich verbrieft worden war, den Lederern in Ternberg aber zustehe. Nach langem Hin und Her konnte sich schlussendlich Krätauer durchsetzen.<sup>435</sup> Im OÖLA in Linz befinden sich in den Gerichts- und Handwerksakten der Herrschaft Steyr viele weitere Bittschriften und

---

<sup>432</sup> OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Fasz. 214, Nr. 18.

<sup>433</sup> „Und ist fürß erste gar wahr, daß er sonsten unser liebes mitglied und einverleibter maister ist. Das wür aber anderten auß lauther neid seinen vorsidl(er) Hieronymus Schoißwohl seel(ig) von A(nno) 1638 bis 1652 wider deß alten herkhomens und ersebene gerechtighait, ja wider alle billighait angefochten, verfolgt und an seiner nahrungsmittel in deme merklich verhindert hetten, das wür ihme dem verhalten unredenthlichen befreitten herkhommen zu wider an Sonn- und feyrtäg zu Losstain bey der khirchen das leder von seiner hand arbeith fail zu haben inhibirt.“ OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Nr. 661, *Die Viermeister gegen Georg Khrätauer* (3. 2. 1661).

<sup>434</sup> „Nachdem in guedten gedächtnus, das unsere vorfahren und vorsidle(er) so unnser lederer werchstat inne gehabt, nit in dreisßig, vierzig oder fünffzig jahr, sondern sey ein mahn wie alt er wöll und solte er gar hundert jahr alt sein, sohn- und feyrtäglich das leder auf Losstain, solches ohne schey auf dem plaz fail zuhaben und zuverkauffen, getragen undt ist inen wie auch unuß in wenigsten khein eintrag nicht gemacht worden.“

Lederermeister Schoiswohl merkte auch an, dass er mit viel Kostenaufwand die Meisterschaft erlangte, als redlicher Meister der Steyrer Zunft einverleibt ist und seither mit seinen Mitmeistern ein gutes Verhältnis pflegt. Kurz zuvor kaufte er erst die Werkstatt in Ternberg. Er ist somit auf jedes verkaufte Paar Sohlen in Losenstein angewiesen, außerdem würden die Steyrer ihre Wochenmärkte haben, die ihm als armem Landmeister nicht zugänglich sind. OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Nr. 648, *Hieronymus Schoißwohl und Caspar Puechperger, Bericht vom 26. Juni 1638*.

<sup>435</sup> „Gnedige herrn, waß dieselbe auf gehorsambes anlangen demo underthane Geörgen Khrätauerns, lederers im ambt und pfarr Ternberg den 16. Febr(uary) negsthin umb des selben das alhiesige lederer handtwerckh als desßen einverleibtem mitmaister das son- und feyrtägliche leder failhaben zu Losstain vor der khirchen nit verstanten wolle, auch derent wegen bey demo jüngsterem gehaltenem jahrtag daß gewöhnliche auffleggelt nit angenomben, sondern außgeworffen habe und dannunhero wür beriehrtes handwerckh sowohl zu annembung des Khrätauers auffleggelt also auch seines uhaltens iemo berechtigten leder failhabens halber zu ermeltem Losstain weiter unangefochtner zulassen.“ OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1058, VIII (Lederer 1592–1813) Nr. 662, *Dem Geörgen Khrätauer, lederer zu dernberg fürzuhalten*. (3. 2. 1662).

Beschwerden des Georg Krätauer. Er beharrte stets auf seinem Recht und setzte sich manchmal für, ein anderes Mal wieder gegen die Ledererzeche ein. Dabei traf er meistens die richtigen Argumente und erreichte vieles. Möglicherweise war es gerade sein couragiertes Auftreten, was der Obrigkeit durchaus aufgefallen war und ihm den Posten des Amtmannes in Ternberg einbrachte.

Noch im 19. Jahrhundert und sogar Anfang des 20. Jahrhunderts beschäftigte der Lederverkauf in Losenstein die Meister in Ternberg. Im Zuge der Versteigerung der Werkstätte in Ternberg wollte der kaufinteressierte Georg Mühlberger, der Schwiegervater von Gottlieb Schlüßlmayr, bestätigt wissen, ob mit dem Kauf auch die Befugnis verbunden sei, in Losenstein unbeanstandet Leder feilbieten und verkaufen zu dürfen. Man stellte daraufhin fest, dass die Verkaufsbefugnis in Losenstein von einer auf die Tröglmühl radizierten Ledergerechtigkeit vom 5. Oktober 1657 herrührt. Am 5. April 1663 verkaufte man der Gerberei in Ternberg diese Gerechtsame.<sup>436</sup> Das bedeutete für Gottlieb und seine Nachkommen, einen Teil des Leders in Losenstein anbieten zu müssen. Erst Maria Schlüßlmayr verkaufte den Laden in Losenstein, als Severin Schlüßlmayr 1925 stillschweigend den lästigen sonntäglichen Verkauf von minderwertigen, „vergrunzten Lederabschnitten“ in Losenstein eingestellt hatte.<sup>437</sup>

Die Vielzahl der produzierten Schriften in den Handwerksakten der Lederer kann als Indikator für den stetigen Aushandlungsprozess im Beziehungsgeflecht zwischen Obrigkeit, Zunft und einzelnen Meistern gesehen werden. Demnach wäre auch zu hinterfragen, ob die jahrhundertelange, sich kaum verändernde Fortschreibung der Handwerksordnungen von den Zeitgenossen nicht schon eher unter dem symbolischen Aspekt ihres „uralten Herkommens“ wahrgenommen wurde.

Bittschriften des Handwerks rücken mittlerweile zunehmend ins Interesse der Forschung.<sup>438</sup> Positioniert man sie in Opposition zu den normativen, stark vereinheitlichten Handwerksordnungen, eröffnen sich aufschlussreiche Einblicke in die Kommunikation der Akteure und das Bild des Handwerks ergänzt sich um individuelle Erfahrungen und Beziehungen zur Obrigkeit.

---

<sup>436</sup> PA Schl. *Akt Tröglmühl vom Pleggericht Steyr, 29. August 1829.*

<sup>437</sup> PA Schl. *Ledergerechtigkeit von der Tröglmühl.*

<sup>438</sup> BUCHNER, *Die Kunst des Bittens.*

## 4.2 Vom Ledererhandwerk zum Gerbereigewerbe – Die Gerberdynastie Schlußlmayr

Nach Generationen von Meistern der Familie Krätauer führte ab 1830 die aus Markt Hall (Bad Hall) stammende Ledererdynastie Schlußlmayr die Gerberei in Ternberg. Seit dem 17. Jahrhundert steht der Name Schlußlmayr nachweislich in Zusammenhang mit dem Lederhandwerk. Die erste Nennung findet sich im Trauungsbuch von Pfarrkirchen im Eintrag der Eheschließung zwischen Gregorius Schlismair, Lederer zu Hall, ehelicher Sohn des Sebastian Schlismair aus der Hasenberger Pfarr, und Magdalena Lachberger, eheliche Tochter des Lederers Wolfgang Lachberger aus Kremsmünster vom 5. Oktober 1660.<sup>439</sup> Gregorius und Magdalena betrieben die Ledererwerkstatt Haus No. 29 in Markt Hall. Offenbar hatte der Fortbestand der Werkstätte hohe Priorität. Am 6. September 1684 übergab man das Haus samt der Werkstatt im Wert von 300 Gulden an Sohn Thomas. Tochter Katharina sollte diese „Obenaußische Ledererbehausung“ samt Werkstatt und den dazugehörigen Hausgarten und Halledgarten erben, jedoch nur unter der Voraussetzung einer Eheschließung mit einem Lederer. Der Stampf in der Neumühle wurde zur gemeinsamen Nutzung zu je einer Hälfte an Thomas und Katharina überschrieben. Alles zusammen hatte einen Schätzwert von 1.035 Gulden.<sup>440</sup> Folgende Ledersorten verdeutlichen das Produktionsausmaß:

Tabelle 1: bewegliche Güter aus dem Abhandlungsprotokoll vom 6. 9. 1684

3 gearbeitete Pfundhäute	15 fl
20 gearbeitete Schaffell	4 fl
6 gearbeitete Sauhäut	1 fl 40 ß
5 gearbeitete Kalbfell á 24 ß	2 fl
1 gearbeitete Kuhhaut	3 fl
10 Paar ausgestanzte Sohlen	7 fl
das Leder in der Arbeit	34 fl
1 Kuh	12 fl
1 Sau	4 fl
5 Metzen Korn	31 fl
gesamt	113 fl 40 ß

Bemerkenswert ist in dieser Auflistung der hohe Wert von 5 Gulden für eine Pfundhaut im Gegensatz zu den 4 Gulden von gesamt 20 Schaffellen. Stellt man den Wert der gearbeiteten

<sup>439</sup> <<http://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/pfarrkirchen-bei-bad-hall-bei-hall/201%252F01b/?pg=21>> Trauungsbuch Pfarrkirchen bei Bad Hall (Hall) 01b (1b) 1.1. 1645 – 31. 12. 1694.

<sup>440</sup> PA Sch.: *Vermerkung aus den alten Schriften Markt Hall Haus No. 29.*

Kuhhaut dem Wert einer lebenden Kuh gegenüber, machte der Ertrag der Kuhhaut ein Viertel des Wertes einer ganzen Kuh aus. Das entsprach durchaus dem gängigen Schlachterlös einer Kuh. Ähnlich verhielt es sich bei Ochsen, die die Haut für das begehrte Pfundleder lieferten.<sup>441</sup> Ungewöhnlich erscheinen hingegen die ausgestanzten Sohlen, die mit ordentlicher Wertsteigerung vermutlich als Halbzeuge an Schuster verkauft wurden.

Fortan wurde das Ledererhandwerk ununterbrochen in der Familie vom Vater auf den Sohn übertragen. Thomas und Kunigunde hatten sechs Kinder, die älteste Tochter war 22 Jahre und die jüngste eineinhalb Jahre alt. Nach dem Tod von Thomas 1709 übernahm Sohn Andreas den Betrieb im Markt Hall. Seine Eltern hatten allem Anschein nach erfolgreich gewirtschaftet, denn sie hinterließen Leder im Wert von 554 Gulden, darunter stechen die 34 Ochsenhäute im Wert von 102 Gulden und die 70 Pfundhäute mit 350 Gulden hervor. Immerhin wurden auch die von den Stiefelmachern begehrten, wasserdichten Juchten hergestellt;<sup>442</sup> fünfzehn Stück im Wert von 47 Gulden waren bei der Übernahme vorhanden. Abzüglich der Schulden blieben 939 fl zur Verteilung übrig. Jedes der sechs Kinder erbte laut Abhandlungsprotokoll 161 fl 4 xr. Der elfjährige Sohn von Thomas und Kunigunde Schlüßlmayr, Stephan, konnte später die Ledererwerkstatt seines Onkels Wolfgang Schlüßlmayr in Waldneukirchen übernehmen.<sup>443</sup> Der Sohn von Stephan, Wolfgang Sebald, übernimmt nach der Eheschließung mit Maria Magdalena Irnbergerin 1748<sup>444</sup> die Gerberei in Steinbach an der Steyr. Sohn Franz Josef und seine Ehefrau Josefa übernahmen im Jahr 1801 den Betrieb. Franz Josef starb aber schon 1805. Für ihren am 20. Dezember 1805 geborenen Sohn Gottlieb trat später der Fall ein, dass er den Betrieb nicht übernehmen konnte, weil Mutter Josefa eine zweite Ehe mit Simon Nocker einging.<sup>445</sup> Als Nachfolger von Michael und Josefa Empl konnten aber Gottlieb und Maria 1830 die Gerberei in Ternberg weiterführen. Marias Eltern, Schmiedemeister Johann Georg und Maria Mühlberger aus Haag, unterstützten das junge Paar bei der Kaufsumme von 1.600 Gulden. Im Jahr 1855 kaufte Gottlieb für seinen gleichnamigen Sohn die ehemalige Gerberei seiner Eltern in Steinbach von seinem Stiefvater Simon Nocker zurück.<sup>446</sup> Maria Schlüßlmayr verstarb 1873, sie hatte 18 Kinder geboren, von denen zehn noch im Kindesalter verstarben. Gottlieb Schlüßlmayr überschrieb den Betrieb 1876 an Severin, das zwölfte von achtzehn Kindern. Im Kaufvertrag wurde das gesamte

---

<sup>441</sup> Siehe Kapitel Ochsenhandel.

<sup>442</sup> Siehe Kapitel Gerbstoffe.

<sup>443</sup> PA Sch., *Vermerkung aus den alten Schriften Markt Hall Haus No. 29.*

<sup>444</sup> PA Sch., *Trauungsschein Pfarre Steinbach/St.*

<sup>445</sup> PA Sch., *Chronik Schlüßlmayr.*

<sup>446</sup> PA Sch., *Haus Ternberg.*

Anwesen auf 21.000 Gulden geschätzt. Auf die radizierte Lederergerechtigkeit und alle Realitäten entfielen davon 9.000 Gulden, die vorhandenen Ledervorräte machten einen Wert von 12.000 Gulden aus. Seinen noch ledigen Kindern Josefa, Katharina, Karl und Franz sollten nach seinem Ableben je 1.900 Gulden zukommen, die bis dahin von Severin gut verzinst angelegt werden sollten.<sup>447</sup>



Abb. 13: Gottlieb und Maria Schlußmayr, beide geboren 1805 (PA Schl.).

Severin heiratete 1885 Josefa Mayr aus St. Ulrich/Steyr, sie war ab diesem Zeitpunkt Mitbesitzerin.<sup>448</sup> Gottlieb erwarb am 27. Dezember 1872 ein dreistöckiges Haus in der Badgasse Nr. 18 in Linz, wo er bis zu seinem Tod am 16. Oktober 1876 als „Privatier“ in zweiter Ehe mit Elisabeth lebte. Er hinterließ ein Barvermögen von 8.945 Gulden und 68 Kreuzern.<sup>449</sup>



Abb. 14: Severin (1845–1930) und Josepha (1858–1923) Schlußmayr (PA Schl.).

<sup>447</sup> PA Sch. *Notariatsakt*, 6. 10. 1876.

<sup>448</sup> PA Sch. *Traungsschein Severin und Josefa* 12. 01. 1885.

<sup>449</sup> PA Sch. *Inventarium über die Verlassenschaft des Gottlieb Schlußmayr*, 25. 01. 1877.

In der Gerberdynastie Schlußlmayr strahlt aus den vielen Nachkommen eine interessante Persönlichkeit hervor. Der jüngste Sohn und letztes von 18 Kindern des Gottlieb und der Maria Schlußlmayr – Franz, geboren am 10. Februar 1853.



Abb. 15: Franz Schlußlmayr, (1853–1937)  
(PA Schl.).

Wie alle Söhne erlernte auch er bei seinem Bruder Severin das Lohgerberhandwerk. Nach der Militärzeit als Korporal führte er in Linz/Urfahr das Kolonialwarengeschäft seines Onkels Mühlberger weiter. Er eignete sich ein breites Fachwissen über Kaffee, den Hauptartikel seines Sortiments, an. Im Wertpapierhandel hatte er offenbar das richtige Gespür und reichlich Glück, sodass er sich einen soliden Grundstock für abenteuerliche Unternehmungen schaffen konnte. Seinem Bruder Severin verhalf er nebenbei auf diese Weise zu einem kleinen Vermögen.<sup>450</sup> In dieser Zeit erweiterte man die Gerberei in Ternberg um das Galgengütl mit 13 Joch Grund, den Priestbergwald mit 11 Joch, das Steinwendgütl mit 18 Joch Grund, das Mühlhaus samt der Mühle und dem Ennsfeld sowie das ehemalige Gerichtsdienershäusl. Alles zusammen belief sich auf eine Kaufsumme von 5.900 Gulden.<sup>451</sup> Das Vermögen von Franz floss zunächst in die sogenannten Kaiserpanoramen,<sup>452</sup> die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Attraktion in den Städten waren, bis sie wenig später von den Kinos überholt waren. Franz betrieb solche Panoramen in Preßburg/Bratislava, Brünn/Brno und Salzburg.<sup>453</sup> Seine tiefe Gläubigkeit führte ihn mehrmals auf Pilgerreisen nach Rom und Jerusalem. Aus Abenteuerlust getrieben wollte Franz Anfang des 20. Jahrhunderts einen Neuanfang in Amerika wagen. Er hatte die kühne Vision, eine Ranch in

<sup>450</sup> PA Schl. Aus den Erinnerungen von Maria Schlußlmayr.

<sup>451</sup> PA Schl. Haus Ternberg Nr. 23.

<sup>452</sup> <<http://www.photographische-gesellschaft.at/index.php?go=stereo&site=stereo.php&usite=89&umen=55>>.

<sup>453</sup> PA Schl. Aus den Erinnerungen von Maria Schlußlmayr.

Texas aufzubauen, die ihm bis ans Lebensende als Alterssitz in wärmeren Gefilden ein angenehmes Leben ermöglichte. „In Gottes Namen: Abfahrt am Montag 13. November 1911 um 11.17 h mittags“<sup>454</sup> trat er nach einem ersten gescheiterten Anlauf tatsächlich die Reise nach Galveston/Texas an, doch bereits im Frühjahr 1912 kam er mit den Worten „Deo Gratias“ wieder in Linz an, was zugleich das Ende seiner langjährigen Reiseaktivität war. Der Höhepunkt seiner vielen Reisen war wohl die Teilnahme an einer groß angelegten Missionsreise des Trappistenordens zwanzig Jahre zuvor von 1891 bis 1893 in die britische Kolonie Natal/Südafrika. „Nachdem ich meine Sachen geordnet hatte, nahm ich Abschied von meinen Theuren, um die große Reise zum Kloster Marianhill in Südafrika anzutreten.“<sup>455</sup> Mit diesen Worten beginnt der im Selbstverlag 1893 veröffentlichte, 52-seitige Reisebericht von Franz Schlußmayr über den Verlauf der gesamten Reise aus subjektiver Sicht des Verfassers auf Natur, Land und Leute. Im Rahmen dieser Arbeit sind seine Erfahrungen als Gerber interessanter, als die mindestens so spannenden Ausführungen des Pilgers, Reisenden und Abenteurers. Als gelernter Gerber konnte Franz sein Wissen in der klostereigenen Gerberei anwenden und weitergeben. Die Werkstatt hatte man erst kürzlich zuvor errichtet, deswegen war sie noch nicht vollständig ausgestattet, nur das Allernötigste war vorhanden. „Weil niemand hier war, der die Gerberei verstand“, versuchte sich bislang ein Schuhmacher im Gerben von Häuten, er hatte sich ein wenig Theorie aus einem Fachbuch angelesen, „es fehlte ihm jedoch das Practische“.<sup>456</sup> Die nötige Praxis war auch Franz nicht mehr ganz geläufig, denn er probierte anfangs herum „wie es mit dem Wasser und dem Gerbstoffe geht“,<sup>457</sup> bis er dabei nach einiger Zeit ganz gute Häute zustande brachte. Für die Lederqualität ausschlaggebend waren wie so oft das Wasser und der Gerbstoff. „Die Gerbung ist hier einfacher als in Europa, des weichen Wassers und des guten Gerbstoffes wegen“,<sup>458</sup> stellte Franz fest. Es war die Rinde des Wattelbaums und das überaus weiche Wasser, mit denen man gut 200 Rindshäute als „Sohlen- und Riemenleder, auch Brandsohlen und Oberleder“ gearbeitet hatte, auch einige Schaffelle gerbte Franz nach Bedarf für die Filialen des Klosters. Im Gegensatz zum guten Wasser und der Wattelrinde wiesen die Rohhäute starke Mängel auf. Insektenstiche und Dornen durchlöcherten und vernarbten die Haut sehr, deshalb konnte man sie auch günstig beziehen.<sup>459</sup> Das über Generationen weitertradierte

---

<sup>454</sup> PA Schl. Franz Schlußmayr, Notizbuch über die Reise nach Texas.

<sup>455</sup> SCHLÜSSLMAYR, Reise eines Oberösterreichers, 1.

<sup>456</sup> SCHLÜSSLMAYR, Reise eines Oberösterreichers, 11.

<sup>457</sup> SCHLÜSSLMAYR, Reise eines Oberösterreichers, 11.

<sup>458</sup> SCHLÜSSLMAYR, Reise eines Oberösterreichers, 12.

<sup>459</sup> SCHLÜSSLMAYR, Reise eines Oberösterreichers, 12.

Ledererhandwerk der Gerberei Schlüßlmayr wurde durch Franz Schlüßlmayr immerhin bis auf den Afrikanischen Kontinent, südlich des Äquators übertragen.

Nicht ganz so weit von Ternberg entfernt, wirkte Johann Schlüßlmayr aus der nächsten Generation. Er pachtete 1926 die Gerberei Erwa in Fürstenfeld in der Steiermark und heiratete 1937 Paula Erwa. Karl Schlüßlmayr, sein Bruder, besuchte das Petrinum in Linz und war Volksschullehrer in Haus im Ennstal, später Schulleiter in Mandling. Sein Sohn erlernte wieder das Gerberhandwerk und übernahm 1953 eine seit 1629 bestehende Weißgerberwerkstatt in Gröbming,<sup>460</sup> die mittlerweile in dritter Generation betrieben wird.<sup>461</sup> Die Gerberei in Ternberg wurde 1922 von den Brüdern Franz und Severin übernommen.<sup>462</sup>



Abb. 16: Kinder von Severin und Josefa Schlüßlmayr, Aufnahme anlässlich des Begräbnisses von Franz Schlüßlmayr (1853–1937) (PA Schl.).

Paul, der 1938 geborene Sohn von Franz und Anna, erlernte ein Jahr lang das Handwerk im elterlichen Betrieb, danach arbeitete er ein Jahr in Engelhartszell bei der Gerberei Fries. Von 1955 bis 1957 besuchte Paul die Gerbereifachschule in Wien, Hernals, und ging anschließend für zwei Jahre nach Deutschland in die westfälische Gerberei Steger.<sup>463</sup> Sein Bruder Wolfgang lernte drei Jahre wie schon sein Onkel Severin in der Lederfabrik Mayrhofer in Linz das Lohgerberhandwerk und ein weiteres Jahr in Braunschweig bei der Rohledergroßhandlung Orlob. Mit Paul und Wolfgang Schlüßlmayr wurde die 400 Jahre lang

---

<sup>460</sup> PA Sch. *Chronik Schlüßlmayr*.

<sup>461</sup> <<http://www.dergerber.at/>>.

<sup>462</sup> PA Sch. *Chronik Schlüßlmayr*.

<sup>463</sup> PA Sch. *Paul Schlüßlmayr*.

durchgehend betriebene Gerberei in Ternberg ein allerletztes Mal am 1. Jänner 1965 an die nächste Generation übergeben.<sup>464</sup>

### 4.3 Arbeitsweise und Kunden

Im 19. Jahrhundert arbeiteten Gottlieb und Severin Schlußlmayr noch in ähnlicher Weise wie ihre Vorfahren. In der Wasserwerkstatt weichte, äscherte und beizte man die grünen Häute, schabte die Blößen am Schabebaum, stieß die Häute in die Farb- und Versatzgruben ein. Beim „Einstoßen“ oder „Einfasten“ hievte man die am Rand der Gruben gestapelten Häute zu zweit mit Schwung in die 2 Meter tiefen Gerbgruben, hob sie nach der Vorgerbung wieder heraus und „versetzte“ sie in selber Prozedur in die nächste Grube mit feinerer Lohe. Der Vorgang wiederholte sich drei- bis viermal. Nach dem Gerbprozess walzten sie das Leder mit Messingwalzen am Boden, so lange, bis es der gewünschten Qualität entsprach, hängten es zum Trocknen am Dachboden auf, trugen es wieder herunter und richteten es am Stolleisen zu. Jede Hand voll Lohe musste in Butten auf dem Rücken von der Lohmühle in die Gruben getragen werden, nach dem Gerben schaufelte man die ausgelaugte Lohe wieder heraus, füllte sie in Butten und schleppte sie auf den Trockenplatz, anschließend wurde die Lohe zu Heizmaterial gepresst. Bis auf die Stampf- und Lohmühle waren ihnen maschinenunterstützte Fertigungsschritte noch nicht bekannt. Der „Stampf“ wurde von einem mächtigen Wasserrad angetrieben, welches die fünf „Schießer“ über eine Nockenwelle in eine stetige Auf-Ab-Bewegung versetzte. Mit Wucht schossen die Stößel, sobald sie die Nocke bis auf den Totpunkt angehoben hatte, durch das Eigengewicht auf die Rindenstücke in den metallenen Schüsseln nieder und zerhackten allmählich die Rinde zu kleinem Granulat. Für das Gerben in den Versatzgruben mahlte man dieses Granulat in der direkt angeschlossenen Exzelsior-Lohmühle zu feiner Lohe.<sup>465</sup> Um das Leder zu färben, mischte man anhand von Rezepten<sup>466</sup> in der Farbenwerkstatt die benötigte Menge aus den unterschiedlichsten Zutaten zusammen. Anschließend wurde das Gemisch in den Farbgruben unter die dort eingestoßenen Häute gemengt. Die Farbgruben befanden sich in einem hölzernen Zubau hinter der Werkstatt von

---

<sup>464</sup> PA Sch. *Chronik Schlußlmayr*.

<sup>465</sup> PA Schl. *Der Stampf*.

<sup>466</sup> bei Recherchen im PA Schl tauchten in einem Umschlag zusammengefaltete, handschriftliche Notizen auf, die sich als Rezepturen, wahrscheinlich zum Färben von Leder, herausstellten. Die Rezepte sind nicht datiert und geben auch keine Namen preis. Vermutlich stammen sie von Severin Schlußlmayr, dem Erbauer der Farbenwerkstatt.

1840. Nach einer bestimmten Zeit bewirkten die Farbstoffe ein Durchfärben des Leders. Neue Techniken ermöglichten im 20. Jahrhundert ein rasches Färben der Oberfläche, mit dem Nachteil, dass das Leder nicht komplett durchgefärbt wurde.

#### Rezepte zum Färben des Leders<sup>467</sup>

##### Zum rothfärben

ferlenkut, ¼ Q. feiner tischlerleim, besten tawonter leim, 1 maß bier, 2 ½ loth gumi arabi pulverisirt, und in starken weineßig auflösen laßen. 1 seitl kreuzdornbeer oder weinschadl, den aufgelöbten gumi giebt man bey der 1<sup>ten</sup> wallung hinzue, wenn diesser glanz gut gekocht ist, so gibt man ein wenig seife hinein.

##### Satinglanz

¼ galläpfel, 3 loth gumi, 1 maß bier, 1 theil guten eßig, und 1 theil weingeist und blauen vitriol. Die galläpfel gut zerstoßen, und der gumi gut aufgelöst sein, wenn diesses gut gesotten, und beinahe die hälfte eingesotten ist, giebt man 1 loth vitriol hinein, und laße es noch einmal überwallen ist gut. ¼ knoblauch, 3 lemoni ohne schallen, 2 loth gumi, 7 loth zuckerttandes, 1 maß bier, giebt den nämlichen glanz etwas matter.

1Q feines schwarzes siglack gestoßen, 7 loth feines schüßpulfer, 1 ¼ Q von stärksten spiritus, 1 ½ loth schellack, etwas dicker derpentin in gemäßigter wärme aufgelöst.

##### Dinte

4 loth galläpfel, 7 ½ loth kupfwasser, 7 loth gumi, 1 grauhen gewürznelken, 1 ½ loth granat galläpfel

Für die größeren Abnehmer wurden im 19. Jahrhundert auf diese Weise hauptsächlich Lohterzen (Sohlleder) aus ganzen Häuten erzeugt. Lohterzen waren zwar nicht sonderlich strapazierfähig, aber dafür sehr leicht und wurden von den Schuhamachern zur Besohlung eleganter Damenschuhe verlangt. Die Wiener Schumacher lieferten ihre Erzeugnisse bis nach Paris. Ein guter Kunde der Gerberei Schlußlmayr war der Lederhändler Gmehling<sup>468</sup> in Wien. Gottlieb Schlußlmayr reiste 1854 von Steyr aus auf einem Floß zuerst an die Donau und dann weiter als Passagier auf einem Donauschiff nach Wien, um in dieser wirtschaftlich instabilen Zeit des Börsenkrachs offene Geschäfte mit Gmehling persönlich abzuschließen. Nach erfolgreichen Geschäften begegnete er in der Stadt „Aufständischen, Streikenden und Lärmenden“.<sup>469</sup> Durch die Situation verunsichert, kaufte er kurz entschlossen einem Fuhrwerker ein „leichtes Wägelchen“ samt Pferd ab und kutscherte damit nach Hause.<sup>470</sup> Die

---

<sup>467</sup> PA Schl., *Notizen von Rezepten zum Färben*, (undatiert).

<sup>468</sup> <[https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Liste\\_der\\_k.u.k.\\_Hoflieferanten\\_1899](https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Liste_der_k.u.k._Hoflieferanten_1899)> (online 10. 3. 2018) In der Liste der k. u. k. Hoflieferanten von 1899 scheint der Leder- und Galanteriewarenfabrikant Hermann Gmehling auf, es dürfte sich dabei um jenen Kunden handeln, an den Gottlieb Schlußlmayr und Severin lieferten.

<sup>469</sup> PA Schl., *Eine Episode aus dem Leben des Großvaters Gottlieb Schlußlmayr*.

<sup>470</sup> PA Schl., *Eine Episode aus dem Leben des Großvaters Gottlieb Schlußlmayr*.

Geschäftsbeziehung zu Gmehling hielt auch Gottliebs Sohn Severin noch aufrecht. Weitere Abnehmer waren die Sattler bzw. Polsterer, die Möbelleder zum Beziehen der Sitzflächen benötigten.<sup>471</sup> Severin Schlußlmayr pflegte auch Geschäftsbeziehungen zur Gerberei Frey in Weyer und zum Lederhändler Josef Scherer aus Linz,<sup>472</sup> bei dem sich Severin am 29. April 1860 schriftlich über momentane Preise von Leder erkundigte. Verwunderlich ist die rasche Antwort schon am 30. April. Josef Scherer würde für „reine trockene kurzfüßige Felle“ 125 fl. je Zentner bezahlen.<sup>473</sup>

Wie in vorindustrieller Zeit war auch noch Anfang des 20. Jahrhundert eine Wanderschaft von Handwerksgesellen verbreitet. Lohgerbergeselle Severin Schlußlmayr wanderte 1910 nach der Lehre, im Alter von 19 Jahren, in Begleitung eines befreundeten Schneidergesellen von Ternberg nach Tirol, danach in die Schweiz und weiter bis an die Nordsee nach Helgoland. Ein Jahr lang war er unterwegs, bis er am Karfreitag 1911 wieder zu Hause von seiner Familie herzlich empfangen werden konnte. „Da gab es nun ein Erzählen und Fragen bis spät in die Nacht hinein.“<sup>474</sup> Ein späterer Aufenthalt führte ihn ins Mühlviertel zur damals bis weit über die Landesgrenzen hinaus bekannten Lederfabrik Mayrhofer, wo man auf Eichenterzen spezialisiert war. Während dieser Zeit erlernte Severin das Gerben mit Eichenlohe, was er später auch im eigenen Betrieb einführte. Durch den Kontakt zu Mayrhofer konnte man eine gebrauchte Lederwalze aus der Fabrik kaufen, allerdings musste für die tonnenschwere Walze erst einen geeigneten Standort adaptiert werden. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden die mittlerweile baufälligen Farbgruben als massives Fundament mit Beton ausgegossen und anstatt der Holzwände zog man Ziegelmauern auf, so schuf man einen geeigneten Raum für die Lederwalze.<sup>475</sup>

Die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg brachten auch in der Ledererzeugung der Gerberei Schlußlmayr einen Umschwung. Zunehmend verlangten die Kunden anstatt der ganzen Lohterzen nur mehr den Kern der Haut ohne Hälse und Afern (Seitenflanken). Für die Arbeit bedeutete das eine erhebliche Erleichterung, weil der Kern um vieles geringer war als ganze Häute. In den folgenden Jahren florierte das Geschäft. Die Lohnlederherstellung von geschmiertem Oberleder und Futterleder für die Bauern war mit der Mechanisierung der Landwirtschaft bedeutungslos geworden, dafür belieferte man vermehrt Händler und Schuhfabriken mit schwarzen und naturbraunen Kuhhäuten, Blankhäuten und

---

<sup>471</sup> PA Schl., *Eine Episode aus dem Leben des Großvaters Gottlieb Schlußlmayr.*

<sup>472</sup> PA Schl., *Brief von Josef Scherer vom 30. April 1860.*

<sup>473</sup> PA Schl., *Brief von Josef Scherer vom 30. April 1860.*

<sup>474</sup> PA Schl., *Aus den Erinnerungen von Maria Schlußlmayr.*

<sup>475</sup> PA Schl., *Aus den Erinnerungen von Maria Schlußlmayr.*

Riemencroupons (Kernstücke). Die vom Kern abgeschnittenen Flanken, Schultern und der Hals wurden zu Zwischen- und Brandsohlen für die Pantofflerzeuger verarbeitet.<sup>476</sup>

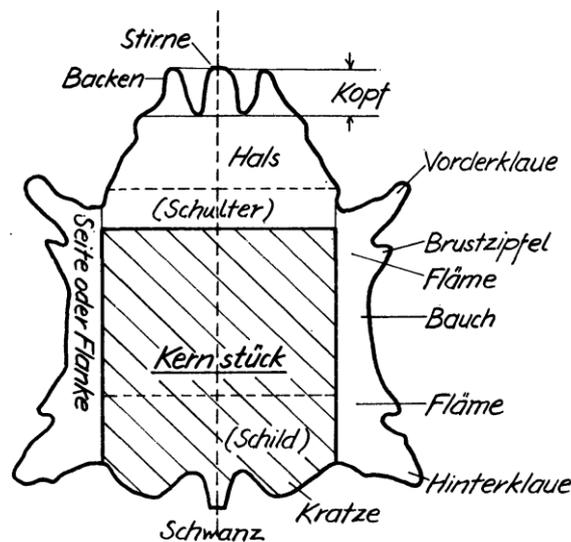


Abb. 17: Einzelteile der Haut. (Gernot KINZ, Die Wasserstiefel der Fischer und Wasserbauschiffleute, 148).

Eine gute Kundschaft für Ober- und Unterleder waren auch die Wasserstiefelmacher an der Traun.<sup>477</sup> Die Produktion war zu dieser Zeit dermaßen hoch, dass man jährlich 30 bis 40 Eisenbahnwaggons Fichtenlohe zum Gerben der Rindshäute benötigte.<sup>478</sup> Stellt man diese Menge den 30 Versatzgruben gegenüber und geht man von zwei bis drei Einstößen im Jahr aus, ist dieser hohe Bedarf durchaus nachvollziehbar. Die meisten Rindshäute für diese Leder bezog man aus der Betriebsfleischerei im „Konsum“ in Steyr und von einem Großschlächter in St. Valentin. Aus Gaflenz, nahe Waidhofen a. d. Ybbs, holte man mit dem betriebseigenen LKW regelmäßig Lohe ab.<sup>479</sup> Der hohe Bedarf der Wehrmacht an Stiefeln band auch die Gerberei Schlußmayr in die vernichtende Kriegsmaschinerie vor und während des Zweiten Weltkriegs ein.<sup>480</sup> Gesteigerte Effizienz erhofften sich Severin und Franz von der Fassgerbung zusätzlich zur Grubengerbung. Im Walkfass wurden die Blößen in einer mineralischen Gerbbrühe mehrere Tage lang gewälzt und waren danach eigentlich schon fertiges Leder. Eine Abwelkpresse beschleunigte die Trocknung der Leder aus dem Faß, eine Dampftrockenanlage ersetzte die Lufttrocknung.<sup>481</sup>

<sup>476</sup> PA Schl., *Aus den Erinnerungen von Maria Schlußmayr*.

<sup>477</sup> KINZ, *Die Wasserstiefel der Fischer und Wasserbauschiffleute*, 137.

<sup>478</sup> KINZ, *Die Wasserstiefel der Fischer und Wasserbauschiffleute*, 143.

<sup>479</sup> PA Schl., *Passierscheine von Severin Schlußmayr*.

<sup>480</sup> PA Schl., *Aus den Erinnerungen von Maria Schlußmayr*.

<sup>481</sup> PA Schl., *Aus den Erinnerungen von Maria Schlußmayr*.

Die beiden Brüder Paul und Wolfgang Schlußmayr legten nach der Stilllegung des unrentabel gewordenen Gerberbetriebs 1965 ihre Energie voll und ganz in das Geschäft in Steyr, das ihr Vater Franz gemeinsam mit Severin nach Kriegsende als stark zerbombtes Haus in der Johannesgasse gekauft hatte. Franz und Severins Schwestern waren maßgeblich am Neubau des am 1. April 1954 für Leder- und Schuhmacherzubehör eröffneten Detailgeschäfts beteiligt, das sich aber in den folgenden Jahren nur mehr zögerlich entwickeln konnte. Durch die Umstellung der Lederhandlung auf Inneneinrichtung der nunmehrigen Besitzer Paul und Wolfgang mit einem umfassenden Sortiment von Bodenbeläge, Vorhängen, Sonnenschutz und Tapeten hatte man den Interieur-Stil der 60er und 70er Jahre getroffen. Dieses Geschäft bildete nach der Stilllegung der Gerberei für die die folgenden Jahrzehnte bis ins 21. Jahrhundert die wirtschaftliche Grundlage der Familie Schlußmayr.<sup>482</sup>

Bedauerlicher Weise entledigte man sich nach der Stilllegung des Betriebs 1965 der gesamten Buchhaltungsakten. Zumindest konnte ein Eindruck über einige Geschäfte gewonnen werden. Nach Inhalt des vorhandenen Materials, belieferte man mit hoher Wahrscheinlichkeit hauptsächlich das überregionale Schuhmachergewerbe und weniger örtliche Abnehmer.

---

<sup>482</sup> PA Schl., *Aus den Erinnerungen von Maria Schlußmayr.*

## Zusammenfassung

Die wesentlichsten Erkenntnisse dieser Arbeit sollen rückblickend an dieser Stelle zusammengefasst werden. Offen gebliebene Aspekte, die während der Bearbeitung zu wenig Berücksichtigung fanden und festgestellte Forschungslücken, werden ebenso erwähnt und sollen Anknüpfungspunkte für weiterführende Forschungen bieten.

Ab dem Mittelalter splittete sich das Gerberhandwerk auf die spezialisierten Zweige der Lohgerber, Weißgerber und Sämischmacher auf, die sich über die verwendeten Gerbstoffe, nämlich Lohe, Alaun oder Fischtran, definierten. In allen drei Bereichen war man von der Qualität des Wassers und der Verfügbarkeit der Gerbstoffe abhängig. Bereits im Einkauf der Rohstoffe und Häute war der Meister auf fundiertes Fachwissen angewiesen, denn nicht jede Haut war gleichermaßen zur Gerbung mit unterschiedlichsten Gerbstoffen zu speziellem Leder mit charakteristischen Eigenschaften für die spätere Verarbeitung zu Schuhen, Sätteln, Riemen, Blasbälgen, Bucheinbänden, Bekleidungen, Taschen, Möbeln etc. geeignet. Den Großteil der manuellen Arbeit bei der gezielten Vorbehandlung der Rohhäute für die jeweiligen Gerbverfahren leisteten die Gerber in der Wasserwerkstatt. Erfahrung in der Zubereitung der Gerbstoffe nach genauer Rezeptur, Anwendung und Reaktion auf die Häute während des oft jahrelangen Gerbprozesses in Lohgruben oder Alaunbädern, stellte die wohl wichtigste Grundlage im Beruf des Gerbers dar. War die Gerbung einmal in Gang gesetzt, überwachte der Meister mit sensiblem Gespür den geheimnisvollen Vorgang in den dicht verschlossenen Gruben und Brühen, während parallel dazu schon die Arbeiten und Vorbereitungen der nächsten Charge Leder abliefen und das bereits fertige Leder zum Verkauf zugerichtet wurde. Ausschlaggebend waren die konstante Temperatur der Gerbbrühen und der richtige Zeitpunkt zum Öffnen der Gerbgruben oder zur Entleerung der Bottiche. Langfristige Planung und genaue Kalkulation des zur Herstellung von Leder eingesetzten Kapitals waren zur erfolgreichen Betriebsführung mindestens so essentiell, wie die Instandhaltung der aufwändigen Wehr- und Fluderanlagen zur permanenten Wasserversorgung der Werkstätten und Knopperr-, Loh- und Stampfmühlen zum Mahlen der Lohe. Etwas anders verlief die Arbeit der Sämischmacher. Anstatt zu gerben, konservierten sie eher mit Fischtran die Felle kleinerer Tiere, wie Schafen, Ziegen und Wild für die Verarbeitung zu Handschuhen, Hosen, Mänteln u. ä. Kleidungsstücken. Berufsbedingt litten viele Gerber an Haut- und Atemwegserkrankungen, ausgelöst durch alkalische Gerbflüssigkeiten. Nässe und

Kälte der Steinböden führte zu rheumatischen Beschwerden, die man in Lohbadkuren zu lindern versuchte. Geheimnisvolle Vorgänge des Gerbprozesses, die medizinische Wirkung der Lohe und als vermeintliches Abwehrmittel der Pest nährten die magische Vorstellung und abergläubische Praktiken im Umfeld der Gerber. Bislang ist das komplexe Zusammenspiel von überseeischem Häute- und Fellhandel (Pelzhandelskompanie), europäischem Ochsenhandel (der Hauptquelle für Rohhäute), den Gerbern und lederverarbeitenden Handwerken noch kaum erforscht. Zu den wichtigsten Häute- und Ledermärkten wie Breslau/Wroclaw, Pettau/Ptui, Linz und Wien gibt es einige wenige Arbeiten. Über welche Wege und Märkte aber etwa der Alaun aus den Abbaugebieten Südeuropas und Kleinasien an die Weißgerber und auch Färber gelangte, gibt noch Rätsel auf. Ein möglicher Ansatzpunkt dazu bietet sich in der Auswertung der digitalen Datenbank über die Aschacher Mautprotokolle an.

Sämtliche Lebens- und Arbeitsbereiche wurden in den Handwerksordnungen geregelt, die mit der zunehmenden Aufspaltung des Handwerks ab dem 13. Jahrhundert allmählich entstanden. Diese normativen Ordnungen sind nicht als starre Rechtstexte zu verstehen, sondern waren einem stetigen Aushandlungsprozess der Interessen des Handwerks, der Stadt, der Grundobrigkeit und des Landesfürsten unterworfen. Die Zünfte agierten innerhalb des städtischen Sozialgefüges als selbstbewusste Institution und nicht selten waren Handwerksmeister im inneren und äußeren Rat vertreten. Die Reichsreform des Jahres 1527 hatte eine Nivellierung der höchst heterogenen Handwerksordnungen zur Folge. Alle weiteren publizierten Ordnungen orientierten sich danach an diesem Muster. Die Weißgerber von Steyr bildeten im 16. Jahrhundert die größte Zeche des Landes und bemühten sich 1577 um eine eigene Ordnung, wurden aber 1727 als Nebenlade der erstarkten Hauptlade in Linz einverleibt, der auch die landesfürstliche Handwerksordnung mit 26 Artikeln erlassen wurde, welche von Maria Theresia 1751 erneuert wurde. Die Lederer aus Steyr erhielten 1730 eine städtische Ordnung. Wie die meisten HWO des 18. Jahrhunderts zerfallen auch diese in folgende Kategorien: hierarchische Struktur (Lehrling, Geselle, Meister); Produktions- und Marktkontrolle; religiöse Bestimmungen; Zunftangelegenheiten und Finanzen. Im Vergleich der landesfürstlichen, 18 Blatt umfassenden Weißgerberordnungen und der städtischen Ledererordnung ist aufgefallen, dass die Weißgerberordnung eher allgemein gehalten wurde, während die Ledererordnung im Umfang von 44 Blatt auch Artikel über die Gesellen und konkrete Anforderung an Meisteranwärter oder Preise für Leder beinhaltet. Über die Ausbildung von Lehrlingen erfährt man weder in der Weißgerber- noch in der

Ledererordnung. Viele Artikel bezogen sich auf zunftkonformes Verhalten während kirchlicher Feste und Zunftversammlungen. Ehrbarkeit und eheliche Geburt, redliches und zünftiges Verhalten wurden immer wieder als Voraussetzungen zum Eintritt ins Handwerk als Lehrling, zur Aufnahme in den Gesellenstand und zum Übertritt in die Meisterschaft verlangt. Meistersöhne und Meistertöchter genossen Privilegien in der Ausbildung und der Übernahme von Werkstätten. Meisterfrauen werden in den HWO zwar kaum erwähnt, unter Berücksichtigung autobiographischer Quellen verdeutlichte sich jedoch ihre zentrale Rolle in der gemeinsamen Betriebsführung. Meisterwitwen standen nach dem Tod ihres Mannes oft jahrelang dem Betrieb mit der nötigen Fachkompetenz vor, bis sie entweder eine Ehe mit einem Gesellen oder einem verwitweten Meister eingingen oder der Sohn bzw. die Tochter den Betrieb übernahm. Für die Meisterwerdung waren Wanderjahre während der Gesellenzeit nur bei den Weißgerbern Voraussetzung. Einige Beispiele zeichnen die Routen der Gesellen nach, die hunderte Meilen quer durch Mitteleuropa zurücklegten. Der Zweck der Wanderschaft bestand nicht ausschließlich in der erweiterten Ausbildung, sondern diente auch zur Persönlichkeitsbildung. Manche Gesellen befriedigten durch jahrelanges „Wander auf dem Handwerk“ auch einfach ihre jugendliche Reise- und Abenteuerlust. Strenge Auflagen in der Produktion sollten den Tätigkeitsbereich der jeweiligen spezialisierten Lederhandwerker sichern und voneinander abgrenzen und die Qualität des Leders sichern. Einkauf und Verkauf unterlagen ebenso strengen Normen.

Markante Gebäude in abgesonderten Gerbervierteln machten das Gerberhandwerk im Stadtbild sichtbar. Das Gerberhaus entwickelte sich im 14. Jahrhundert als handwerkliche Produktionsstätte direkt an Fließgewässern mit weitläufigen Arbeitsräumen. In der Wasserkunst wurden die Häute zur Gerbung in Lohgruben oder Bottichen vorbereitet, danach auf Trockenböden aufgehängt und in den Zurichtwerkstätten bereitete man das Leder für die Kunden entsprechend auf. Ursprünglich befanden sich die Wohnräume der Gerberfamilie mit den Werkstätten unter einem Dach. Wirtschaftlicher Aufschwung im 15. Jahrhundert, besonders im Lohgerberhandwerk, ließ eine Trennung von Werkstatt und Wohnraum zu, sodass sich Gerberfamilien zunehmend in Bürgerhäusern näher zur Stadtmitte hin ansiedelten. Der Wehrgraben in Steyr ist ein Relikt aus vorindustrieller Zeit und wurde eigens für Handwerksbetriebe angelegt. Am künstlichen Kanal der Steyr gelegen befanden sich Werkstätten und gemeinschaftlich genutzte Knoppfern-, Loh- und Stampfmühlen, während die Gerberfamilien Häuser in anderen Stadtteilen bewohnten.

Als Beispiel für eine Produktionsstätte des Landhandwerks wurde die Gerberei Schlußmayr in Ternberg herangezogen, deren Ursprünge bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen. Zwei Gerberdynastien, Krätauer und Schlußmayr, prägten die ununterbrochene 400-jährige Betriebsdauer der Lohgerberei. Die Beziehung von Land- und Stadtmeistern in vorindustrieller Zeit konnte anhand der von Georg Krätauer hinterlassenen Korrespondenz mit der Zunft und der Obrigkeit in Steyr eruiert werden. Obwohl die Meister ein und derselben Zunft einverleibt waren, sich im Fall von Steyr an einer gemeinsamen HWO orientierten, hat es den Anschein, dass sich Landmeister stets gegen ihre städtischen Mitmeister zur Wahrung ihrer Rechte behaupten mussten. Die Obrigkeit, nicht die Zechmeister, fungierte in diesen Debatten als Schiedsrichterin. Wer allerdings die Schriften tatsächlich verfasste, von wem sie in Empfang genommen wurden, wer sie gelesen hat, in den Einzelfällen Entscheidungen fällte und sie beantwortete, wäre noch ein interessantes Thema. In der chronologischen Darstellung der Gerberdynastie Schlußmayr zeichnete sich einerseits eine hohe Mobilität innerhalb der Meisterfamilien ab, andererseits auch Kontinuität über Jahrhunderte in der Betriebsführung ihrer Gerbereien. Die noch bestehenden Gebäude in Ergänzung mit vorhandenem Quellenmaterial ließen eine Rekonstruktion der Arbeitsweise zu. Dabei zeigte sich, dass sich die Methoden des frühneuzeitlichen Handwerks bis weit über die Industrialisierung hinaus fortsetzten und die Gerberei erst Anfang des 20. Jahrhunderts Modernisierung erfuhr. Im Konvolut des Privatarchivs Schlußmayr wurde ein Reisebericht einer Pilgerreise von 1891 bis 1893 nach Südafrika und Notizen einer Überfahrt nach Texas von 1907 entdeckt. Der Verfasser dieser Quellen, Franz Schlußmayr, gelernter Gerber und Kolonialwarenhändler, führte offenbar ein abenteuerliches Leben, das unbedingt nach einer weiteren Bearbeitung verlangt.

# Bibliographie

## Siglen- und Abkürzungsverzeichnis

Ao.	Anno
Bd.	Band
HWO	Handwerksordnung
HWOB	Handwerksordnungsbuch
IÖG	Institut für Österreichische Geschichtsforschung
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv
PA Schl.	Privatarchiv Schlußlmayr
StA	Stadtarchiv

## Gewichte, Maße, Währung

Lot	1 Lot = 4 Quintl = 16 Pfennige = 17,5 g
Seidl	= 0,3535 l
Maß	1 Wiener Maß = 1,414 l
Metzen	1 niederösterreichischer Landmetzen = 61,49 l 1 Wiener Metzen = 42 l (1690–1752 = 46,45 l)
Fuder	= 32 Eimer = 1.811 l
Schuh	1 Wiener Fuß/ Schuh = 0,313 m.
Klafter	1 Wiener Klafter = 1,896 m,
Meile	1 österreichische Meile = 7,685 km
Joch	1 niederösterreichisches Joch = 1600 Quadratklafter á 3,597 m <sup>2</sup> = 0,575 ha
fl	florin, Gulden; 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (kr; xr) = 240 Pfennige, denarius (d)
ß	Schilling = 7,5 Kreuzer (kr.)
RT	Reichstaler = 2/3 Gulden

# Literaturverzeichnis

## Ungedruckte Quellen

OÖLA, HA Steyr, B: Die Herrschaft als Wirtschaftskörper IV: Wald, Schachtel 758, Nr. 48, Loherinde von 1855–1914.

OÖLA, HA Steyr, B: Die Herrschaft als Wirtschaftskörper VIII: Handwerker, Handel und Verkehr, Schachtel 1058, Nr. 27 Lederer (auch Knoppernmühle)1592–1813.

PA Schl.

StA Steyr, Kasten XI, Lade 6, Nr. 10, Handwerksordnung der Weißgerber 1727.

StA Steyr, Kasten XI, Lade 6, Nr. 11, Handwerksordnung der Weißgerber 1751.

StA Steyr, Kasten XI, Lade 4, Nr. 9 , Handwerksordnung der Lederer 1730.

## Gedruckte Quellen

Johann C. G. ACKERMANN, Bernhard Ramazzinis, ehemaliger Professor primarius der Arzneywissenschaft zu Padua, Abhandlung über die Krankheiten der Künstler und Handwerker (Stendal 1780) online unter Bayerische Staatsbibliothek <[http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10474103\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10474103_00005.html)> (online am 8. Mai 2018).

Ignatz BAUTSCH, Ausführlicher Beschreibung der Lohgärberey (Dresen 1793) online unter Bayerische Staatsbibliothek digital < <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10304369-3>> (online am 8. Mai 2018).

Ludwig EDLBACHER, Die Chronik der Stadt Steyer von Jakob Zetl 1612–1635. In: 36. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (Linz 1878) 1–136.

Markus GNEIB, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555) (QIÖG 16, Wien 2017).

Samuel KLENNER, Der reisende Gerbergeselle oder Reisebeschreibung eines auf Wanderschaft begriffenen Weisgerbergesellens; Nebst angehängtem wahrhaften und eigentlichen Verlauf des in Thorn Ao. 1724 bey dem Jesuitenkloster entstandenen Tumults, und darauf erfolgter Execution (Liegnitz 1751) online unter Bayerische Staatsbibliothek <[http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10913287\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10913287_00005.html)> (online am 8. Mai 2018).

Karl Friedrich von KLÖDEN, Jugenderinnerungen Karl Friedrichs v. Klöden (Leipzig 1874) online unter Bayerische Staatsbibliothek digital <<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb11182382.html>> (online am 8. Mai 2018).

Johann Georg KRÜNTZ, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, 242 Bde. (Berlin 1773–1858) online unter Universitätsbibliothek Trier <<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>> (online am 8. Mai 2018).

Michael LOITZENBAUER, Verzeichnis der in der k. k. Kreisstadt Steyr und dessen Kommissariats-Bezirk befindlichen Häuser (Steyr 1834) online unter OÖ Landesbibliothek <<http://digi.landesbibliothek.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:AT-OOeLB-1594777>> (online am 18. Mai 2018).

N. N., Artikel für die Lederergesellen vom 21. November 1771 (Wien 1772) online unter ÖNB <<http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ69866905>> (online am 8. Mai 2018).

N. N., Ordnung, Wie fürohin das Pfund-Leder aus denen Gruben gearbeitet werden solle, und worauf sowohl der dieserhalben aufgestellte Commissarius, als auch die geschworne Leder-Beschau-Meister mit aller Obsicht und Schärfe zu halten haben: [Gegeben Wienn den 10. Decembris, 1754.] online unter ÖNB <<http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ69867004>> (online am 8. Mai 2018).

N. N., Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1838/39, Bd. 2, Protokolle, Protokoll 45 vom 15. März 1839 (Darmstadt 1839) online unter Google Books <<https://books.google.at/books?id=jZFfAAAACAAJ>> (online am 8. Mai 2018).

Franz SCHLÜSSLMAYR, Reise eines Oberösterreichers durch den atlantischen Ocean nach Südafrika, um das Cap der guten Hoffnung in die englische Colonie Natal; nach 13monatlichem Aufenthalt daselbst: Rückreise nach Europa durch den indischen Ocean, das rothe Meer, durch den Suez-Kanal in das mittelländische Meer und nach Jerusalem, und von da zurück durch die Adria nach Triest. (Angetreten Ende 1891, zurückgekehrt im Frühling 1893) (Steyr 1893).

## Literatur

Wilhelm ACKERMANN, Die Gebrauchsgewässer. In: Wolfgang GRASSMANN (Hg.), Handbuch der Gerbereichemie und Lederfabrikation, Bd. 1, Teil 2 (Wien 1938).

Gerhard AMMERER, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Regime (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 29, Wien/München 2003).

Ernst BACHER, Steyrdorf – Ein Ensemble. In: Géza HAJÓS (Hg.) Steyrdorf. Wehrgraben – Wieserfeld. Wohn- und Industriebauten einer historischen Vorstadt von Steyr in Oberösterreich (Arbeitshefte zur Österreichischen Kunsttopographie 14, Wien 1987) 9–16.

Jan BASZANOWSKI, Ochsenzuchtgebiete und Ochsenausfuhr aus Polen vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Ekkehard WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel (1350–1750). Akten des 7th International Economic History Congress Edinburgh 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1979) 125–136.

Helmut BEGSTEIGER, Große Ternberger Hauschronik Bd. 2 (Wels 2000).

Helmut BEGSTEIGER, Häuserchronik der Stadt Steyr. Abschnitt Steyrdorf mit Aichet, Kegelprriel, Wieserfeld, Steyrdorf, Örtl, Schlüsselhof (Steyr 2010).

Friedrich BERNDT, Die Weiß-Ircher oder Weißgerber und Sämischmacher von Steyr. In: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 19 (1959) 1–4.

Inge BRANDSTÄTTER, Die Gerber und die “Gerberzeile” in Salzburg von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert (ungedr. geisteswiss. Dipl.-Arb., Salzburg 2006).

Thomas BUCHNER, Die Kunst des Bittens. Interessensartikulation und -vertretung bei Wiener und Amsterdamer Handwerkern in der Frühen Neuzeit. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 45 (2004) 158–174.

Doris BULACH, Handwerk im Stadtraum. Das Ledergewerbe in den Hansestädten der südwestlichen Ostseeküste (13. bis 16. Jahrhundert) (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 65, Köln/ Weimar/ Wien 2013).

Christian CASANOVA, Nacht-Leben: Orte, Akteure und obrigkeitliche Disziplinierung in Zürich, 1523–1833 (Zürich 2007).

Claus-Peter CLASEN, Gerber und Schuhmacher in Augsburgs Vergangenheit 1500–1800 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 1: Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben 31, Augsburg 2003).

Ricardo CÓRDOBA DE LA LLAVE, Lederverarbeitung und ihre technischen Besonderheiten im mittelalterlichen Córdoba (8. bis 16. Jh.). In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 4 (1990) 9–29.

Johannes CRAMER, Gerberhaus und Gerberviertel in der mittelalterlichen Stadt (Studien zur Bauforschung 12, Bonn 1981).

Werner DANCKERT, Unehrlische Leute. Die verfeimten Berufe (München 1963).

Josef DÉZSY, Alaun: Macht und Monopol im Mittelalter (Wien 1999).

Josef EHMER, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit. In: Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151, Göttingen 2002) 87–126.

Theodor FASOL, Oberleder. In: Wolfgang GRASSMANN (Hg.), Die Lederarten und deren Herstellung (Handbuch der Gerbereichemie und Lederfabrikation 3, Teil 2, Wien 1955) 72–162.

Hellmut GNAMM, Allgemeine Beschreibung der pflanzlichen Gerbmittel. In: Wolfgang GRASSMANN (Hg.), Die Gerbung mit Pflanzengerbstoffen (Handbuch der Gerbereichemie und Lederfabrikation 2, Wien 1931) 1–100.

Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd 1, Sp.567 (Leipzig 1854) online unter <<http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?bookref=1,567,15>> (online am 28. März 2018).

Georg GRÜLL, Die Linzer Handwerkszünfte im Jahre 1655. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung der allgemeinen Handwerksordnung. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1952 (1953) 261–296.

Géza HAJÓS (Hg.), Steyrdorf. Wehrgraben – Wieserfeld. Wohn- und Industriebauten einer historischen Vorstadt von Steyr in Oberösterreich (Arbeitshefte zur Österreichischen Kunsttopographie 14, Wien 1987).

Alfred HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich Bd. 1, Werden – Wachsen – Reifen. (Linz 1952).

Alfred HOFFMANN, Die Hütten und Stände am Linzer Bartholomäimarkt des Jahres 1583. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1953 (1954) 479–500.

Kurt HOLTER, Beiträge zur Geschichte der Welser Lederer. In: Jahrbuch des Musealvereines Wels 27 (1987/88) 101–112.

Astrid JANIK, Das Gerbereigewerbe zu Wien von den Anfängen bis ins Jahr 1900 (ungedr. geisteswiss. Dipl.-Arb. Wien 1995).

Edltraud KANDO, Handwerk und Frömmigkeitspraktiken. Religiöse Bestimmungen im frühneuzeitlichen Wien. (geisteswiss. Dipl.-Arbeit, Wien 2009).

Heinrich KIEWEG jun./ H. KIEWEG sen., Das ehrsame Handwerk der Messerer, Scharsacher, Klingenschmiede und Schleifer in Steinbach an der Steyr. Von den Anfängen bis um 1800. In: Oberösterreichische Heimatblätter 52 (1998) 77–105.

Gernot KINZ, Die Wasserstiefel der Fischer und der Wasserbauschniffler aus dem Flußgebiet der Traun zwischen Traunfall und Traun-Donau-Mündung In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 122 (1977) 129–170.

István M. KISS, Die Bedeutung der ungarischen Viehzucht für Ungarn und Mitteleuropa vom 16. Bis zum 18. Jahrhundert. In: Ekkehard WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel (1350–1750). Akten des 7th International Economic History Congress Edinburgh 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1979) 83–123.

Leo KLAFFNER, Weyer-Markt: „Balgsetzerhaus – Haus der Bäuerlichkeit“. In: Julius STIEBER (Hg.), Land der Hämmer – Heimat Eisenwurzen: Region Phyrn-Eisenwurzen. Ausstellungskatalog der OÖ Landesausstellung 1998 (Salzburg 1998) 488–489.

Arndt KLUGE, Die Zünfte (Stuttgart 2007).

Max KNOCH, Unterleder. In: Wolfgang GRASSMANN (Hg.), Die Lederarten und deren Herstellung (Handbuch der Gerbereichemie und Lederfabrikation 3, Teil 2, Wien 1955) 1–71.

Barbora KOCÁNOVÁ, Alles hängt vom Wetter ab: die Wettervorhersage der Witterung in lateinischen Quellen des Mittelalters. In: Martina MAŘÍKOVÁ u. Christian ZSCHISCHANG (Hg.), Wassermühlen und Wassernutzung im mittelalterlichen Ostmitteleuropa (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 50, Stuttgart 2015) 49–56.

Andreas MAISCH, Simple Leben. Die Autobiographie des Christoph David Kämpf, Bürger und Rotgerber in Schwäbisch Hall 1728–1811 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Schwäbisch Hall 28, Schwäbisch Hall 2013).

Jutta NORDONE/ Wilhelm RIEß, Die Welser Lederertafel. In: Jahrbuch des Musealvereines Wels 27 (1987/88) 113–138.

Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit. (Paderborn 1994).

Sonja Katharina ORTNER, Das harte Brot der Flößer. Flößen und Treideln auf der Enns mit besonderer Berücksichtigung des Raumes Weyer und der Abhandlung dieser Thematik im Ennsmuseum Kastenreith. (ungedr. geisteswiss. Dipl.-Arb., Wien 2000).

Gustav OTRUBA/ Johann A. SAGOSCHEN, Sage mit Gunst. 5 Jahrhunderte Geschichte österreichischer Gerbergesellen in Dokumenten und Bildern (Wien 1957).

Gustav OTRUBA/ Johann A. SAGOSCHEN, Gerberzünfte in Österreich. Organisation und Verbreitung, Recht und Brauchtum in sieben Jahrhunderten (Wien 1964).

Judith OEXLE, Würfelmacher und Paternosterer im spätmittelalterlichen Konstanz. In: Reinhold REITH (Hg.), Praxis der Arbeit. Probleme und Perspektiven der handwerksgeschichtlichen Forschung (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 23, Frankfurt a. M./ New York 1998) 83–98.

Othmar PICKL, Der Viehhandel von Ungarn nach Oberitalien vom 14. Bis zum 17. Jahrhundert. In: Ekkehard WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel (1350–1750). Akten des 7th International Economic History Congress Edinburgh 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1979) 39–81.

Karoline PINTAR, Das Ledererhandwerk in der Steiermark mit besonderer Berücksichtigung von Knittelfeld (ungedr. geisteswiss. Dipl.-Arb. Graz 1993).

Reinhold REITH, Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 76 (1989) 1–27.

Reinhold REITH, Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert (München 1990).

Reinhold REITH, Praxis der Arbeit. Überlegungen zur Rekonstruktion von Arbeitsprozessen in der handwerklichen Produktion. In: Reinhold REITH (Hg.), Praxis der Arbeit. Probleme und Perspektiven der handwerksgeschichtlichen Forschung (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 23, Frankfurt a. M./ New York 1998) 11–54.

Reinhold REITH, Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe 1450–1900 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte 151, Zürich 1999).

Wilhelm RIESS/ Jutta NORDONE, Die Welser Lederertafel. In: Jahrbuch des Musealvereines Wels 27 (1987/88) 113–138.

Johann A. SAGOSCHEN, Eigenschaften des Leders und dessen Analyse. In: Wolfgang GRABMANN (Hg.), Zurichtung und Prüfung des Leders (Handbuch der Gerbereichemie und Lederfabrikation 3, 1. Teil, Wien 1961) 1085–1429.

Roman SANDGRUBER, Netzwerk Eisenwurzten. In: Julius STIEBER (Hg.), Land der Hämmer – Heimat Eisenwurzten: Region Phyrn-Eisenwurzten (Ausstellungskatalog der OÖ Landesausstellung 1998) (Salzburg 1998) 94–107.

Martin SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in Niederösterreich/Wien während der Frühen Neuzeit. In: Thomas AIGNER (Hg.), Aspekte der Religion in der Frühen Neuzeit (St. Pölten 2003) 62–125.

Reinhard SIEDER, Haus, Ehe Familie und Verwandtschaft. In: Markus Cerman (Hg. u. a.) Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000–2000 (VGS Studententexte 2, Bozen/ Innsbruck/ Wien 2011) 322–345.

Katharina SIMON-MUSCHEID, Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk. In: Katharina SIMON-MUSCHEID (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung. (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 22, Frankfurt a. M./ New York 1998). 13–33.

Annemarie STEIDL, Probleme und Möglichkeiten über Frauenarbeit im ländlichen Handwerk zu sprechen. In: Katharina SIMON-MUSCHEID (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung. (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 22, Frankfurt a. M./ New York 1998). 117–129.

Wolfgang von STROMER, Zur Organisation des transkontinentalen Ochsen- und Textilhandels im Spätmittelalter. Der Ochsenhandel des Reichskämmerers Konrad von Weinsberg anno 1422. In: Ekkehard WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel (1350–1750). Akten des 7th International Economic History Congress Edinburgh 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1979) 171–196.

Patrick SÜSKIND, Das Parfum. Die Geschichte eines Mörders (Zürich 1994).

Peter SWITTALEK, Einige Dokumente zur Nutzung des Wehrgrabens vor und am Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Géza HAJÓS (Hg.) Steyrdorf. Wehrgraben – Wieserfeld. Wohn- und Industriebauten einer historischen Vorstadt von Steyr in Oberösterreich (Arbeitshefte zur Österreichischen Kunsttopographie 14, Wien 1987) 53–57.

Wilhelm VOGEL, Der Gerbstoffhandel. In: Wolfgang GRASSMANN (Hg.), Die Gerbung mit Pflanzengerbstoffen (Handbuch der Gerbereichemie und Lederfabrikation 2, Wien 1931) 365–426.

Sigrid WADAUER, Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 30, Frankfurt am Main 2005).

Reiner WESSELS, Das ehemalige Gerberhaus Schenk­gasse 4 als Beispiel einer handwerklichen Produktionsstätte im ehemaligen Gerberviertel in Coburg In: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 37 (1992) 185–212.

Ekkehard WESTERMANN, Forschungsaufgaben des internationalen Ochsenhandels aus mitteleuropäischer Sicht. In: Ekkehard WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel (1350–1750). Akten des 7th International Economic History Congress Edinburgh 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1979) 261–294.

Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Großes und vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd 1, Sp. 1814, online unter <<https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&zedlerseite=ze010896&bandnummer=01&view=100&seitenzahl=0896&dateiformat=1&view=150&supplement=0>> (online am 28. März 2018).

## Online

Austria Forum, online unter <[https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Liste\\_der\\_k.u.k.\\_Hoflieferanten\\_1899](https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Liste_der_k.u.k._Hoflieferanten_1899)> (online am 10. März 2018).

BürgerInneninitiative Wehrgraben, online unter <<https://wehrgraben.jimdo.com/geschichte/>> (online am 28. April 2018).

Deutscher Adelsrechtsausschuss, online unter <[http://www.adelsrecht.de/Lexikon/L/Legitimatio\\_per\\_rescriptum\\_pri/legitimatio\\_per\\_rescriptum\\_pri.html](http://www.adelsrecht.de/Lexikon/L/Legitimatio_per_rescriptum_pri/legitimatio_per_rescriptum_pri.html)> (online am 3. Mai 2018).

FWF-Projekt „The Toll Registers of Aschach (1718-1737): Database and Analysis“ Institut für Österreichische Geschichtsforschung, online unter <<http://www.univie.ac.at/donauhandel/datenbank-aschach-ergebnis-1-detailsuche/>> (online am 28. April 2018).

Gerberei Schlußlmayr, online unter <<http://www.dergerber.at/>> (online am 3. Mai 2018).

ICARUS – International Centre for Archival Research, online unter <<http://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/pfarrkirchen-bei-bad-hall-bei-hall/201%252F01b/?pg=21>> (online am 10. März 2018).

Österreichische Nationalbibliothek, Salzburger Chronik, 16. Juli 1926; Tagblatt, 18. Juli 1926, online unter <<http://anno.onb.ac.at>> (online am 26. April 2018).

Österreichischer Städteatlas, online unter  
<<http://mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/>> (online am 12. März 2018).

Photographische Gesellschaft gegründet in Wien 1861, online unter  
<<http://www.photographische-gesellschaft.at/index.php?go=stereo&site=stereo.php&usite=89&umen=55>> (online am 2. April 2018).

Wien Geschichte Wiki: Wiener Stadt- und Landesarchiv/ Wienbibliothek im Rathaus, online unter <[https://www.wien.gv.at/wiki/index.php?title=Walther\\_von\\_der\\_Vogelweide](https://www.wien.gv.at/wiki/index.php?title=Walther_von_der_Vogelweide)> (online am 25. April 2018).

## **Anhang**

### **Edition der Handwerksordnungen**

#### ***Editionsvorbemerkung***

*Der Wortbestand (also Getrennt- und Zusammenschreibung) und die Schreibung der Worte folgen buchstabengetreu dem Original – mit Ausnahme von i, j, u, v und w, die entsprechend dem Lautwert wiedergegeben werden. Die Interpunktionen stellte eine Verständnishilfe für den Leser oder die Leserin dar und ist nach syntaktischen Einheiten und in etwa gemäß den derzeit gültigen Regeln gesetzt. Nicht eindeutige Auflösungen von Abkürzungen werden mit runden Klammern und Kursivdruck (nach modernem Sprachgebrauch) gekennzeichnet. Der Seitenwechsel wird durch Angabe der Seiten- bzw. Foliozahl zwischen eckigen Klammern – [/] – gekennzeichnet. Satzanfänge, Personennamen (nicht jedoch die Titel) und Ortsnamen, Wochentage und Monatsbezeichnungen sowie die Worte Gott und Teufel und deren Synonyme werden groß geschrieben, ansonsten werden die Texte in vereinheitlichter Kleinschreibung geboten. Die verschiedenen s-Formen werden nicht vereinheitlicht, s, ss, ß werden also beibehalten.*

## *Ordnung der Weißgerber in Steyr*

*Wien, 1727 Juli 29 (Kollationiert Linz, 1752 September 27)*

*Archiv: StA Steyr, Kasten XI, Lade 6, Nr. 10*

Wir, Carl der sechste von Gottes gnaden erwählter römißscher kayßer, zu allen zeiten mehrer deß reichs, in Germanien, zu Hispänien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. König, Erzherzogen zu Österreich, herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg, graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Görtz etc. etc. bekennen öffentlich mit dißem brief und thuen kund allermänniglich, daß unß N(*omen*) die burgerliche weißgärber und sämischmacher in unßerer hauptstatt Linz und andere mit ihnen verstandene meistere des landhandwercks deren weissgarbern in unßerem erzherzogthum Österreich ob der Ennß allerunthännigst gebetten. Wir geruheten als jetzt regierender herr und landsfürst zu abwendung schädlicher irrungen, auch erhaltung guter manns Zucht, sie mit einer besonderen handwercksfreyheit und handwercks articuln zubegnaden. Immassen wir nun dieße, ihre unterthännigste bitt gnädiglich angesehen, auch das dergleichen heylsambe sazungen dem gemeinen weeßen zum besten und zu fortpflanzung guetter mannszucht, forderist [/] aber zu befürderung der ehre Gottes gereichen, alß haben wir mit wohlbedachten mueth, guetem rath und rechtem wissen nach von unserer N. Ö. regierung und cammer, auch all anderen orthen abgefordert und eingelangten guettächtlichen bericht ihnen supplicierenden eingangs ernanten weissgärbern und sämischmachern nachgeschribenen handwercksordnung und freyheit von neuen allergnädigst ertheillet, so folgends von wort zu wort also lauthet:

[§1] Erstlichen demnach vor allen dingen die ehre Gottes zu fortpflanzung des catholisch allein seelig machenten glaubens zu befördern, vorgesehen werden solle, auch christlich löblich und recht ist, daß die gottesdienst und ambter der heyligen Mesß beförderet werden; alß sollen alle jahr auf den gottesleichnambs tag, Corporis Christi genant, alle und jede linzerische meister, gesellen und jungen zu fruher gewöhnlicher zeit zu dem gottesdienst, auch kirch- und umbgäנג in der linzerischen pfarrkirchen unangesagter bey straff zwey pfund wachs erscheinen und demselben nicht allein mit ganz schuldig und gott wohlgefählicher ehrerbietigkeit der zu ehren des kostbaristen fronleichnambs Christi angestellten procession von anfang bis zum ende, [/] sondern auch dem gewöhnlichen amt oder messopfer beywohnen.

[§2] Zum fahl aber andertens oben vermelter gottesdienst des hochwürdigen ampts der heyiligen mess, so gleich am gottsleichnams tag nicht beschehen möchte, sondern daßselbe am tag hernach gehalten wurde, solle die geordnete zunft und jüngste maister, oder welche sonst am gottesleichnams tag darzue erkysset worden, ordentlich und bey straff eines pfundt wachß erscheinen und demselben gottes dienst abwarthen. Nicht weniger unter wehrenden ambt zwey mahl mit auflegung des opfergelts sich gehorsamblich erzeigen und dasselbig unwaigerlich leisten, auch mit aufzündung der körzen und andern schuldigen erfordernungen gehorsamblich und andächtig beywohnen. Welch alles aber, was in disem anderten und ersten articul angezogen worden, bloß allein von denen linzerischen, nicht aber von denen landmaistern zu verstehen, als welchen samt ihren gesellen und jungen alljährlich persönliche erscheinung zu fronleichnambs procession nacher Linz gar zu beschwärllich fallen würde, dahero sie in der ihnen zum nechsten gelegenen pfarrkirchen, wo solches fronleichnambs fest gleichfalls processionaliter gehalten wird, zu erscheinen und daselbst der andacht beyzuwohnen angewiesen seyn sollen.

[§3] Zum [/] dritten, wan auswertdige maister oder andere sämischmacher mit fellen nacher Linz kommen, sollen sie solche denen maistern daselbst anzufaillen schuldig, im fahl sie aber des kaufs miteinander nicht übereins kombeten, die frembde maister ihre fell weiters und an einen dritten zu verhandlen ausser denen gewöhnlichen marcktzeiten keines wegs befuegt seyn, bey straff fünff Handwercks thaller.

[§4] Zum vierten sollen alle maister, so in dem Erzherzogthum Österreich ob der Enns sesshaft und bey dem linzerischen handwerck deren weisgärbern einverleibet seyn, keinen kein fell verkauffen, der es wider im land hinzugeben willens, woll aber denen, so sie außser lands führen. Und soll keiner die fell mit einer anderen farb gelb machen, sondern lassen, wie sie von weißgerbern kommen.

[§5] Zum fünfften sollen alle bey disen weisgärber handwerck einverleibte linzerische maister an den heiligen fronleichnams tag alljährlich zu Linz bey dem zunfftmeister umb der handwercks gewohnheit willen gehorsamblich bey straff erscheinen, hiezue aber, wie im anderten articul gemeldet worden, die landmaister wegen des beschwährlichen hin- und widerreysens nicht gehalten seint.

[§6] Sechstens solle es mit dem jährl(ichen) erlaag des jahrgelts, wie vorhin gewöhnlich, gehalten werden [/] und denen landmaistern solches entweder selbst abzulegen oder hinzuschickhen freygelassen seyn.

[§7] Sibentens, so einer den andern lügen strafft oder mit dergleichen ungebührlichen worthen, so wider die ehre Gottes und des handwercks gewohnheit seynd, verlezen und schmähen thuet, solle derselbe von einen ehrsamben handwerck zu redt gestellet und gebührlicher weiß gebüest werden, es seye maister oder gesell, auf dem marckt oder zu haus, damit ehr, zucht und ehrbarkeit erhalten werde. So aber nur von geringeren handwerksfahlen und misshandlungen zu verstehen und all anderen verbrechen, bevorab die Gottes lesterung ausgenohmen, alß in welchen fürfahlenheiten dem ordinari richter die jurisdiction in allweeg vorbehalten seyn solle.

[§8] Zum achten solle keiner auf das handwerck verdingt werden, er seye denn ehrlich gebohrn und eines redlichen herkhommens oder per rescriptum principis legitimieret, worvon auch die frembde und ausländische jungen, jedoch dies denen einheimbischen caeteris paribus vor disen der vorzug gelassen werde, keineswegs auszuschliessen. Wie dann auch ein junger maister gleich nach seiner erhaltenen maisterschafft lehrjung aufzudingen berechtigt seyn und ein lehrjung gegen raichung jedes mahl zwölf gulden aufgedinget und freygesprochen werden. Mithin für das aufdingen und [/] freysprechen zusamben vier und zwanzig gulden jedwederer lehrjung, wie auch ein lehrgelt seinem maister zu geben schuldig und verbunden seyn. Dahingegen die maister jene arme und waisenkinder, welche ihnen von der obrigkeit aus denen waisen- und zuchthausern zu erlehrnung des handwercks gegeben worden, gratis aufdingen und gegen verlängerung der jung jahren ihnen das handwerck getreulich, gleich anderen, so das aufding- und lehr gelt zu bezahlen bemittelt seynd, lehren; sie auch nach vollenden lehrjahren und genuessam gezeigter prob ihres erlehrnten handwercks ohne entgelt freysagen sollen.

[§9] Neuntens sollen alle straffen und jahrgelt oder gefähl in eines ehrbaren handwercks laad gelegt, dise der zunft und jüngsten maister gegen treulicher darüber führenden rechnung anvertrauet und allein zu erhaltung des Gottes dienst, dan zu sublevirung armer maister, betrangten wittwen und handwerckswaisen oder zu bestreitung anderer unumbganglicher notturfften; keinesweegs aber zu dem bey denen zünften so sehr im schwung gehenden

übermäßigen essens und trünckhen verwendet werden. Weßentwegen dann auch die rechnungsführer ihr rechnungen ordentlich rubricierter dem linzerischen magistrat, zum fahl selber es verlanget oder wenigstens den dort aus [/] zu benennen kommenten handwerckscommissario alljährlich einzureichen gehalten seyn sollen.

[§10] Zehendens truge sich dann zu, daß ein maister betretten und erkundiget wurde, der dem anderen sein gesindt und gesellen in ein oder andern verbitterte aufredete und ungebührlich abspahnete, der soll nach erkantnus des handwercks gestraffet werden, welches allein von geringeren handwercksfählen, keinesweegs aber von aufweckhlereyen, handwercks scheldungen, so ohne den ganzlichen verboten oder anderen zu verschiedenen misshelligkeiten anlaß gebenden missbräuchen zu verstehen, alß welche ehr gleich einem linzerischen stattgericht von der weißgärberzunfft bey schwären einsehen angedeutet und von ihme, stattgericht, nach vorläuffig beschechener untersuchung wider die ubertretter mit behöriger bestraffung fürgegangen werden solle.

[§11] Elfftens soll kein gesell befuegt seyn, urlaub in der wochen zu nehmen und zu begehren, sondern da er nicht länger bey dem maister zu bleiben gesünet, so soll er am Sontag nach dem fruhemahl sich bey dem maister beurlauben und so dann mit dessen guetten wissen und willen abscheiden. Jedoch soll kein gesell von einem maister oder maisters wittib abschied zu nehmen sich unterstehen, es seye dann, das er daß in der arbeith begriffene leder vorhin ausgearbeitet hat oder [/] wenigst hierzue einen anderen gesellen an seine statt gestellet habe; welcher aber hinwider unbefuegter weiß handlete, der soll nicht ausgezahlt werden. Hingegen solle auch kein maister ausser wichtiger ursachen einen gesellen in der woche beurlauben und welcher maister dises thätte, ist schuldig, dem gesellen daß ganze wochenlohn zu bezahlen. Da aber ein gesell in der wochen urlaub nehmen wurde, ist ihme der maister vor selbe wochen nichts schuldig zu geben, wie dan auch ein jeder maister den gesellen, welcher in denen wochentägen freywillig feurtag machet und spazieren gehet, an dem wochenlohn, sovill als auf einen tag kommet, abziehen kan.

[§12] Wann aber zwölffens ein gesell maister will werden, solle er denen maistern jenen brief vorlegen und zeigen, das er von ehrlichen eltern gebohren oder per rescriptum principis legitimieret seye, auch sein handwerck bey einem redlichen maister vollkomentlich gelehnet

und das er drey jahr nach seiner auslehrnung auf dem handwerck gewandert und sich in seiner arbeith jederzeit firm und ehrbar verhalten habe.

[§13] Und zum fahl es sich dreyzehendens begabe, das ein gesell zu eines abgestorbenen maisters wittib heyrathet, [/] derselbe soll in den brauthstand weder groß noch kleine fell oder haut, sie seyen weiß oder sämisch gearbeitet, verkauffen, vill weniger lohnfell arbeiten, obwohlen es die erheurathe lohnfell denjenigen, welche dieselbe gehörig seynd, hinausgeben mag.

[§14] Vierzehendens solle eines verstorbenen maisters hinterlassener wittib das handwerck zu treiben und gesellen, so lang sie unverheuratet bleibet, zu halten unverwöhrt seyn. Hingegen zum fahl selbe von handwerck anbieten und das selbige sich, wie auch der vorhandenen rauchen und außgearbeiten hautfell, auch werckzeuges in der güette des werts halber nicht könnte vergleichen, solle hierüber die erkantnus des werths halber dem linzerischen magistrat überlassen werden.

[§15] Fünffzehendens sollen alle die zöchämbter und andere, wie sie immer namben haben mögen, an dem heyligen fronleichnamstag veränderet und renovieret, welcher maister oder gesell ohne augenscheinlicher hohen ursach nach dem verstand und ausweisung des erst-, andert- und fünfften articuls beede deren processionen, nehmlichen am Gottes leichnamstag am Sonntag und an der octav desselben, versaumen oder von demselben hinweg zum essen und [/] trinckhen gehen oder auch vor dem umgang sich mit wein überfüllen wurde, solle der maister umb einen reichsthaler und der gesöll umb einen halben thaller zur laad gestrafft werden.

[§16] Sechzehendens die händl, so zwischen denen alhiesig oder aber denen bey der laad incorporierten maistern oder zwischen maister und gesellen entstehen und allein mündere handwerckssachen berühren, sollen nach dem sibenten und neunten articul bey dem handwerck alhier zu Linz beygelegt. Da es aber von denselben nicht zu vergleichen wäre, alsdan für die ordentliche obrigkeit remittieret und angewisen, auch diejenigen, so sich in denen handwerckssachen oder aber wider daß handwerck vergriffen, auf begebenten fahl nach beschaffenheit und billicher erkantnus so wohl des verbrechens alß handwercks frävells mittl

und vermögens umb ein, zwey oder drey und<sup>a</sup> endlichen auch nach beschaffenheit des handwercks verbrochens oder derley frävells vier bis fünff handwercks thaller, derer ein jeder ain gulden zwolff kreuzer jezigen geltwerths ausmachtet, jedoch nicht höher von dem handwerck gestrafft und solche rechtmässig eingebrachte straff zu Gott gefählichen andachtswercken und des handwercks gemeinen nuzen angewendet werden. Dises aber der obrigkeitlichen jurisdiction allerdings unvergriffen und das dann etwo darwider beschwörten theil bei dem stattmagistrat daselbsten alß der ersten [/] instanz hierüber sich zu verklagen bevorstehe.

[§17] Wan mann sibenzehendens auf eyloff und zwölff uhr zum handwerck angesagt, es seye auf befelch der obrigkeit oder sonst nothwendige handwercks sachen, sollen die maister und gesellen alsobalden zusamben kommen und welche ausser Gottes gewalt oder herrn geschäftten ein viertlstundt darüber ausbleiben thätte der soll per dreyszig kreuzer unverschont gestrafft werden, wie auch nicht weniger in der versamblung jedwederer maister und gesell sich zichtig verhalten, keiner dem anderen verachten, injurieren noch schimpfflich tractieren, forderist aber nicht mit wein überladen sein, schelten, Gottes lästern oder unzüchtige reden brauchen. Wer das thätte, der soll nach beschaffenheit der sachen alsobalden gestrafft werden.

[§18] Zum achtzehendens soll kein maister die fell mit farben gelb machen, sondern sie sollen sämisch gearbeit seyn.

[§19] Zum neunzehendens sollen die linzerische maister macht haben, redliche maister in ihr mitte anzunehmen, jedoch solle man sich ankauffente maister anderst nicht, als wan selber von dem vorigen mittel ehrlich remittieret worden und von demselben ein authentisches attestatum seines [/] wohlverhaltens und gueten lebenswandls beybringen wird, angenommen werden. Hingegen solle kein knäbler, es seye sämisch oder schwäbischer, neben einen redlichen maister gedultet noch auch ihr gesindt bey denen redlichen maistern beförderet werden, deren redlichen maistern gesindt aber mag aus geltmangl und wan einer sonst keinen redlichen maister verlangen könnte, bey ihnen, doch länger nicht als vierzehen tåg, arbeiten.

---

<sup>a</sup> Über der Zeile nachgetragen.

[§20] Zum zwanzigsten solle kein maister denen hausierern, welche fell tragen, weder wenig noch vill arbeiten, auch selle weder denen fleischhackern (welche gemainiglich einer dem anderen selber solche unter dem erdichten vorwandt, als ob sie es an einer schuld angenohmen hätten, abkauffen oder abdauschen) noch denen schneidern oder jemand, wer der seye, angesessen oder unangesessen weder mit denen im land Österreich ob der Enns erkaufften rauchen noch mit ausgearbeithen hauten oder fellen, sie seynd weiß oder sämisch gearbeitet, weder in statten, märckten noch fleckhen ausser denen gewöhnlichen jahrmärcktszeiten, wo denen befuegten leithen zu handeln erlaubet ist, zu hausieren, zu handeln zuelässig seyn und wer sich dessen gleichwohlen unterfanget, dem selbigen sollen die fell ganz [/] unverschont hinweg genomben, als contraband erkennet und die helffte davon der jenigen obrigkeit (worunter der verbrecher sizet) die andere helffte aber dem handwerck gebühren. Hingegen nicht allein alle herrschafften und landsinsassen unseres erzherzogthumbs Österreich ob der Enns so wohl ihr aigenes rauches als gearbeites, doch nicht erkaufftes gefellwerck, sondern<sup>b</sup> die aus Hungärn, Croaten und anderen unseren erblanden dahin kommente partheyen ihr habend oder mitbringendes, unausgearbeites rauches gefillwerck, auch unter dem jahr und ausser denen gewöhnlichen jahrmärcktszeiten der alten observanz noch zu nuzen des publici zu verkhauffen; alle monopolia hingegen zu folge unserer damahligen publicirten landsfürstlichen generalien gänzlichen vorgestellet und verbotten seyn sollen.

[§21] Zum ein und zwanzigsten für die kauff und handelsleuthe, feldhandler, handschuchmacher und nester soll denen maistern das zallfell werckweiß und sämisch zu arbeithen zu gestanden seyn.

[§22] Zum zwey und zwanzigsten sollen auch die weißgärber und sämischmacher die fell, wie solche namen haben, rauch und glat, weiß oder sämisch, nach aigenen belieben, und ohne das ihnen dißfahls daß geringste von einem andern handwerck mag in weeg geleget werden, zu arbeithen. Auch [/] solche ohne hinterung männiglich wiederumb glat zu machen befuegt.

[§23] Nicht weniger sollen drey und zwanzigstens die oberösterreichische maister bey denen ober osterreichischen fleischhackern oder bey anderen von denen frembden und ausländischen das fellwerck zu kauffen den vorzug haben. Im fahl aber die fleichhackher oder

---

<sup>b</sup> Folgt auch, *getilgt*.

jene, so mit rochen häuten handeln, mit denen weißgärbern des verkauffs halber nicht übereins kommen könnten, solle ihnen, fleischhackern oder hauthandlern, ihre haut weiters und an wem sie wollen zu verkaufen freystehen.

[§24] Zum vier und zwanzigsten solle kein maister den andern heimlich noch öffentlich bey denen fleischhackern oder sonsten bey seinen kunden das fellwerck vertheuren noch auf einer dem anderen freywillig die kauffleith abfangen oder abreden, noch weniger ein maister dem andern seine fellwerck und arbeits umb seines nuzen willen verachthen, welcher das thette, soll in der maister straff seyn.

[§25] Fürs fünff und zwanzigste, da es sich begehete, das ein maister von einem orth hinweg ziehete und sich zu Linz als maister sezen wolte, der soll sein geburtsbrief, lehrbrief und abschied, das er sich ehrlich verhalten, fürweisen. [/] Zum fahl er sich aber widerumb in das alte orth begeben wolte und albereits jahr und tag ausgewesen wäre, stehet alsdann bey jedes orths disposition, ob derselbe wiederumb an- und aufzunehmen seye oder nicht. Jedoch soll es sowohl zu Linz alß auch in anderen diesem mittl gethann und einverleibden orthen in der anzahl bey denen alten werckhstätt verbleiben und diejenige, so unter dreyssig jahren neu aufgerichtet worden, sollen nach absterben deren maistern und wittwen, auch denen jenigen kindern, so nicht selbst darauf daß handwerck zu treiben verlangen oder kunden, abgethan seyn, ausser es befandete der linzerische stattmagistrat, das sich daselbst mehrere weißgärber und sämischmacher ehrlich verhalten und ihre mitbürgerliche onera bestreiten könnten. In welchem fahl denselben die anzahl der werckhstätt nach guetbefinden zu vernehmen ohnverwehrt seyn und die freye hand gelassen. Sonsten aber nicht gestattet werden solle, das die maister auf dem land in der herberg sizen und ihren nägsten maistern (die steuer und gaaben und andere landesfürliche onera zu erdulden gehalten) mit treibung ihres handwercks auch handl und wandl das stuckh brod entziehen thuen.

[§26] Sechs und zwanzigstens und schliesslichen solle ob allen disen vorgeschriebenen puncten und articuln vest und kräftiglich gehalten werden. [/]

Thuen daß alßo bewilligen, ertheillen und geben dieselbe vorgeschribenemassen aus romisch-, kayser-, könig- und landsfürstlicher machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in krafft disß brieffs, mainen, sezen und wollen, daß obinserierte handwercksordnung und

freyheit in allen ihren puncten, articuln, clausuln, inhalt, mainung und begreiffungen durchgehends bey kräftten seyn und bleiben, darobstet und vesstgehalten werden und sie, bürgerliche weißgärber und samischmacher zu Linz, und andere mit ihnen verstandene maister des landhandwercks deren weißgärbern im unßeren erzherzogthum Österreich ob der Enns, wie auch ihre nachkommen sich derselben obbegriffener massen freyen, gebrauchen, nuzen und genießen können und mögen, von allermänniglich unverhindert. Jedoch sollen die unsere gnädigste concession allein auf unßer gnädigstes gefahlen, dießelbe zu vermehren, zu verminderen oder nach beschaffenheit der zeit gar zu widerrueffen verstanden, auch im übrigen der absonderlich publicirten handwercks ordnung und policey, dan mäniglich und bevorab denen mit ihnen, bürgerlichen weißgärbern und sämischmachern zu Linz, etwo in rechtlichen anspruch stehender partheyen an ihren rechten ganz unabbrüchig und unvergriffen seyn.

Gebietten darauf N(omen) allen und jeden unßern nachgesetzten geist- und<sup>c</sup> weltlichen obrigkheiten, insonderheit aber jezige und zuekünftigen unßeren statthaltern, landmarschallen, landshaubtleüthen, [/] praelathen, grafen, freyherren, ritteren, knechten, haubtleuthen, vicedomen, voggten, pflegern, verweßern, burggrafen, landrichterern, burgermaisterern, richterern, rätthen, burgern, gemeinden und sonsten allen anderen unßeren amtleuthen, unterthannen und getreuen, was würden, stands oder weeißens die seind, hiemit gnädigst und wollen, das sie, offternante burgerliche weißgärber und sämischmacher in unßerer haubtstatt Linz, und die mit ihnen verstandene maister des landhandwercks deren weißgärbern im land ob der Enns wie auch ihre nachkommen bey obinsirirter ordnung und freyheit ruheig verbleiben, sie deren allerdings gebrauchen, nuzen und geniessen lassen, darbey käfftiglich schutzen und schirmen, darwider nicht beschwären noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine weiß noch weeg, als lieb ainen jeden seye. Unser schwäre ungnad und straff, darzue ein pöen, nemblichen zehen march löttigen golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thätte, uns halb in unser cammer und den andern halben thail denen belaidigten unnachlässlich zu bezallen verfallen seyn solle. Das mainen wir ernstlich mit urkund diß briefs, besiglet mit unßeren kayserlichen anhangenten insigl, der geben ist in unserer haubt- und residenzstatt Wienn, den neun und zwanzigsten monaths tag July im sibenzehnhundert siben und zwainzigsten, unßerer reiche des römischen [/] im

---

<sup>c</sup> Über der Zeile nachgetragen.

sechzehenden, deren spännischen im vier und zwanzigsten, deren hungarischen und boheimbischen aber im sibenzehenten jahr.

Per aulum gr(*af*) von Sinzendorff<sup>1</sup>

Johann fr(*eiherr*) gr(*af*) Seiller<sup>2</sup>

Ad mandatum sacrae caesarae et catholicae majestatis proprium

Matthias Benedict Finsterwalter<sup>3</sup>

Collationirt und ist dem originali gleichlautend, Linz, den 27<sup>ten</sup> September 1752

[L.S.] F. H. Winterhelt, k. repraesentation und cammer, registrator und expeditor

---

<sup>1</sup> *Philipp Ludwig Graf Sinzendorf (1671–1742), zweiter Hofkanzler.*

<sup>2</sup> *Johann Friedrich II. Graf Seilern (1675–1751), später zweiter Hofkanzler (1735–1749).*

<sup>3</sup> *Matthias Benedikt Finsterwalder, ein Sohn von Benedikt Finsterwalder (1664–1726).*

## *Ordnung der Weißgerber in Steyr*

*Wien, 1751 November 18 (Kollationiert Linz, 1752 September 27)*

*Archiv: StA Steyr, Kasten XI, Lade 6, Nr. 11*

Wir, Maria Thereßia von Gottes gnaden römische kayßerin in Germaninen, zu Hungarn und Böheimb, Dalmatien, Croatien, Slavonien, königin erzherzogin zu Österreich, zu Burgund, Steyr, Kärnthen, Krain und Würtenberg, gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca, herzogin zu Lothringen und Barr, groß herzogin zu Toscana. [/]

Bekennen öffentlich mit dißem brief und thuen khund allermänniglich, daß uns unßere getreue, die bürgerliche weißgärber und sämischmacher in unßerer haubt statt linz, dann gesambte mitverstandene meister des landhandwercks deren weissgarbern in unßerem erzherzogthum Österreich ob der Enns durch glaubwürdige abschrift allergehorsamst zuvernehmen gegeben, wie das weyl unßers in Gott christseeligst ruhenden hochgeehrtesten herrn und vaters kayßers Carl des sechsten zu Hispanien, Hungarn und Böheimb königs, erzherzogens zu Österreich mayestät und boden glorwürdigster gedächtnus selbe mit einer besonderen handwerckhs freyheit und handwerckhs articulen untern 29.<sup>ten</sup> monats tag Julii im sibenzehen [/] hundert siben und zwanzigsten jahr begnadet hätte, uns hierauf unterthänigst bittende wür geruheten, als nunmehr regierende frau und erblands fürstin ihnen sothane ihre ordnung und freyheit in höchsten gnaden zuerneuern und zubestätten, wie solche hiernach geschrieben stehen und also lauthen:

[§1] Erstlichen demnach vor allen dingen die ehre Gottes zu fortpflanzung des catholisch allein seelig machenten glaubens zu befördern, vorgesehen werden solle, auch christlich löblich und recht ist, daß die gottesdienst und ambter der heyiligen Mess beförderet werden; alß sollen alle jahr auf den gottesleichnambs tag, Corporis Christi genant, alle und jede linzerische meister, gesellen und jungen zu fruher gewöhnlicher zeit zu dem gottesdienst, auch kürch- und umgäng in der linzerischen pfarrkirchen unangesagter bey straff zwey pfund wachs erscheinen und demselben nicht allein mit ganz schuldig [/] und Gott wohlgefählicher ehrerbiethigkeit der zu ehren des kostbaresten fronleichnambs Christi angestellten procession von anfang bis zum ende, sondern auch dem gewöhnlichen amt oder messopfer beywohnen.

[§2] Zum fahl aber andertens oben vermelter gottesdienst des hochwürdigen amts der heyiligen mess, so gleich am gottsleichnambs tag nicht beschehen möchte, sondern daßselbe am

tag hernach gehalten wurde, solle die geordnete zunft und jüngste maister, oder welche sonst am gottesleichnams tag darzue erkysset worden, ordentlich und bey straff eines pfundt wachß erscheinen und demselben gottes dienst abwarthen. Nicht weniger unter wehrenden ambt zwey mahl mit auflegung des opfergelts sich gehorsamblich erzeigen und dasselbig unwaigerlich leisten, auch mit aufzündung der körzen und andern schuldigen erfordernungen gehorsamblich und andächtig beywohnen. Welch alles aber, was in disem anderten und ersten articul angezogen worden, bloß allein von denen [/] linzerischen, nicht aber von denen landmaistern zu verstehen, als welchen samt ihren gesellen und jungen alljährlich persönliche erscheinung zu fronleichnambs procession nacher Linz gar zu beschwärllich fallen würde, dahero sie in der ihnen zum nechsten gelegenen pfarrkirchen, wo solches fronleichnambs fest gleichfalls processionaliter gehalten wird, zu erscheinen und daselbst der andacht beyzuwohnen angewiesen seyn sollen.

[§3] Zum dritten, wan auswertige maister oder andere sämischmacher mit fellen nacher Linz kommen, sollen sie solche denen maistern daselbst anzufaillen schuldig, im fahl sie aber des kaufs miteinander nicht übereins kombeten, die frembde maister ihre fell weiters und an einen dritten zu verhandlen ausser denen gewöhnlichen marcktzeiten keines wegs befuegt seyn, bey straff fünff Handwercks thaller.

[§4] Zum vierten sollen alle maister, so in dem Erzherzogthum Österreich ob der Enns sesshaft und bey dem linzerischen handwerck deren [/] weisgärbern einverleibet seyn, keinen kein fell verkauffen, der es wider im land hinzugeben willens, woll aber denen, so sie außßer lands führen. Und soll keiner die fell mit einer anderen farb gelb machen, sondern lassen, wie sie von weißgerbern kommen.

[§5] Zum fünfften sollen alle bey disen weisgärber handwerck einverleibte linzerische maister an den heiligen fronleichnams tag alljährlich zu Linz bey dem zunfftmeister umb der handwercks gewohnheit willen gehorsamblich bey straff erscheinen, hierzue aber, wie im anderten articul gemeldet worden, die landmaister wegen des beschwärllichen hin- und widerreysens nicht gehalten seint.

[§6] Sechstens solle es mit dem jährl(ichen) erlaag des jahrgelts, wie vorhin gewöhnlich, gehalten werden und denen landmaistern solches entweder selbst abzulegen oder hinzuschickhen freygelassen seyn.

[§7] Sibentens, so einer den andern lügen strafft oder mit dergleichen ungebührlichen worthen, so wider die ehre Gottes und des hand[//]wercks gewohnheit seynd, verlezen und schmähen thuet, solle derselbe von einen ehrsamben handwerck zu redt gestellet und gebürlicher weiß gebüest werden, es seye maister oder gesell, auf dem marckt oder zu haus, damit ehr, zucht und ehrbarkeit erhalten werde. So aber nur von geringeren handwerksfahlen und misshandlungen zu verstehen und all anderen verbrechen, bevorab die Gottes lesterung ausgenohmen, alß in welchen fürfahlenheiten dem ordinari richter die jurisdiction in allweeg vorbehalten seyn solle.

[§8] Zum achten solle keiner auf das handwerck verdingt werden, er seye denn ehrlich gebohrn und eines redlichen herkhommens oder per rescriptum principis legitimieret, worvon auch die frembde und ausländische jungen, jedoch dies denen einheimbischen caeteris paribus vor disen der vorzug gelassen werde, keineswegs auszuschliessen. Wie dann auch ein junger maister gleich nach seiner erhaltenen maisterschafft lehrjung aufzudingem berechtiget seyn und ein lehrjung gegen raichung jedes mahl zwölf gulden aufgedinget und freygesprochen werden. Mithin für das aufdingen und freysprechen zusamben vier und zwanzig gulden jedwederer lehrjung, [//] wie auch ein lehr gelt seinem maister zu geben schuldig und verbunden seyn. Dahingegen die maister jene arme und waisenkinder, welche ihnen von der obrigkeit aus denen waisen- und zuchthausern zu erlernung des handwercks gegeben worden, gratis aufdingen und gegen verlängerung der jung Jahren ihnen das handwerck getreulich, gleich anderen, so das aufding- und lehr gelt zu bezahlen bemittelt seynd, lehren; sie auch nach vollenden lehrjahren und genuessam gezeigter prob ihres erlehrnten handwercks ohne entgelt freysagen sollen.

[§9] Neuntens sollen alle straffen und jahrgelt oder gefähl in eines ehrbaren handwercks laad gelegt, dise der zunft und jüngsten maister gegen treulicher darüber führenden rechnung anvertrauet und allein zu erhaltung des Gottes dienst, dan zu sublevirung armer maister, betrangten wittwen und handwerckswaisen oder zu bestreitung anderer unumbganglicher notturfften; keinesweegs aber zu dem bey denen zünften so sehr im schwung gehenden

übermäßigen essens und trünckhen verwendet werden. Weßentwegen dann auch die rechnungsführer ihr rechnungen ordentlich rubricierter dem linzerischen magistrat, zum fahl selber es verlanget oder wenigstens den dort aus [/] zu benennen kommenten handwercks commissario [/] alljährlich einzureichen gehalten seyn sollen.

[§10] Zehendens truge sich dann zu, daß ein maister betretten und erkundiget wurde, der dem anderen sein gesindt und gesellen in ein oder andern verbitterte aufredete und ungebührlich abspahnete, der soll nach erkantnus des handwercks gestraffet werden, welches allein von geringeren handwercksfählen, keinesweegs aber von aufweckhlereyen, handwercks scheldungen, so ohne den ganzlichen verboten oder anderen zu verschiedenen misshelligkeiten anlaß gebenden missbräuchen zu verstehen, alß welche ehr gleich einem linzerischen stattgericht von der weißgärberzunfft bey schwären einsehen angedeutet und von ihme, stattgericht, nach vorläuffig beschechener untersuchung wider die ubertretter mit behöriger bestraffung fürgegangen werden solle.

[§11] Elfftens soll kein gesell befuegt seyn, urlaub in der wochen zu nehmen und zu begehren, sondern da er nicht länger bey dem maister zu bleiben gesünet, so soll er am Sonntag nach dem fruhemahl sich bey dem maister beurlauben und so dann mit dessen guetten wissen und willen abscheiden. Jedoch soll kein gesell von einem maister oder maisters wittib abschiedt [/] zu nehmen sich unterstehen, es seye dann, das er das in der arbeith begriffene leder vorhin ausgearbeitet hat oder wenigst hiezue einen anderen gesellen an seine statt gestellet habe; welcher aber hinwider unbefuegter weiß handlete, der soll nicht ausgezahlet werden. Hingegen solle auch kein maister ausser wichtiger ursachen einen gesellen in der woche beurlauben und welcher maister dises thätte, ist schuldig, dem gesellen daß ganze wochenlohn zu bezahlen. Da aber ein gesell in der wochen urlaub nehmen wurde, ist ihme der maister vor selbe wochen nichts schuldig zu geben, wie dan auch ein jeder maister den gesellen, welcher in denen wochentägen freywillig feurtag machet und spazieren gehet, an dem wochenlohn, sovill als auf einen tag kommet, abziehen kan.

[§12] Wann aber zwölfftens ein gesell maister will werden, solle er denen maistern jenen brief vorlegen und zeigen, das er von ehrlichen eltern gebohren oder per rescriptum principis legitimieret seye, auch sein handwerck bey einem redlichen maister vollkombentlich

gelehret und daß er drey jahr nach seiner auslehrung auf dem handwerck gewandert und sich in seiner arbeith jederzeit firm und ehrbar verhalten habe. [/]

[§13] Und zum fahl es sich dreyzehendens begabe, das ein gesell zu eines abgestorbenen maisters wittib heyrathet, [/] derselbe soll in den brauthstand weder groß noch kleine fell oder haut, sie seyen weiß oder sämisch gearbeitet, verkauffen, vill weniger lohnfell arbeiten, obwohlen es die erheurathe lohnfell denjenigen, welche dieselbe gehörig seynd, hinausgeben mag.

[§14] Vierzehendens solle eines verstorbenen maisters hinterlassener wittib das handwerck zu treiben und gesellen, so lang sie unverheuratet bleibet, zu halten unverwöhrt seyn. Hingegen zum fahl selbe von handwerck anbieten und das selbige sich, wie auch der vorhandenen rauchen und außgearbeiten hautfell, auch werckzeuges in der güette des werts halber nicht könnte vergleichen, solle hierüber die erkantnus des werths halber dem linzerischen magistrat überlassen werden.

[§15] Fünffzehendens sollen alle die zöchämbter und andere, wie sie immer namben haben mögen, an dem heyligen fronleichnamstag veränderet und renovieret, welcher maister oder gesell ohne augenscheinlicher hohen ursach nach dem verstand und ausweisung des erst-, andert- [/] und fünfften articuls beede deren processionen, nehmlichen am Gottes leichnamstag am Sonntag und an der octav desselben, versaumen oder von demselben hinweg zum essen und trinckhen gehen oder auch vor dem umgang sich mit wein überfüllen wurde, solle der maister umb einen reichsthaler und der gesöll umb einen halben thaller zur laad gestrafft werden.

[§16] Sechzehendens die händl, so zwischen denen alhiesig oder aber denen bey der laad incorporierten maistern oder zwischen maister und gesellen entstehen und allein mündere handwerckssachen berühren, sollen nach dem sibenten und neunten articul bey dem handwerck alhier zu Linz beygelegt. Da es aber von denselben nicht zu vergleichen wäre, alsdan für die ordentliche obrigkeit remittieret und angewisen, auch diejenigen, so sich in denen handwerckssachen oder aber wider daß handwerck vergriffen, auf begebenen fahl nach beschaffenheit und billicher erkantnus so wohl des verbrechens alß handwercks frävells mittl und vermögens umb ein, zwey oder drey und endlichen auch nach beschaffenheit des

handwercks verbrochens oder derley frävells vier bis fünff handwercks thaller, derer ein jeder ein gulden 12 xr. jezigen gelts werths ausmachet, [/] jedoch nicht höher von dem handwerck gestrafft und solche rechtmässig eingebrachte straff zu Gott gefählichen andachtswercken und des handwercks gemeinen nuzen angewendet werden. Dises aber der obrigkeitlichen jurisdiction allerdings unvergriffen und das dann etwo darwider beschwörten theil bei dem stattmagistrat daselbsten alß der ersten instanz hierüber sich zu verklagen bevorstehe.

[§17] Wan mann sibenzehendens auf eylff und zwölf uhr zum handwerck angesagt, es seye auf befelch der obrigkeit oder sonst nothwendige handwercks sachen, sollen die maister und gesellen alsobalden zusamben kommen und welche ausser Gottes gewalt oder herrn geschäftten ein viertlstundt darüber ausbleiben thätte der soll per dreyszig kreuzer unverschont gestrafft werden, wie auch nicht weniger in der versamblung jedwederer maister und gesell sich zichtig verhalten, keiner dem anderen verachten, injurieren noch schimpfflich tractieren, forderist aber nicht mit wein überladen sein, schelten, Gottes lästern oder unzüchtige reden brauchen. Wer das thätte, der soll nach beschaffenheit der sachen alsobalden gestrafft werden.

[§18] Zum achtzehendens soll kein maister die fell mit farben gelb machen, sondern sie sollen sämisch [/] gearbeithet seyn.

[§19] Zum neunzehendens sollen die linzerische maister macht haben, redliche maister in ihr mitte anzunehmen, jedoch solle man sich ankauffente maister anderst nicht, als wan selber von dem vorigen mittel ehrlich remittieret worden und von demselben ein authentisches attestatum seines wohlverhaltens und gueten lebenswandls beybringen wird, angenommen werden. Hingegen solle kein knäbler, es seye sämisch oder schwäbischer, neben einen redlichen maister gedultet noch auch ihr gesindt bey denen redlichen maistern beförderet werden, deren redlichen maistern gesindt aber mag aus geltmangl und wan einer sonst keinen redlichen maister verlangen könnte, bey ihnen, doch länger nicht als vierzehen tåg, arbeiten.

[§20] Zum zwanzigsten solle kein maister denen hausierern, welche fell tragen, weder wenig noch vill arbeiten, auch selle weder denen fleischhackhern, welche gemainiglich einer dem anderen selber solche unter dem erdichten vorwand, als ob sie es an einer schuld angenohmen hätten, abkauffen oder abdauschen, noch denen schneidern oder jemand, wer der seye,

angesessen [/] oder unangesessen weder mit denen im land Österreich ob der Enns erkaufften rauchen noch mit ausgearbeithen hauten oder fellen, sie seynd weiß oder sämisch gearbeitet, weder in statten, märckten noch fleckhen ausser denen gewöhnlichen jahrmärckts zeiten, wo denen befuegten leithen zu handeln erlaubet ist, zu hausieren, zu handeln zuelässig seyn und wer sich dessen gleichwohlen unterfanget, dem selbigen sollen die fell ganz unverschont hinweg genomben, als contraband erkennet und die helffte davon der jenigen obrigkeit worunter der verbrecher sizet die andere helffte aber dem handwerck gebühren. Hingegen nicht allein alle herrschafften und landsinsassen unseres erzherzogthumbs Österreich ob der Enns so wohl ihr eigenes rauches als gearbeitetes, doch nicht erkaufftes gefellwerck, sonder die aus Hungärn, Croaten und anderen unseren erblanden dahin kommente partheyen ihr habend oder mitbringendes, unausgearbeitetes rauches gefillwerck, auch unter dem jahr und ausser denen gewöhnlichen jahrmärcktszeiten der alten observanz noch zu nuzen des publici zu verkauffen; alle monopolia hingegen zu folge unserer damahligen publicirten landsfürstlichen generalien gänzlichen vorgestellet und verboten seyn sollen. [/]

[§21] Zum ein und zwanzigsten für die kauff und handelsleuthe, feldhandler, handschuchmacher und nester soll denen maistern das zallfell werckweiß und sämisch zu arbeithen zu gestanden seyn.

[§22] Zum zwey und zwanzigsten sollen auch die weißgärber und sämischmacher die fell, wie solche namen haben, rauch und glat, weiß oder sämisch, nach aigenen belieben, und ohne das ihnen dißfahls daß geringste von einem andern handwerck mag in weeg geleyet werden, zu arbeithen. Auch solche ohne hinterung männiglich wiederumb glat zu machen befuegt.

[§23] Nicht weniger sollen drey und zwanzigstens die oberösterreichische maister bey denen ober osterreichischen fleischhackern oder bey anderen von denen frembden und ausländischen das fellwerck zu kauffen den vorzug haben. Im fahl aber die fleichhackher oder jene, so mit rochen häuten handeln, mit denen weißgärbern des verkauffs halber nicht übereins kommen könnten, solle ihnen, fleischhackhern oder hauthandlern, ihre haut weiters und an wem sie wollen zu verkaufen freystehen. [/]

[§24] Zum vier und zwanzigsten solle kein maister den andern heimlich noch öffentlich bey denen fleischhackhern oder sonst bey seinen kunden das fellwerck vertheuren noch auf

einer dem anderen freywillig die kauffleith abfangen oder abreden, noch weniger ein maister dem andern seine fellwerck und arbeith umb seines nuzen willen verachthen, welcher das thette, soll in der maister straff seyn.

[§25] Fürs fünff und zwanzigste, da es sich begebete, das ein maister von einem orth hinweg ziehete und sich zu Linz als maister sezen wolte, der soll sein gebuhrtsbrief, lehrbrief und abschied, das er sich ehrlich verhalten, fürweisen. Zum fahl er sich aber widerumb in das alte orth begeben wolte und albereits jahr und tag ausgewesen wäre, stehet alsdann bey jedes orths disposition, ob derselbe wiederumb an- und aufzunehmen seye oder nicht. Jedoch soll es sowohl zu Linz alß auch in anderen diesem mittl gethann und einverleibden orthen in der anzahl bey denen alten werckhstätt verbleiben und diejenige, so unter dreyszig jahren neu aufgerichtet worden, sollen nach absterben deren maistern und wittwen, auch denen jenigen kindern, so nicht selbst darauf daß handwerck zu treiben verlangen oder könten, abgethan seyn, [/] ausser es befindete der linzerische statmagistrat, das sich daselbst mehrere weißgärber und sämischmacher ehrlich verhalten und ihre mitbürgerliche onera bestreiten könten. In welchem fahl denselben die anzahl der werckhstätt nach guetbefinden zu vernehmen ohnverwehrt seyn und die freye hand gelassen. Sonsten aber nicht gestattet werden solle, das die maister auf dem land in der herberg sizen und ihren nägsten maistern die steuer und gaaben und andere landesfürliche onera zu erdulden gehalten mit treibung ihres handwercks auch handl und wandl das stuckh brod entziehen thuen.

[§26] Sechs und zwanzigstens und schliesslichen solle ob allen disen vorgeschriebenen puncten und articuln vest und kräftiglich gehalten werden.

Wan wir nun solche daß suppliciren den handwerckhs deren burgerlichen weißgärbern und sämischmachern zu Linz, dan deren gesamten mitverstandenen meistern des lands handwercks deren weißgärbern obgedacht unßerem erzherzogthum Österreich ob der Enns allerunterthänigste bitte gnädiglich angesehen und beyneberst erwogen, daß derley freyheit und [/] ordnungen anvorderist zu erhalt und vermehrung der ehre Gottes einführ und fortpflanzung guetter manns zucht, policey und ehrbahrkeit, sodan auch des handwercks meisteren, gesellen und jungen in mehr andere weege zu mercklichen nuzen und aufnehmen gereichen. Als haben wir mit wohlbedachten muth, guetten rath und rechten wissen ihnen eingangs bemelten burgerlichen weißgärbern und sämischmachern zu Linz, dan denen

mitverstandenen meistern des land handwercks deren weißgärnern in unsßerem erzherzogthum Österreich ob der Enns die sonderbahre gnad gettan und berürt ihre ordnung und freyheit so vill ßie in deren ruhigen besiz und übung auch ohne anspruch seind und solche denen in zunffts sachen bereits ergangenen oder künftig annoch erlassenden verordnungen in sonderheit aber der am lezten untern 19<sup>ten</sup> April im Jahr 1732 dissfahls emanirten general anordnung nicht zugegen seynd, als jetzt regierende kayßerin, königing, frau und erblandsfürstin all ihres vorigen inhalts gnädigst erneueret, confirmiert und bestätet. Gebieten darauf allen und jeden unßeren [/] hiernachgesezten geist- und weltlichen obrigkheiten, jezig und künftigen unßeren presidenten, land marschallen, prolaten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, haubtleithen, vogten, pflegern, burggrafen, landrichtern, burgermaistern, richteren, räthen, burgern, gemeinden und sonst allen anderen unßeren ambtleuthen, unterthannen und getreuen, was würden, standes oder weesens die seyen, hiemit so gnädig als ernstlich, das sie, oft ernante burgerliche weißgärber und sämischmacher in unßerer haubt statt Linz, dan gesamte verstandene maister des land handwercks deren weißgärbern in unserem erzherzogthum Österreich ob der Enns gegenwärtig und zu küftige<sup>a</sup>, so lang wir nicht einanderes verordnen, bey vorbeschribener ordnung und freyheit ruhig bleiben, sie derselben zugleich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, darbey kräftiglich schützen, schürmen und handhaben, darwider nicht beschwären, bekümmern oder anfechten, noch das jemand anderen zuthuen gestaten in keine weiß noch weege als lieb einem jeden seye unßer schwäre ungnad und straff darzue eine pöen, nemblich zehen marck löttigen golds zuvermeiden, die ein jeden, so oft er freventlich hierwider thätte, uns<sup>b</sup> halb in unßere cammer und den anderen<sup>b</sup> halben theill oft gemelden handwerckh deren burgerlichen weißgärbern und sämischmachern zu Linz dan [/] deren mitverstandenen meistern des land handwerckhs deren weißgärbern in unßerem erzherzogthumb Österreich ob der Enns in ihre laad unnachläßlich zubezahlen verfallen seyn solle. Daß mainen wür ernstlich mit urkund dieß briefs, besiglet mit unßerem kayß(erlich) könig(lich) und erzherzöglich anhangenten insigl, der geben ist in unserer haubt- und residenzstatt Wienn, den achtzehenden monaths tag Novembris nach Christi, unßeres lieben herrn und seeligmachers gnaden reichen geburths, im ain tausent siben hundert ein und fünfzigsten unßerer reiche im zwolften jahre.

Maria Theresia

---

<sup>a</sup> künftige

<sup>b-b</sup> am linken Rand nachgetragen

F(riedrich) W(ilhelm) gr(af) Haugwiz<sup>c</sup>

Rudolf graf Chotek<sup>d</sup>

Ad mandatum sacrae caesarae regia majestatis proprium

Johann graf Chotek

Carl Joseph Cetto von Kronstorff<sup>e</sup>

Collationirt und ist dem originali gleichlautend, Linz, den 27<sup>ten</sup> September 1752

[L.S.] F. H. Winterhelt, k. repraesentation und cammer, registrator und expeditor

---

<sup>c</sup> *Friedrich Wilhelm Graf Haugwiz (1702–1765).*

<sup>d</sup> *Rudolf Graf Chotek (1704–1787), Hofkanzler.*

<sup>e</sup> *Carl Joseph Cetto von Kronstorf, Hofrat und Referendarius.*

## *Ordnung der Lederer in Steyr*

*Steyr, 1730 Juni 2*

*Archiv: StA Steyr, Kasten XI, Lade 4, Nr.9*

Wir N(omen) burgermaister, stattrichter und rath der kay(*serlichen*) und lands fürstlichen statt Steyr im erzherzogthumb Österreich ob der Enns bekennen hiermit für uns und all unsere nachkommen<sup>a</sup> in crafft diß briefs, wo derselbe zu vernehmen vorgebracht würd, öffentlich, demnach uns die ehrbahre unsere mitburger, N(omen) die maister des lederer handwerckhs in gehorsamb<sup>b</sup> angezaigt, welchermassen die von uns ihnen nach anno 1596 den 7<sup>ten</sup> Juny erthailte handwerckhs ordnung in der den 29<sup>sten</sup> Aug(ust) 1727 gewest erschröckhlichen feuersbrunst, laider!, verbrunnen seye, mithin unß gehor(*samblich*) gebetten, ihnen eine andere handwerckhs ordnung zu verwilligen und solche in etlichen articuln zu verändern und zu verbessern, zu mahlen in disen vilen und<sup>c</sup> langen<sup>d</sup> jahren die zeiten und läuff, wie auch ihr handwerckhs weesen in vill weeg geändert, [/] auß deme ihnen allerley ungelegenheit, irung und beschwörungen entstanden. Dahero in abhelffung dessen<sup>e</sup> die umständ<sup>f</sup> und<sup>f</sup> notturft erforderten, diselb ihr vorige handwerckhs ordnung in etlichen articln zu verändern und zu verbessern. Wie sye sich dann dessen aufs neue miteinander berathschlagt und verglichen und unter solchen verglichene articl neben ainer ihnen<sup>g</sup> von der canzley außgegebenen<sup>g</sup> abschrift von ihrer vorigen verstandener massen verbrunnenen handwerckhs ordnung fürgebracht, auch darbey gehorsamblich gebetten haben, umb angezaigter umständt willen dise ihr neu verglichene handwerckhs ordnung nicht allein von magistrats<sup>h</sup> und<sup>h</sup> obrigkeits weegen zu ratificiren, sondern auch gewöhnlicher massen im formblichen standt zu richten, aus zu förttigen und hirbey zu manuteniren. Wann wür dann ein solche neue<sup>i</sup> ordnung nach fleyssiger ersehung befunden, das diese [/] zu mehrer mannes zucht, guetter ainigkheit und sonderlich ihres handwerckhs und werckhstätt auf nehmen, so woll auch zu erzeigung guetter gerechter arbeits ganz nuz und fürtreulich, darzue unß gemainer statt und burgerschaft allerseiths ohne schaden zuvorderist aber der landsfürstlichen policei unabprühig ist, noch deselben hierdurch

---

<sup>a</sup> folgt mit disem, *gestrichen*.

<sup>b</sup> folgt ver, *gestrichen*.

<sup>c</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>d</sup> folgt und uralten, *gestrichen*.

<sup>e</sup> folgt wolte, *gestrichen*.

<sup>f-f</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>g</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>h</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>i</sup> am linken Rand nachgetragen.

ichtwas<sup>j</sup> benomben würdet. Wür auch sonderlich ihnen, den maistern des leederer handwerckhs, alß unsern burgern in gebührlichen sachen und zu all ihrer wohlfahrt und aufnemen behilfflich zu seyn, so als<sup>k</sup> willfährig uns bezeugen und deren beförderung unß angelegen sein lassen<sup>k</sup> genaigt, so haben wür denselben ursachen in solch ihr billiches begehren der neuen ordnung gewilliget. Thuen es auch hiemit wissentlich und in crafft disßes briefes dergestalten, [/] daß sie sich solcher ordnung zur fürfahlenheit in allen puncten der billichkeit nach, biß auf unser obrigheitliches widerrueffen gebrauchen sollen und mögen. Und lauth demnach aus<sup>l</sup> denen neuen<sup>l</sup> articuln verfaste lederer handtwercckhs ordnung also mit ferer<sup>m</sup> angesagte<sup>n</sup>

[§1] Erstlichen weillen von alters herkomen und gebräuchig, auch noch also ist, daß von außwendigen ortten und fleckhen die maister des lederer handwerckhs sambt ihren söhnen und khnechten sich zu der hieigen in ihr zunfft mit gleicher handwerckhs verwantnuss einverleiben und sye die hieigen dieselbe an und aufnehmen haben mögen. Wie dan biß auf dise zeith vill ihr der außwendigen maister, maisters söhn und knecht zu ihner, dem alhieigen handwerckh eingeleibt seyn. So solle es auch hinführ darbey noch[/]mahls verbleiben und dasselbe solcher massen zuelessig, sie auch dieser ordnung, so vil sie berüert, neben den hieigen maistern in allen fürfallendten handwerckhs sachen thailhaft sein.

[§2] Von der maister herberg

Zum andern sollen die maister des leederer handwerckhs alhier zu Steyr bey ainem burgerl(ichen) gastgeb<sup>o</sup> in der statt<sup>o</sup> für sich und ihre knecht ihr herberg haben. Die maisterlaad<sup>p</sup> aber bey dem zechmaister<sup>q</sup> mit zwayen schlossen verwart und zwen burgerliche lederer maister aus ihnen die schlisßl darzue haben.

[§3] Von der erwöhlung des zöchmaisters

Auch wie sich die maister sammentlich und jeder besonders [/] in solchen ihren versamblungen verhalten solle.

---

<sup>j</sup> über der Zeile nachgetragen, korr. aus rechts.

<sup>k</sup> über der Zeile nachgetragen, korr. aus woll schuldig wissen, alß wür hierzue.

<sup>l</sup> folgt zusambgetragen, gestrichen.

<sup>m</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>n</sup> folgt des löderer handwerckhs völlig ordnung alter und neuer articl hinauf also, gestrichen

<sup>o-o</sup> über der Zeile nachgetragen, korr. aus nam.

<sup>p</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>q</sup> folgt ihr laad und püxen jedes, gestrichen

Zum dritten solle<sup>r</sup> alle drey jahr eine zöchmaisterswahl vorgenomben werden und der erwöhlte zöchmaister disen ambt drey jahr<sup>s</sup> vorstehen und hierin, fahls ohnne sonder groß erhöbliche ursachen kein neue wahl vorgenohmen werde, es seye dann, daß diser zöchmaister mit tott abgienge, auch der zöchmaister vor verfloffenen drey jahren ohne<sup>t</sup> gewichtiger sach<sup>t</sup> nicht fueg haben zu resigniren bey 2 fl. straff.

[§4] Viertens solle alle jahr am Sonntag nach dem fromleichnambs tag die gewöhnliche zusambenkonfft auf der hörberg oder<sup>u</sup> in des zöchmaisters hauß, nach gelegenheit des handwerckhs<sup>u</sup>, so wohl von den alhieigen alls einverleibten landtmaistern beschechen, darbey nach inhalt der vorigen handwerckhs ordnung der so genante jahr schilling mit 13 xr. so wohl von der alhieig als ein[/]verleibten maisterschaft jedes mahl richtig erlegt werden. Dafehn aber ain oder der andere maister daß gewöhnliche aufleeggelt 3 jahr anstehen lasßen solte, derselbe solle zur gebührenden handwerckhs straff gezogen werden oder nach der sachen beschaffenheit wohl gahr aufs neue sich<sup>v</sup> einverleiben zu lassen oder zu vergleichen schuldig seyn. Bey diser zusammen kunft soll ein jeder des ganzen handwerckhs nuz und auf nehmen betrachten, und wan an ihme die frag kombt, seine mainung beschaidentlich vermelten und vorbringen. Auch ainer dem andern nicht einröden noch im schimpf oder ernst der unwahrheit bestraffen oder mit andern bösen, hizigen und ungebiehrlichen worthen noch in ehr verklienerungen antasten oder schmehen, vill weniger gottslästern, sondern in solchen<sup>w</sup> versamblungen sowohl<sup>x</sup> als auch in ihren häusern, werckhstötten und auf der gassen oder an waß orthe es seye, fein, zichtig, erhbar [/] verhalten. Auch kainer in den handwerckhs versamblungen kain lang oder kurzes gewöhr bey sich haben. Wo aber ainer oder der andere hier wider handeln und hierinen verprüchig befunden würdet, der oder dieselben sollen alß oft es sich begibet den handwerckh zway gulden straff zu geben schuldig seyn. Die<sup>y</sup> außwendigen<sup>z</sup> einverleibten maister vor der offenen laad oder handwerckhsversammlung ungebührlich und ungestimbig aufführen, den abschid ohnne ursach gleich begehren wurde, der oder dieselbe solten ainen dugaten straff erlegen und<sup>aa</sup> ehenter nicht von danen erlassen

---

<sup>r</sup> *korr. aus solt.*

<sup>s</sup> *folgt verwalten, gestrichen*

<sup>t</sup> *nachgetragen.*

<sup>u</sup> *im Original unterstrichen.*

<sup>v</sup> *über der Zeile eingefügt*

<sup>w</sup> *folgt ihren, gestrichen*

<sup>x</sup> *über der Zeile nachgetragen.*

<sup>y</sup> *am linken Rand nachgetragen, davor: und wan sich, gestrichen.*

<sup>z</sup> *folgt und, gestrichen.*

<sup>aa</sup> *folgt nicht, gestrichen.*

werden. Nicht weniger und da wofehr aber daß oder die verbröchen so groß währe und sich ainer oder der andere mit unzüchtigen weiber befleken, an offener unehr sizen oder sich ainem ganzen handwerckh zu widerspenstig und ungelegenlich erzaigen wurde, der oder dieselbe sollen nach beschaffenheit der maister handlung, wann es ein alhieiger von unns, dem rathe oder dem stattgericht, wann es aber ein einverleibter maister währe, von dessen ordentlichen obrigkheit alls auch von handwerckh sovill sich ihme, dem handwerckh, gezimbt gestrafft [/] werden. Und wo auch ainer oder mehr der aussern maister bey der jährlichen zusammenkunfft hieher nicht erscheinen möchten, solle doch<sup>bb</sup> der oder die selbe gleich wohl verbunden sein, auf der herbörg die jekhen, waß auf ainen maister kombt, alls wann er zugegen währe, bezahlen und dises in ansehung, daß die hieige maister durchs jahr hindurch solch des handwerckh hörberg mit ihren maistern auf sye und die aussern maistern herhalten, auch dem ganzen handwerckh zu guetten unter dem jahr so wohl vor die hieige als außwendige maister die vorfahendte handwerckhs angelegenheiten abhandlen und darmit vill zeith und mihe zuebringen müssen.

Es solle auch bey lög und aufnehmung der zöchambts rechnung oder anderen voral[/]ent wichtigen handwerckhsabhandlungen von löbl(ichen) burgermaister ambt jedmahlig umb ainen herrn rathscommissarius und<sup>cc</sup> beysiz angesuecht und ohne dessen dergleichen handwerckhs angelegenheiten nicht vorgehomen werden.

[§5] Von gehorsamb gegen ainen zöchmaister

Fünftens, es sollen auch die maister bemelten lederer<sup>dd</sup> handwerckhs samentlich ihren erwöhlten zöchmaister in allen billichen handwerckhs fählen gehorsamb laisten und wann ihnen er, der zechmaister, zur fürfallenheit des handwerckhs notturfften ansagen lasset, ein jeder gehorsamblich erscheinen und die vorgefahlene handwerckhs sachen, waß die notturft erfordern thuet, biß zum end beschliessen helfen. [/]

Der knecht laad und pixen bet(*reffend*)

Dise soll auf der gestüfften lederer hörberg aufbehalten und ainen jeden aus dennen zwen altknechten ain schlisßl in die laad zurgestölt, zu der pixen aber der schlisßl den zöchmaistern

---

<sup>bb</sup> *korr. aus sowohl.*

<sup>cc</sup> *und beysiz am linken Rand nachgetragen.*

<sup>dd</sup> *am linken Rand nachgetragen*

anvertraut<sup>ee</sup>. Und so dan alle jahr an dem gewöhlichen jahrtag der knecht von dem zöchmaister auch der knecht ersuchen 2 beysiz maister abgeordnet, denen<sup>ff</sup> selben die schlisßl zur pixen zugestölt<sup>ff</sup> und dazumahl<sup>gg</sup> von denen knechten die gewöhnliche rechnung yber die selbiges jahr eingenommenen handwerckhsgebühnrussen gelaistet und der verbleibente rest jedes mahl baar außgezaigt werden.

#### Straff der ledererknecht veryebender ungebiehr

So sich ain ledererknecht ungebürrlich bey den handwerchs mit wordten oder werkhnen verhielte oder aber gahr unzucht verybete und dariber haimblich weg zu gehen sich<sup>hh</sup> ver[/]stünde, der soll umb solch sein verbröchen nachgeschriben und so wohl in der obrigkheit alls auch handwerckhs straff gezogen werden.

Wan ein zöchmaister oder auch altknecht außraisen sollte, wie sich diese zu verhalten.

Wan der zöchmaister in seinen geschäftten außraisen wolte, solle er ainem seinem mitmaister daß zöchambt ybergeben, in gleichen auch die alt knecht. Zum fahl aber ein solches nicht beschiecht und inmittles derselben abwesenheit nottwendige handwerckhs geschäftten und handlungen sich eraigneten, ist sowohl der zöchmaister als altknecht, welcher hierinfahles fällig ist, neben der handwerckhs straff auch denen, so auf sye wartten müessen, sich wegen des uncosten zuvergleichen schuldig. [/] Da aber ein oder der ander ohne sondern ehehafften ursachen und unerlaubt hinweg gieng, der soll wegen solchen ungehorsamb ain gulden, welcher aber auf solches ansagen ohne erlaubnuß des zöchmaisters oder anderer erhöblichen ursachen gar außblibe zway gulden in die laad zu bezahlen verfahren seyn.

[§6] Von aufnehmung der maister und wie es damit solle gehalten werden.

Zum sechsten solle ain jeder lederer knecht, so alhier zu Steyr zur maisterschaft greiffen will, zuvor ganze zway jahr nacheinander bey ainem oder mehr hieigen maister gearbeithet haben und ausser dessen zu begehrrung solcher maisterschaft nicht zuegelassen werden, wo auch ainer oder mehr unter ihnen, den lederer knechten, nach erströkhung jeztberührten zwayer jahren von hier wandern [/] und hiezwischen ains oder mehr jahr außbleiben. derselbe aber hernach wider hieher khommen und umn die maisterschafft anhalten wurde, solle er dessen eben sowohl fehig sein und mann ihme hiezue annemenm alls wan er über die alhier

---

<sup>ee</sup> werden, gestrichen.

<sup>ff</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>gg</sup> korr. aus sodan.

<sup>hh</sup> über der Zeile nachgetragen.

gearbeithete zway jahr nicht gewandert wehre. Eß soll auch ein jeder frembter und unbekanter ledererkhnecht, so wie oben gemelt, daß maister rechten alhier anzutretten begehret am ersten und vor allen seinen geburtts- und<sup>ii</sup> lehrbrief, das er ehelich und ehrlich gebohren und, daß handwerckh drey jahr lang nacheinander auf ainer rödlichen werckstatt gelehret und erstandten habe, vor ainem ganzen handwerckh fürlegen. Und da dieselben für genueg befunden und erkhent, der oder dieselben sollen alls dann mit machung hernach beschribener maister stuck, doch auf freyen [/] fues und vor der verheurathung daß handwerckh zu bewähren und zu bewirten schuldig seyn.

Alß nemblichen soll er vier oxen heüt und vier khie heüt, zugleich auch zwölf gais pokhheit, item zwölf kalbfell und zwölf schaf fell und dises gefüll soll alles mit denen ohren und strichln gearbeithet und in ainem äscher mit ein ander eingestossen werden<sup>jj</sup> und hernach in ainer wochen widerumben mit ein ander arbeithen. Und wann er also zu dem maister stuckhen greiffen und dieselbe arbeithen will, soll er in aller hirigen maister gegenwarth daß rauche gefüll, so er selbst hat oder von anderen maistern bekombt, ersehen lassen, ob es zu den maister stückhen teuglich seye oder nicht. Und was ihm nun nach obbenenter anzahl von heut und fell einzufrischen vergunt und erlaubt wirdet, soll er gen wasser legen und [/] umb dieser der maister miehe wegen, denselben nach seiner willkhüer ainen trunkh und jaussen zallen.

Wann er nun solches gefüll genuegsamb im wasser erfrischet hat und gen äschen bringen will, soll es abermahl von allen maistern ersehen werden, ob es durch feillschnid oder andere schnid kainen mangl habe. Und welches darunter zu berührten stükhen tauglich und guett ist, daß selbe mit dem handwerckhs markh gemörkhet werden, damit er nichts außwexlen könne. Auch sollen die maister sambentlich auß ihnen zwen verordnen,<sup>kk</sup> die bey aufhebung des gefülls in äschen seyn, doch soll ihme niemand darzue helffen. Er khönne es dann an ainem khnecht oder junger mit guetten willen haben, daß er ihme wasser und [/] andere notturfft zuetrag oder mit aufhebung und wider einstossung des gefülles einen gesöllen dienst laiste, nach solchem soll den maistern abermals ein klaine jausen, auch den zwen verordneten<sup>ll</sup> maistern jedes mahl ein weniger trunkh gegeben werden.

Darnach, so die gefüll genuegsamb geäschert und abgehäut sein, soll der stuckh knecht daß gefüll sauber außwaschen, damit die mängl desto leichter gesehen werden. Sodan sollens die maister sambentlich aber mahls besichtigen ob am ärmen khein schaden daran seye

---

<sup>ii</sup> und lehr *am linken Rand nachgetragen.*

<sup>jj</sup> *über der Zeile eingefügt.*

<sup>kk</sup> *folgt die maister sambentlich auß ihnen zwen verordnen, gestrichen.*

<sup>ll</sup> *am linken Rand nachgetragen.*

geschehen. Es<sup>mmm</sup> müssen auch die heit durchaus gefirmbt werden<sup>mmm</sup> und sye, maister<sup>nn</sup>, entgegen, bey dem, der die stückh macht, wie obgehört, widerumb ein wenig<sup>oo</sup> jausen und trunckh zu geniessen haben. Während<sup>pp</sup> der zeit aber, da der stuckknecht an denen angegebenen meyster stuckhen arbeithet, solle er keines wegs befuegt sei, ein anders leder zu arbeithen.<sup>pp</sup> Und so nun der knecht mit den stuckhen allerdings fertig und dieselben ganz und gar zueberaittet, gearbeithet und getrukhnet hat, soll er solche gemachte maisterstuckh darzue ihme von dem zöchmaister [/] ein fürderlicher tag gegeben werden solle, vor ainen ganzen handwerckh und in beyseyn aines herrn raths commissarii fürbringen und so daß handwerckh mit disen fürgelegten maister stukhen begnüeget und sye für gerecht und guett erkent, soll derselbe zu ainen maister zue gelässig seyn. Er aber dem maistern sambentlich ein gebräuchiges, leydentliches<sup>qq</sup> schaumahl bezahlen.

Item wann berührter knecht über kurz oder lang hernach heurathen und vollständig maister werden will, soll er zur laad sechsunddreysig gulden vor daß maisterknecht erlögen und von disen 36 fl. daß handwerckh ein gewöhnliches maister mahl bezahlen und er alls dann nach vollziehung all hievor beschriebenen, für einen redlichen maister und handwerkhs genossen gehalten und befördert, die angeregte jausen, beschau und maister mahl aber [/] sollen in aller gesparsambkheit angestellt und hierinen weder in essen noch trinkhen gar khain yberflus gebraucht werden.

Begabe es sich aber, daß ain solcher knecht, so daß maisterrechten begehrt hätte und alberaith mit denen maister stukhen fürgestanden währe, dise aber nach des handwerkhs billichen begniegen nicht bestehen, sondern fählig seye und sooft daß beschechen wurde, der solle hieriber von jeder derselben verfahlenen zeith an zu raitten ain ganzes jahr wider knechts weis arbeithen und an andere orthen hinwandern, biß er das handwerckhs bössere erfahrung bekombt. Und da ein solchen knecht über verstraichung angeregt völligen jahres oder nach seinen gefallen eine längere zeith sich umb daß maister werden widerumben würde anmelden, [/] soll ihm durch das handwerckh dessen alls balt stattgethan. Und so er in derselben jahrs fürstehung bestanden ist, zum maister rechten gegen laistung der hiroben beschribenen ordnung unverwaigerlich zuegelassen werden.

Die knecht aber, so von außwendigen orthen hieher einverleibt seyn und an den selben aussern orthen maister werden wollen, sollen der maiserstukch gänzlichen befreyt, doch daß

---

<sup>mmm</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>nn</sup> am linken Rand nachgetragen, davor die, gestrichen.

<sup>oo</sup> über der Zeile eingefügt.

<sup>pp</sup> unter der Zeile und am linken Rand nachgetragen.

<sup>qq</sup> am linken Rand nachgetragen

sey sich in allhieiger zunft einverleiben. Und so einer ain frembter und ausländer ist, auch für daß handwerkh seyne geburths- und lehrbrief erlegen und in deß handwerkhs laad nach beschaffenheit des orthes und anderer umbständ 12 bis 15 fl. zu erlegen schuldig seyn, wovon daß handwerkh ein weniges maister mahl zu<sup>rr</sup> geben und<sup>rr</sup> zu bezahlen hat. Und er, der knecht, volgentes in dise zunfft auf genomben werden und er als dann jährlich hieher dem [/] leederer handwerkh in die laad, wie von alters herkommen und hieroben in dem dritten articl einkomen auch 13 xer. zu erlegen und allen gebüehrlichen gehorsamb zu laisten. Hergegen aber die alhieige maister auf ihr begehren, denen außwendigen und einverleibten maistern knecht sovill ein jeder unter ihnen bedarff und es daß handwerckh gehalten mag, hinaus zu schikken und zu verordnen schuldig seyn.

Also sollen auch zu verhüettung allerlay unordnung und unainigkeit im handwerkh niemahln zway oder mehr, sondern nur ain maister, in ainem, es seye hinnach seyn aignes oder bstandt hauß oder werkhstatt, mit seinen söhnen und knechten in zwayen heusern, aber oder<sup>ss</sup> leederer werkhstatt<sup>ss</sup> gahr nicht, wan<sup>tt</sup> auch gleich selbe entweder ererbet, erkhauffet und an stadt schulden in relutam angenomben oder sonsten durch andern ehrlichen titul yberkhomben worden<sup>uu</sup> wern<sup>tt</sup>, das leederer handwerkh auf ain mahl arbeithen.

[§7] Von aufnembung, ding und [/] wider ledig zöllung der lehr jungen

Zum siebenten sollen die hieigen und außwendigen alhier eingeleibte maister ihre lehrjungen niergents anderst als alhier vor dem handwerkhs dingen und müessig zellen.

So solle auch ein jeglicher maister auf ainmahl nicht mehr als ainem jungen lehren. Und wann er denselben dingen will, soll solche ding- und auffnembung jedes mahl vor dem zechmaister und andern drey maistern, auch dem altknecht und sonsten dreyen knechten des leederer handwerkhs gegen genuesammer pürgschafft und für legung seines ehrlichen herkhomen und ehelichen geburts brief, auch zum aufding<sup>vv</sup> gelt 7 fl. 3 β. erlegen und solche aufdingung auf drey [/] jahr lang nachvolgenter gestalt beschechen. Nemblich daß ein maister nicht schuldig sey, dem jungen in solchen dreyen jahren vor belohnung klaidern, hemetern oder anderm etwas zugeben. Allain, was er aus guetten willen und kainer schuld oder gerechtigkeit thuen und ihne nach gelegenheit seines fleys bißweillen ein haut oder fell kauffen und mit arbeithen lassen wolte. Es solle sich auch er, der junger, hinwiderumb gegen

---

<sup>rr</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>ss</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>tt</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>uu</sup> folgt seyn, gestrichen.

<sup>vv</sup> folgt oder sag, gestrichen.

seinen lehr maister und dessen haußfrauen, auch sonsten mäniglich im hauß, in der werkhstatt, auf der gassen und aller orthen fein, getreu, ehrbar, züchtig und eingezogen verhalten, sich nicht yberweinen, toll oder voll saufen, daraus gottslästerung, rumoren, spillen und andere unthaten ervolgen, auch bey nächtlicher weill dem maister die thür nicht öffnen, noch ohne des [/] maister bewilligung auß dem hauß gehen oder gar auß ligen, wovern er aber hirwider thätte oder gar unzucht und untreu ybete, soll er nicht allein von seünen maister und ainem ganzen handwerkh, sondern nach billichkeit und befund des verbröchen auch beforderist von der obrigkheit gestrafft oder wohl gahr des handwerkhs entsözt werden.

Waß dann die von hier wanderung der alda außgelehrnten und freygesagten lehr junger, so wohl auch die dem handwerkh fürgestellten und ledig gezelten hieigen maisters söhne betrifft. Da solle es zu aines jeden unter ihnen, den maisters söhnen oder den andern freygesprochenen junger selbes guetten gefahlen und willkhür stehen, von hier zu wandern oder es zu underlassen, sondern es mäg<sup>ww</sup> also derselbe ainer oder mehr (wann er oder sye knecht worden sein und sye [/] zur maisterschafft gereiffen wollen) nach jedes gelegenheit und göttlicher schikhung sich wohl verheyrathen<sup>xx</sup>, doch gegen vollzug dessen, was hievor im sechsten articl verordnet ist.

Hiebey aber soll es mit denen maisters söhnen also gehalten werden, daß so ain maister ainen oder mehr eheliche söhn hat, mag er den oder dieselbe neben ainem andern lehrjungen zum handwerkh wohl gebrauchen und dessen unterweisen, wie lang er will. Es soll auch der maister oder dessen söhn, wann er dise ansagt oder einschreiben lasset, vor das<sup>yy</sup> einschreib gelt ainen<sup>zz</sup> gulden zur disretion erlögen<sup>zz</sup>. Wan es als dan ihme, dem maister, geföhlig, mag er dieselbe, seine söhne, doch nur einem auf ein mahl dem zöch- und andern maistern, auch den khnechten fürstellen, diselbe leedig sagen und so dan vor daß lödig zöhlen [/] oder freysagen 7 fl. 3 β. erlegen. Da aber ein maister abstürbe und ainem sohn, dem er schon daß handwerkh gelehrt, aber doch nicht müessig gezelt hätte, auch sonst noch mehr söhn ungelehrt<sup>aaa</sup> hinterliesße, soll daß handwerkh allain dem, der des handwerkhs khündtig ist, zu einen khnecht frey erkhenen.<sup>bbb</sup> Die andere aber<sup>ccc</sup>, so des handwerkhs noch unkündtig

---

<sup>ww</sup> folgt sich, gestrichen.

<sup>xx</sup> folgt mögen, gestrichen.

<sup>yy</sup> korr. aus des ansag oder.

<sup>zz</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>aaa</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>bbb</sup> folgt Aber, gestrichen.

<sup>ccc</sup> darüber und am linken Rand nachgetragen.

seindt,<sup>ccc</sup> gleich<sup>ddd</sup> wie frembdte junger obgehörder massen auf daß handwerkh gedingt werden.

Wann nun also ein fremdter junger seine drey jahr, wie gemelt, daß handwerkh rödlich erlehrt hat, soll ihm sein maister, wie bey dem aufdingen gemelt worden, widerumben vor maister und khnecht bringen und, wie gebräuchig, seiner verdingnusß wider leedig und müessig zellen. Auch er, der maister, und junger [/] abermahles den maistern und knechten zum freyspröch gelt 7 fl. 3 β. erlögen und als dann für jungen<sup>eee</sup> knecht gehalten und befördert werden. So<sup>fff</sup> nun ein jung solcher gestalten freygesagt, ist er so dann auch schuldig, sich zu denen knechten auf ihr gestüffte ledrer herberg zu stellen und alldorthen dem handwerkhs gebrauch nach unterweisen zu lassen. Darbey wenigst 5 knecht oder in ermanglung einer derselben ein von zöchmaister abgeordneter maister sein und darzur gezogen werden. Jedoch mit disen ernstlichen befehl, das die junge, so darbey sein, mit der zöhrung niemand beschwären.<sup>fff</sup>

Da auch ain maister einen jung also drey jahr lang gelehret und deme müessig gezölt hat, solt er innerhalb drey ganzer jahren khainen andern jungen mehr zu dingen oder zu lehren befuegt seyn, sondern als oft ainer ainen auf nimbt und wieder ledig zöhlt, soll er jedes mahl drey jahr hernach wartten, eß währe dan, daß ein lehr junger vor außgang solcher seiner verdingten und versprochenen lehr jahr sterben oder aber hinweg lauffen und entweichen wurde. Und wan sodann die ursach und schuldt nach billicher erkantnusß des handwerkhes nicht des maisters ist, so mag als dann derselbe maister wohl ainem andern lehr jungen wider auf drey [/] jahr dingen, aber die zeith, wie lang der entloffene junger bey ihm gewesen, nit drein raithen. Da aber auf ihn, den maister, erwisen wurde, daß er an seinen hingeloffenen lehr jungers außtrötten ursachen wahre, so ist er nicht befuegt, einen andern junger auf zu nemben, sondern solle die zeith, so der junger nicht erströkt und noch darzue drey jahr lang zu wartten schuldig seyn.

#### [§8] Von beförderung der khnecht

Zum achten soll<sup>egg</sup> das handwerkh<sup>hhh</sup> kainen knecht, so auf ainer unrödlichen werkhstatt gearbeithet, oder daß handwerkh nicht drey ganzer jahr nacheinander außgelehret hat, in ihren werkhstötten mit arbeith befördern, sondern dieselben sollen so lang für unrödlich

---

<sup>ddd</sup> *davor ungelehrnten söhne, gestrichen*

<sup>eee</sup> *korr. aus einen.*

<sup>fff</sup> *am linken Rand nachgetragen*

<sup>egg</sup> *über der Zeile nachgetragen.*

<sup>hhh</sup> *folgt soll, gestrichen.*

gehalten werden, [/] biß sie sich bey ainem handwerkh wider auß sönen. Auch wann sich ein khnecht auf ein zeith zu seinen maister verdingen thuet und wird ohne genuessame ursach mit dem maiser auf stössig, so solle derselbe knecht auch nicht ehunder mit arbeit befördert werden, biß er sich mit dem maister widerumben gebühlich verglichen hat. Und welcher maister ainem solchen knecht halten wurde, den soll man jedes mahl bey handwerkh umb zway gulden straffen. Es<sup>iii</sup> solt auch kain knecht ohnne einwilligung seines maister abschied nehmen, es seye dan, daß er seinen maister zuvor ainem andern dem<sup>ijj</sup> maister<sup>kkk</sup> anständigen<sup>ijj</sup> knecht an seiner stöll ein gesözt hat. Wan er<sup>lll</sup> nun solcher gestalten feyrabent genomben, soll er nicht befuegt seyn, alhier bey einem andern maister zu arbeiten. Er habe dan sich vorhero wükhlich von hier begeben und von ainer andern werkhstatt den grues gebracht.

[§9] Von für und einkhaufung des gefülls und wie sich die maister sambentlich in solchen käuffen zuverhalten haben.

Zum neunten. Wan ain maister des leederer handwerkhes bey ainen fleischhakher, kauffmann oder bey andern, es sey in der [/] statt oder auf dem land, heüt oder fell gekaufft oder die selben bestölt hätte, ein anderer maister aber ihn solche durch höchers fürleichen oder kauff abfreyen, auß kauffen und an sich bringen wurde, dardurch dan staiger- und theuerung erwachset, alß dan soll der oder dieselben, so in disen verbrüchig befunden wurden, solch ihr fürkäufflich ainem andern maister auß gekaufftes gueth gmainer statt Steyr zur straff und ins handwerkh zechen gulden verfallen seyn.

Eß sollen auch die maister und khnecht bey dem feld mezgern, geiwürthen oder pauren<sup>mmmm</sup> khainen fürkauf treiben. Und wann der gleichen unzuverlässige verkauffer rauch oder anderes gefüllwerch alhero führn und verkaufen wollten, solle es<sup>nnn</sup> ihnen bey straff verboten sein<sup>nnn</sup>.

Welcher maister oder khnecht [/] dises handwerkhs auch geöscherte oder noch unaußgearbeithe heüt oder fell, so nit kauffmanns wahr wehre, keüfflich an sich bringen wurde, der soll von der obrigkheit darummen gestrafft oder ihme auch wohl gar daß erkauffte guett hinweg genomben werden, nebst deme in die handwerkhs laad sechs gulden zur straff erlegen.

---

<sup>iii</sup> am linken Rand nachgetragen.

<sup>ijj</sup> oberhalb nachgetragen.

<sup>kkk</sup> folgt aber, gestrichen.

<sup>lll</sup> über der Zeile nachgetragen.

<sup>mmmm</sup> folgt am linken Rand bey straff, gestrichen.

<sup>nnn</sup> korr. aus sollens von alhieigen stattgericht darinnen nach befundt der sachen gestrafft werden.

Gleichmässig solle im handwerkh verboten sein, die außgeschölten heüt, daraus die hörner oder augen geschniden worden, weder von mezgern noch jemand andern zu kauffen. Da sich aber ain maister oder knecht dises unterstehen wurde, soll derselbe um solches kauffes willen dem handwerkh sovill zur straff in die laad erlegen als vill die heüt werth und nicht weniger auch in die<sup>ooo</sup> obrigkheitlichen straff verfallen sein, dan die hörner außzu[/]schneiden nit den mezgern, sonder den leederern gebühret und ist dises auch ain anzeig, daß solche heut ainem leederer oder jemand andern entfrembt sein<sup>ppp</sup> möchten<sup>qqq</sup>.

So sichs aber zuetrüge, daß aines maister heüt oder fell, sie sein rauch oder geäschert, im wasser hinweg rüen wurden, der solls als balt dem zöchmaister anzaigen und wann sye von ainem fischer oder jemandes andern aufgefangen und ainem maister, dem solche nicht gehöreten oder entrunen wähen, zuetragen thette, soll er dem finder derselben heüt oder fell zum zechmaister weisen und die selben nicht kauffen, sondern der zöchmaister solls dem maister, der sich derenthalben bey ihme angemelt, ansagen lasßen und, wann sich allen umständen nach befindet, daß die häüt oder fell seyn seyen, [/] soll ihmes der zöchmaister wider zustellen, entgegen der maister dem finder ein trinkhgelt schencken. Da aber ain oder der andere hinwider handeln und solche entrunnene häüt oder fell haimblicher weiß, ohnne deß zöchmaisters wissen kauffen<sup>rrr</sup>, der soll umb den werth derselben heüt oder fell von der obrigkheit gestrafft werden.

Wan ain maister die fell, so er ybers jahr gehabt, selbst nit bedarff oder verarbeithen will, mag er dieselben alten gebrauch nach woll andern alhieigen maistern im handwerkh verkauffen.

[§10] Von arbeithung des gefülles, denen so die heüt und fell selbst haben, von ihren schlacht vich und von der belohnung hiervon.

Zum zechenten, die maister des leederer handwerkhes sollen einen jeden, was stands [/] er seye, die heüt und fell, so einer von seinen aigen vich erzeugt hat, umb nach volgenten lohn

als von einer hungarischen oxen haut	1 fl. 30 xr.
landoxen haut	45 xr.
khüe haut	36 xr.
kalb fell	10 xr.

---

<sup>ooo</sup> *korr. aus der.*

<sup>ppp</sup> *am linken Rand nachgetragen*

<sup>qqq</sup> *folgt seyn, gestrichen*

<sup>rrr</sup> *folgt würde, gestrichen*

recht und guett arbeithen, und sich dessen kaines weegs waigern. Was aber die heüt und fell, so nicht von aignen vich sein, sondern von andern, die des leeder handwerkhs nicht wären, erkaufft und hieher gebracht und zu arbeithen begehrt wolten werden, damit solt es, wie bey andern stöten auf dem leeder handwerkh gebräuchig und von alters herkommen, gehalten werden. Wehr aber daß lohn leeder umb einen wohl feylen preiß als hieoben auß gesezt anbiethen wurde, solt auf jedmahliges verbröchen zway gulden straff in die laad zu erlegen schuldig sein. [/]

Wie es gegen dennen riemern, sattlern, schustern und weiß gärbern zu halten.

Diesen handwerkhern, sie seind gleich in stätt, märkht oder dorffschafften sollen die maister der leederer kain rauches gefühl bey straff (so nach beschaffenheit der sachen zu des handwerkhs erkantnusß gestölt ist) arbeithen, ausser sye hätten solches gefühl selbsten zu ihrer hauß notturfft geschlächtiget oder von ainem herrn und inwohner im land gegen ihres handwerkhs gelaist und verrichten arbeith angenohmen, daheru welcher maister hierin fahles betretten wird, der ainem mehr als die hauß notturfft arbeithet, der solle von dem handwerkh der gebühr nach gestrafft werden.

[§11] Von failhaben des soll und flickh leeders.

Ailfften<sup>ttt</sup> die alhieige maister des leederer handwerkhs, welches nit ain ganzes jahr durchaus zwen khnecht zu fürdern, sollen und mögen, wie von alters her gebreuchig, für den armen gemainen mann das soll und flickh leeder auf den wochen märkten außzuschneiden und fail zu haben fueg und macht haben, aber denen<sup>uuu</sup> jenigen hiesigen maistern, welche ain ganzes jahr zwen oder mehr khnecht befürdern khönen, solle solcher leeder schnid allain in ihren heüern daheimb zuelässig und ihnen auf denen hiesigen wochen märkhten verbothen sein. Diejenige maister, so nicht zwen khnecht durchs jahr zu halten vermögen<sup>vvv</sup>, khönnen gleich fahls des leeder auß schnid in ihren häusern sich bedienen, doch das sye sich beeder seiths des leders durch solchen außschnid [/] nicht entblößen, sondern die schuester mit ganzen und unzerschnidenen leeder versehen können.

---

<sup>sss</sup> folgt umb, gestrichen.

<sup>ttt</sup> davor Zum, gestrichen.

<sup>uuu</sup> korr. aus der.

<sup>vvv</sup> über der Zeile eingefügt

Herentgegen aber solle dennen schustern der leeder außschnid, unter was namen es immer geschehen kann oder verkauffung dessen, der<sup>www</sup> ganzen<sup>www</sup> stukh oder fell weis, gänzlichen verboten, noch weniger ausser ihrer gemachten schuechen ainiges löder fail zu haben<sup>xxx</sup> zuegelassen seyn und so ainer hieiber betrötten wurde, vom kay(*serlichen*) stattgericht nach beschaffenheit des verbröchens gestrafft werden solle.

[§12] Von beklaydtung der verstorbenen

Zwölften<sup>yyy</sup> wan sich nach Gottes schikhung zueträgt, daß ein hieiger mayster dises handwerkhs der lederer oder dessen weib, kinder, khnecht, lehrpueb oder anderer dienstbod durch den zeithlichen tott abgefodert [/] würdet, so sollen die maister sambentlich und jeder besonders, wan ihnen durch den zöchmaister ein stund ernent, sich zu des maisters hauß oder hörberg, darin die leich ist, verfiagen und die leich zum grab beglaiten helffen. Darfür aber des verstorbenen befreuten ainige ergezung zu geben gar nicht, sondern es, das handwerkh, ohne daß und auß christlicher lieb zu ihnen schuldig seyn solle. Da sich aber ain oder der anders hierinen verwaigern oder ohnne genuesamer ursach auf die benente stund nicht erscheinen wurde, der oder die selben sollen in des handwerkhes gebiehrlichen straff sein und<sup>zzz</sup> keiner verschont werden.

Gleichfahls sollen zu denen gewöhnlichen Gottes diensten, zu welchen der zöchmaister ansagen lasset, alle maister alhier fleyszig erscheinen, [/] und darvon ohnne wichtiger ursach und entschuldigung nicht außbleyben bey 1 fl. straff.

[§13]<sup>aaaa</sup> Dreyzechentens, weillen zum öfftern beschechen, daß die knecht alhier auf der hörberg schulden gemacht und unbezalter hinweg geraist, hernach solche daß handwerkh zu nicht geringen schaden bezalt habe. Welches aber dergestalten ab und eingestölt wird, daß daß handwerkh fürohin für ainen oder andern khnecht nicht daß geringste mehr bezahlen, solches auch dero herrn vattern, alwo sie die hörberg<sup>bbbb</sup> haben zu seiner nachricht erindern sollen.

---

<sup>www</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>xxx</sup> folgt kaines wegs, gestrichen

<sup>yyy</sup> davor Zum, gestrichen.

<sup>zzz</sup> folgt darunter, gestrichen

<sup>aaaa</sup> korr. aus: Wegen der knecht schulden auf der hörberg.

<sup>bbbb</sup> korr. aus laad.

[§14] Vierzöchenten solle führohin jährlich<sup>cccc</sup> und jedes jahr, besonders bey dem gewöhnlichen jahrtag, wie ingleichen<sup>cccc</sup> bey aufnehmung der zöchambts rechnung, dan auch ainem jeden neu angehendten leedermaistern, wann er zum [/] maister gesprochen wird, vor eröffneter laad diese handwerkhs ordnung bey<sup>dddd</sup> maistern undt knechten<sup>dddd</sup> wohl beachtlich zu disem ende abgelesen werden,<sup>eeee</sup> damit ein jeder maister und khnecht deren inhalt desto bösser wissen und sich allerseiths darnach richten mögen, auch<sup>ffff</sup> etwa schaden undt straff meiden<sup>ffff</sup> möge. Die<sup>gggg</sup> lehrbrieff sollen jederzeit bey der canzley gegen der teax und 3 fl. bibal geschrieben werden.

[§15] Fünffzechentens, da sich daß leederer handwerkh in dem vollzug und handhabung dieser ordnung hinlessig und zu gelind erzaigt, solle durch uns oder daß kay(*serliche*)<sup>hhhh</sup> stattgricht nicht allain gegen den verbrüchigen thail mit der verwirkten straff fürgangen, sondern das handwerkh und ihres übersehens und hinlessigkeit willen auch in die straff genomben, aber doch in alweg nur des handwerkhes straffen mit ihrer billichen masß auf daß, was bure handwerkhs sachen betrifft und im wenigsten in das, was immediate obrigkheit(*liche*) handlungen und straffen, [/] fällt und wandl sein, verstanden werden sollen. Dessen wür dan unns und unsern nachkommen ein mahl und für allzeit hiemit vorbehalten, als es an sich selbst billich ist.<sup>iiii</sup>

[/] Wan wir nun diese vorgeschribene ordnung genau durchgangen, revidiert, yberlegt undt dabey wahrgenomben, daß solche articuln zu erhaltung gueter zucht und ehrbahrkeit verfast und eingerichtet seyen, als haben wier ihnen, eingangs ernanten leederer handwerkh, solche verneuert und verbösserte handtwerkhsordnung zu ratificiren undt zu becräftigen kein bedenken getragen. Massen wier dan diese handtwerkhsordnung von magistratt undt obrigkeits wegen für uns und unsere nachkomben bestättigen, confirmiren und ertheilen. Jedoch also und dergestalten, daß hierdurch der kay(*serlichen*) und landtsfürst(*lichen*) pollicey, saz undt ordnungen, noch auch dem magistrat undt gemeiner statt Steyr an ihrer

---

<sup>cccc</sup> über der Zeile und am linken Rand nachgetragen, korr. aus jedmahlig.

<sup>dddd</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>eeee</sup> folgt solle, gestrichen.

<sup>ffff</sup> am Rand nachgetragen.

<sup>gggg</sup> unter der Zeile nachgetragen.

<sup>hhhh</sup> am linken Rand nachgetragen

<sup>iiii</sup> folgt, getilgt: Es solle auch dise ordnung in ainem und dem andern uns und gemeiner statt an unsern rechten, gerechtigkeiten zuvoderist aber der landtsfürstlichen pollicey allerdings ohne nachtel und unnpraejudicirlich und sonderlich ihnen, den maistern, und ganzen handwerkh der leederer alhier und allen ihren nachkommen in ihren handwerkhes bsammlung was zu handeln, zu betrachten und fürzunemben, auch uns, burgermaister, richter und rath gemainer statt Steyr, bevorderist aber wieder die landtsfürstliche obrigkheit wehre bey unablässiger schweren straff und wider aufhebung derselben ordnung zum höchsten verboten sein.

jurisdiction, gericht undt obrigkeit daß geringste derogiert oder benomben sein noch dise bestätigung undt erthailung unß undt unseren nachkomben zu ainigen nachtheil oder praejudiz gereichen solle. Denen vorgemelten maystern und knechten aber deß lederer handwerkhs undt allen ihren nachkomben nicht erlaubt weder zu gelassen sein solle, darwider bey ihren handwerkh und handwerkhs versamblungen oder andern handlungen auff kainerlay weiß und weeg [/] ichtwaß für zu nemen oder zu schlichten noch zu handeln, davern sie, mayster undt knecht, aber dessen ungeachtet sich unterfangen würden, etwas vorzunemben so der kayserliche undt landsfürstliche pollice, generalien und mandaten, auch dieser magistrats confirmirten handwerkhs ordnung gemainer statt Steyr jurisdiction, privilegien, freyheiten, rechten und gerechtigkeit widerstrebt<sup>jjjj</sup>, so dan solche unternombene handlung nicht allein für null undt ungiltig gehalten und erkent, sondern auch die ybertrettere auf beschehene anzaigung nach befundt der sachen bestraft werden sollen. Allermassen dan auch wier, eingangs ernante burgermayster, statt richter und rath, vorgemelte handwerkhs ordnung und articuln anwiderumb nach ereigneten umständen zu verändern, zu mehren, zu<sup>kkkk</sup> mindern oder wohl gahr auffzuhöben und dargegen eine neue auff deß handwerkhs verlangen zu<sup>llll</sup> verfassen unß hiemit jeder ... ..<sup>mmmm</sup> und vorbehalten haben wollen. [/] Dessen zu wahren urkhundt und mehrer becäfftigung haben wir mehr besagt<sup>nnnn</sup> hiesig ehrsamem lederer handwerckhs undt ihren nachkomben dise erneuert, verbössert und ratificirte handtwercckhsordnung mit unseren undt gmainer statt Steyr anhengenten grössern insigl becräfftiget und zu handen gestöhlet. Geben in der kayserlichen und landesfürstlichen statt Steyr den anderten monatstags Juny im aintausent siben hundert undt dreyszigsten jahr.

---

<sup>jjjj</sup> wider am linken Rand nachgetragen, folgt sollen, gestrichen.

<sup>kkkk</sup> zu mindern am linken Rand nachgetragen.

<sup>llll</sup> zu verfassen am linken Rand nachgetragen

<sup>mmmm</sup> Drei Worte unleserlich.

<sup>nnnn</sup> am linken Rand nachgetragen, korr. aus: ihnen, mehrbesagten lederermaystern, dem.

## Abstract

Die vorliegende Arbeit behandelt das Gerberhandwerk der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt im Raum Steyr in Oberösterreich. Die Quellenbasis dazu bilden die Handwerksordnungen der Weißgerber von 1727 und 1751 sowie die Ledererordnung von 1730 aus dem Stadtarchiv Steyr, die im Vorfeld der wissenschaftlichen Interpretation vom Verfasser transkribiert wurden und als Edition dem Anhang beigelegt sind. Ergänzend wurden im OÖLA die Handwerksakten des Gerberhandwerks gesichtet, nach thematischen Gesichtspunkten ausgewählt und in den entsprechenden Kapiteln berücksichtigt. Im ersten Teil wird die Technik des Gerbens vom Bezug der Rohstoffe bis hin zur Verarbeitung des fertigen Leders im nachgelagerten Handwerk der Schuhmacher, Rierner oder Kürschner in wesentlichen Zügen dargestellt. Dabei wird die Verflechtung der Gerber in einem weitläufigen Netz internationaler Handelsbeziehungen wie dem Donauhandel, dem Import von Gerbstoffen und dem Absatz des fertigen Leders auf mitteleuropäischen Märkten deutlich. Das komplexe Zusammenspiel des europäischen Ochsenhandels, der Hauptbezugsquelle von Rohhäuten, mit dem überseeischen Häute- und Fellhandel und der Verarbeitung dieser Rohhäute in den Gerbereien erweist sich als ein bislang kaum erforschtes Feld. Normierungen innerhalb der Zunft und Einflussnahme der Obrigkeit auf das Handwerk sind Inhalt des zweiten Teils. Sämtliche Lebensabschnitte und -bereiche der Zunftmitglieder, angefangen vom Status der Meistkinder über Eintritt in den Gesellenverband, Meisterwerdung, Produktions- und Marktkontrolle bis hin zum religiösen Leben und der Witwenversorgung, wurden in den Handwerksordnungen geregelt. Den stark normativen Reglementierungen der Handwerksordnungen werden konkrete individuelle Erfahrungen und Auswirkungen auf das Leben der Akteure gegenübergestellt. Autobiographien geben einiges über die Arbeitsweise und den Alltag von Gerberfamilien preis. Als interessante Quelle erweist sich auch die Chronik des Färbermeisters Jakob Zetl aus Steyr zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Im dritten Teil folgt eine Charakterisierung des Gerberhauses als eigener Bautyp, außerdem wird auf die Lage des Gerberviertels innerhalb der Stadt eingegangen. Mit markanten Gerberhäusern, Gerbervierteln und anderen notwendigen Nutzbauten entlang der Wasserläufe wirkte das Gerberhandwerk entscheidend an der Stadtentwicklung mit. Viele Bauwerke überdauerten die Jahrhunderte und prägen bis heute das Stadtbild. In der Marktgemeinde Ternberg besteht in der ehemaligen Gerberei Schlußmayr noch ein solcher zusammenhängender Gebäudekomplex, der im vierten Teil als

Beispiel für eine Produktionsstätte des Lohgerberhandwerks genauer beschrieben wird. Anhand von Quellen aus dem Privatarchiv Schlußlmayr werden, als eine Art Ausblick, die Arbeitsmethoden einer vorindustrialisierten Landgerberei bis zum Niedergang des Gerberhandwerks im 20. Jahrhundert rekonstruiert. Der Betrieb wurde von zwei Gerberdynastien über einen Zeitraum von beinahe 400 Jahren durchgehend betrieben, eine Kontinuität, die im Gerberhandwerk keine Seltenheit darstellte.